

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2012 — 613

[C — 2012/27030]

**26. JANUAR 2012 — Erlass der Wallonischen Regierung bezüglich der Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz**

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere des Artikels 13;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007 bezüglich der Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz;

Aufgrund des Vorschlags einer Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz Nr. CD-11121-CWaPE-362 der «CWaPE» vom 22. Dezember 2011;

Auf Vorschlag des Ministers für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst;

Nach Beratung,

Beschließt:

**Artikel 1** - Die Wallonische Regierung genehmigt die Revision der technischen Regelung, die durch die «CWaPE» beschlossen wurde und dem vorliegenden Erlass beigelegt wird.

**Art. 2** - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. Mai 2007 bezüglich der Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz wird aufgehoben.

**Art. 3** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Energie gehört, wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 26. Januar 2012

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET

—  
Anlage

**Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz**

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I — Allgemeines
KAPITEL I — Definitionen und Anwendungsbereich
KAPITEL II — Allgemeine Betriebsgrundsätze
Abschnitt 1 — Grundsätze
Abschnitt 2 — Information
Abschnitt 3 — Zugang der Personen zu den Anlagen
Abschnitt 4 — Notzustände und Fälle höherer Gewalt
Abschnitt 5 — Formalitäten
TITEL II — Daten für die Planung des lokalen Übertragungsnetzes
KAPITEL I — Für die Aufstellung eines Anpassungsplans notwendige Daten
KAPITEL II — Planungsdaten und Übermittlungsmodalitäten
Abschnitt 1 — Grundsätze
Abschnitt 2 — Verpflichtung zur jährlichen Zustellung der Planungsdaten
Abschnitt 3 — Verpflichtung zur Mitteilung der Planungsdaten bei der Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer Erzeugungseinheit
TITEL III — Anschluss an das lokale Übertragungsnetz
KAPITEL I — Technische Anschlussvorschriften
Abschnitt 1 — Allgemeines
Abschnitt 2 — Auf jeden Anschluss anwendbare Vorschriften
Abschnitt 3 — Ergänzende technische Vorschriften für den Anschluss von Lasten
Abschnitt 4 — Ergänzende technische Vorschriften für den Anschluss von Erzeugungseinheiten
Abschnitt 5 — Spezifikationen für die Erbringung eines Hilfsdienstes
KAPITEL II — Antrag auf eine Orientierungsstudie für einen Anschluss an das lokale Übertragungsnetz
Abschnitt 1 — Vertraulichkeitsmaßnahmen für die Erzeugungseinheiten
Abschnitt 2 — Einreichung des Antrags auf eine Orientierungsstudie
Abschnitt 3 — Untersuchung des Antrags auf eine Orientierungsstudie
Abschnitt 4 — Orientierungsstudie
KAPITEL III — Geringfügige Änderung
KAPITEL IV — Anschlussantrag

- Abschnitt 1 — Einreichung des Antrags auf eine Detailstudie für einen Anschluss
- Abschnitt 2 — Untersuchung des Anschlussantrags
- Abschnitt 3 — Kapazitätsabtretung
- Abschnitt 4 — Technische Phase der Detailstudie
- Abschnitt 5 — Anschlussprojekt
- Abschnitt 6 — Anschlussvertrag
- KAPITEL V — Durchführung und Konformität des Anschlusses
- Abschnitt 1 — Durchführung des Anschlusses
- Abschnitt 2 — Konformität des Anschlusses
- Abschnitt 3 — Internes Konformitätsregister der Anschlüsse
- KAPITEL VI — Versuche und Kontrolle der Anschlüsse und der Anlagen der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes
- Abschnitt 1 — Von einem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführte Versuche
- Abschnitt 2 — Von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes auf Antrag eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes bei Stromstörung durchgeführte Versuche
- Abschnitt 3 — Von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführte Konformitätsversuche
- KAPITEL VII — Informationen über die bereits vorhandenen Anschlüsse
- KAPITEL VIII — Übergangsbestimmungen
- KAPITEL IX — Beseitigung eines Anschlusses
- TITEL IV — Zugang zum lokalen Übertragungsnetz
- KAPITEL I — Zugangsvertrag
- Abschnitt 1 — Wahl eines Versorgers und des Ausgleichsverantwortlichen
- Abschnitt 2 — Modalitäten zur Erstellung der Zugangsverträge mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes
- KAPITEL II — Zugang zum lokalen Übertragungsnetz
- Abschnitt 1 — Allgemeines
- Abschnitt 2 — Geplante Unterbrechungen des Zugangs
- Abschnitt 3 — Ungeplante Unterbrechungen des Anschlusses
- Abschnitt 4 — Aussetzung des Zugangs
- Abschnitt 5 — Zugang zu anderen Netzen
- KAPITEL III — Spezifische Vorschriften für den Zugang zum lokalen Übertragungsnetz
- Abschnitt 1 — Fahrplan
- Abschnitt 2 — Blindenergieentnahme
- KAPITEL IV — Betrieb des Netzes
- Abschnitt 1 — Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten
- Abschnitt 2 - Ausgleich der Verluste im lokalen Übertragungsnetz
- Abschnitt 3 — Hilfsdienste
- Abschnitt 4 - Engpassmanagement
- Abschnitt 5 — Einstellungswerte bei Betrieb
- KAPITEL V — Eingriffsmaßnahmen in einem Notzustand
- TITEL V — Zählungen und Messungen
- KAPITEL I — Messausrüstungen und -Daten
- Abschnitt 1 — Allgemeine Grundsätze
- Abschnitt 2 — Standort
- Abschnitt 3 — Messstelle
- Abschnitt 4 — Eigentum
- Abschnitt 5 — Einrichtung
- Abschnitt 6. — Siegel
- Abschnitt 7 — Eintragung der Messausrüstungen in das Register der Zählungen
- KAPITEL II — Technische Kriterien und allgemeine Bedingungen bezüglich der Messausrüstungen
- Abschnitt 1 — Technische Kriterien
- Abschnitt 2 — Sonderverfahren
- KAPITEL III — Zugang zu den Messausrüstungen und Messdaten
- Abschnitt 1 — Zugang zu den Messausrüstungen und den Messdaten
- Abschnitt 2 — Zugang des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes zu den Messausrüstungen und -daten
- Abschnitt 3 — Zugang des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes zu den Messdaten
- KAPITEL IV — Kontrolle der Messausrüstungen durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes
- Abschnitt 1 — Überprüfung der Konformität der Messausrüstungen
- Abschnitt 2 — Kontrolle der Messausrüstungen
- KAPITEL V — Eichung der Messausrüstungen
- Abschnitt 1 — Allgemeines
- Abschnitt 2 — Eichung durch den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes
- Abschnitt 3 — Eichung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes
- KAPITEL VI — Messdaten
- Abschnitt 1 — Häufigkeit der Messungen
- Abschnitt 2 — Sammlung der Messdaten
- Abschnitt 3 — Validierung der Messdaten

Abschnitt 4 — Zurverfügungstellung der Messdaten betreffend einen Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt
Abschnitt 5 — Historische Verbrauchsdaten
Abschnitt 6 — Archiv
Abschnitt 7 — Beschwerden und Berichtigungen
KAPITEL VII — Verschiedene Bestimmungen
TITEL VI — Spezifische Modalitäten, die zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und den Betreibern des Verteiler- oder Übertragungsnetzes im Regelgebiet vereinbart werden
KAPITEL I — Grundregeln
TITEL VII — Datenspeicherung
KAPITEL I — Allgemeines
KAPITEL II — Form für die Mitteilung der Daten oder der Informationen
KAPITEL III — Grundsätze für die Aufstellung der Schaltbilder
Titel VIII — Sondervorschriften
KAPITEL I - Vergrabung der elektrischen Leitungen
Anlage 1: Technische Eigenschaften einer Anlage
Anlage 2: Maximale Fehlerabschaltzeit durch Schutzvorrichtungen
Anlage 3: Datentabelle

### TITEL I — Allgemeines

#### KAPITEL I — Definitionen und Anwendungsbereich

Artikel 1 - § 1. Die vorliegende technische Regelung für den Betrieb und den Zugang zu der lokalen Stromübertragung in der Wallonischen Regierung, nachstehend «die vorliegende Regelung» genannt, wird kraft Art. 13 des Wallonischen Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts in seiner durch das Dekret vom 17. Juli 2008 abgeänderten Fassung aufgestellt.

§ 2. Die in Artikel 2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts enthaltenen Definitionen sind auf die vorliegende Regelung anwendbar.

Zur Anwendung der vorliegenden Regelung gelten folgende Definitionen:

1. Last	jede Anlage, die elektrische Wirk- oder Blindleistung verbraucht;
2. Ordnung zur Versorgungswieder- aufnahme	operationelle Ordnung für die Wiederherstellung des elektrischen Systems nach einem vollständigen oder teilweisen Zusammenbruch im Sinne der technischen Regelung zur Übertragung;
3. Ordnung bei Großstörungen	operationelle Ordnung für die Gewährleistung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des elektrischen Systems unter außerordentlichen Betriebsbedingungen im Sinne der technischen Regelung zur Übertragung;
4. Zählung	Aufzeichnung durch eine Messausrüstung und nach zeitlichen Perioden der Menge Wirk- oder Blindenergie, die ins Netz eingespeist oder aus ihm entnommen wird;
5. Zugangsvertrag	ein gemäß dem Titel 4 der vorliegenden Regelung zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und einer Person genannt «Zugangsinhaber» abgeschlossener Vertrag, der insbesondere die Sonderbedingungen bezüglich des Zugangs zum lokalen Übertragungsnetz beinhaltet;
6. Koordinierungsvertrag zur Inanspruchnahme der Erzeugungseinheiten	der zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und einem Ausgleichsverantwortlichen für einen oder mehrere Einspeisungspunkte abgeschlossene Vertrag, der hauptsächlich die Bedingungen bezüglich der Koordination der Inanspruchnahme der Erzeugungseinheiten enthält;
7. Liefervertrag	zwischen einem Versorger und einem Endkunden im Hinblick auf die Lieferung von Strom abgeschlossener Vertrag;
8. Anschlussvertrag	zwischen einem Benutzer des Netzes und dem Betreiber des Netzes abgeschlossener Vertrag, in dem die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf eine bestimmte Anschlussstelle einschließlich der sachgerechten technischen Spezifikationen bestimmt werden;
9. Belastungskurve	Reihe von gemessenen Daten bezüglich der Energieentnahme oder -einspeisung an einer Zugangsstelle pro Taktperiode;
10. Dekret	Das Wallonische Dekret vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, so wie durch das Dekret vom 17. Juli 2008 abgeändert;
11. Zugangsinhaber	Vertragspartner, der mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Zugangsvertrag unterzeichnet hat;
12. Messangabe	eine durch eine Zählung oder Messung mittels einer Messausrüstung erzielte Angabe;
13. EAN-Code	ein einziges numerisches Feld (European Article Number) zur eindeutigen Identifikation entweder einer Zugangsstelle [EAN-Code-GSRN (Global Service Related Number)] oder eines der Marktteilnehmer [EAN-Code-GLN (Global Location Number)];
14. Wirkenergie	Integral einer Wirkleistung während eines bestimmten Zeitraums;
15. Blindenergie	Integral der Blindleistung während eines bestimmten Zeitraums;

16. Messausrüstung jegliche Ausrüstung zur Durchführung von Zählungen und/oder Messungen verwendete Ausrüstung wie Zähler, Messgeräte, Leistungstransformatoren oder damit verbundenen Telekommunikationsausrüstungen, die es dem Netzbetreiber möglich macht, seine Aufgaben zu erfüllen;
17. signifikanter Fehler: ein Fehler in einer Messangabe, der größer als die gesamte Präzision der gesamten Messausrüstungen ist, die diese Messangabe bestimmen, und der den Industrieprozess oder die mit dieser Messangabe verbundene Abrechnung beeinträchtigen kann;
18. Frequenz Anzahl Schwingungen pro Sekunde der Spannungsgrundschwingung, ausgedrückt in Hertz (Hz);
19. Betreiber des Verteilernetzes der (die) gemäß Artikel 10 des Dekrets bezeichnete(n) Betreiber eines Verteilernetzes;
20. Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die gemäß den Bestimmungen des Kapitels II des Dekrets bezeichnete Person;
21. Betreiber des Übertragungsnetzes die gemäß Artikel 10 des Gesetzes bezeichnete Person;
22. Inselbildung Situation, in der eine Erzeugungseinheit nach einer plötzlichen Abschaltung des Netzes das elektrische System weiterhin ganz oder teilweise versorgen kann. In diesem Fall müssen mindestens die Hilfsdienste der betroffenen Erzeugungseinheit versorgt werden, damit sie für die Wiederherstellung des Netzes verfügbar sein kann;
23. Einspeisung die Energielieferung an das lokale Übertragungsnetz;
24. Anschlussanlage jegliche Einrichtung, die notwendig ist, um die Anlagen eines Benutzers des Netzes an das Netz anzuschließen;
25. Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes eine Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die über einen elektrischen Anschluss mit dem lokalen Übertragungsnetz verbunden ist, ohne diesem anzugehören;
26. Betriebsmäßig zu dem lokalen Übertragungsnetz gehörende Anlage eine Anlage, für die ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, die jedoch wie eine Anlage des lokalen Übertragungsnetzes betrieben wird, wobei dieser Begriff in dem Anschlussvertrag oder in einer dazugehörenden Vereinbarung näher erläutert wird;
27. Sammelschiene das dreiphasige Gefüge aus drei Metallschienen oder aus drei Phasenleitern, die jede(r) für jede Phase einen identischen Spannungspunkt bildet, woran die Anlagen (Instrumente, Leitungen, Kabel) untereinander verbunden werden können;
28. Tag D ein Kalendertag;
29. Tag D-1 der Kalendertag vor dem Tag D;
30. Werktag jeder Wochentag, außer samstags, sonntags und den gesetzlichen Feiertagen;
31. Gesetz Gesetz vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarkts;
32. Messung Aufzeichnung mittels einer Messausrüstung eines physikalischen Werts zu einem gegebenen Zeitpunkt;
33. Wirkleistungsverlust der Verlust an Wirkenergie innerhalb des lokalen Übertragungsnetzes selbst, der durch dessen Benutzung verursacht wird;
34. Stromabschaltungsplan Plan, der Gegenstand eines föderalen Ministerialerlasses ist und in dem die Stromabschaltungen, Liefereinschränkungen und Prioritäten angegeben werden, die der Betreiber des Übertragungsnetzes auferlegen muss, wenn das Netz gefährdet ist;
35. Zugangsstelle ein Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt;
36. Messstelle die physische Stelle, wo Messausrüstungen an die Anschlussanlage oder an die Anlage eines Benutzers des Netzes angeschlossen sind;
37. Entnahmepunkt die physische Stelle und das Spannungsniveau eines Punktes, an dem Energie von dem Netz entnommen wird;
38. Anschlussstelle die physische Stelle und das Spannungsniveau der Stelle, an der der Anschluss mit dem lokalen Übertragungsnetz verbunden ist und an der ein- und ausgeschaltet werden kann;
39. Einspeisungspunkt die physische Stelle und das Spannungsniveau eines Punktes, an dem Energie in das Netz eingespeist werden kann;
40. Verbindungsstelle die physische Stelle und das Spannungsniveau, wo es einen elektrischen Kontakt zwischen zwei Netzen gibt;

41. Schnittstelle die physische Stelle und das Spannungsniveau des Punktes, an dem die Anlagen eines Benutzers des Netzes an den Anschluss verbunden sind; Diese Stelle befindet sich auf dem Standort des Benutzers des Netzes und auf jedem Fall nach dem ersten Anschlussfeld ab dem Netz auf Benutzerseite;
42. Entnahme Energieentnahme aus dem lokalen Stromübertragungsnetz;
43. Fahrplan die pro Zeitabschnitte und für den Tag D angegebenen Werte der entnommenen oder eingespeisten Leistungen, die an einer bestimmten Zugangsstelle vorgesehen sind;
44. Wirkleistung Teil der elektrischen Leistung, der in andere Leistungsformen wie mechanische oder thermische Leistung umgewandelt werden kann. Für ein Dreiphasensystem entspricht deren Wert  $\sqrt{3} \cdot U \cdot I \cdot \cos \phi$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnwingungen der Dreiecksspannung (Spannung zwischen Phasen) und des Stroms entsprechen und  $\phi$  der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnwingungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht; die Wirkleistung wird in Watt oder in dessen Vielfachen ausgedrückt. Falls die Sternspannung (zwischen Phase und Nullleiter) benutzt wird, gilt die Formel  $3 \cdot U \cdot I \cdot \cos \phi$ .
45. Scheinleistung für ein Dreiphasensystem, die Menge gleich  $\sqrt{3} \cdot U \cdot I$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnwingungen der Dreiecksspannung und des Stroms entsprechen. Falls die Sternspannung benutzt wird, gilt die Formel  $3 \cdot U \cdot I$ ; die Scheinleistung wird in VA oder in dessen Vielfachen ausgedrückt;
46. Anschlussleistung die in dem Anschlussvertrag festgelegte und in Voltampere (VA) oder in dessen Vielfachen ausgedrückte Höchstleistung, über die der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes mittels seines Anschlusses verfügen kann;
47. viertelstündige Leistung die über einen Zeitraum von einer Viertelstunde entnommene oder eingespeiste Durchschnittsleistung, die bei Wirkleistung in Watt (W), bei Blindleistung in Var (VAr) und bei Scheinleistung in Voltampere (VA) oder in deren Vielfachen ausgedrückt wird;
48. Blindleistung für ein Dreiphasensystem, die Menge gleich  $\sqrt{3} \cdot U \cdot I \cdot \sin \phi$ , wobei U und I den Effektivwerten der Grundschnwingungen der Dreiecksspannung und des Stroms entsprechen und  $\phi$  der Phasenverschiebung (zeitlichen Verschiebung) zwischen den Grundschnwingungen dieser Spannung und dieses Stroms entspricht; die Blindleistung wird in VAr oder in dessen Vielfachen ausgedrückt. Falls die Sternspannung benutzt wird, gilt die Formel  $3 \cdot U \cdot I \cdot \sin \phi$ ;
49. bestellte Leistung die maximale eingespeiste oder entnommene viertelstündige Wirkleistung, die in einem Zugangsvertrag festgelegt wird und sich auf eine Zugangsstelle und einen gegebenen Zeitraum bezieht;
50. Spannungsqualität die gesamten Eigenschaften der Spannung, die einen Einfluss auf das lokale Übertragungsnetz, die Anschlüsse und die Anlagen eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes ausüben können und die insbesondere die Kontinuität der Spannung und die elektrischen Eigenschaften dieser Spannung, das heißt insbesondere deren Frequenz, Amplitude, Wellenform und Symmetrie, betreffen;
51. Anschluss mit flexiblem Zugang Anschluss, für den der Netzbetreiber vertraglich die Einspeisung verringern oder unterbrechen kann, wie in Artikel 174, § 3 angegeben;
52. Zugangsregister das von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes geführte Register, in dem insbesondere für jede Zugangsstelle der Ausgleichsverantwortliche und der Versorger angegeben werden;
53. Register der Zählungen das von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in Übereinstimmung mit Art. 195 der vorliegenden Regelung geführte Register;
54. Register der Zugangsverantwortlichen das gemäß der technischen Regelung zur Übertragung von dem Betreiber des Übertragungsnetzes geführte Register;
55. technische Verteilungsregelung die in Artikel 13 des Dekrets vorgesehene technische Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen;
56. technische Regelung zur Übertragung Königlicher Erlass vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung einer technischen Regelung für den Betrieb des Stromübertragungsnetzes und den Zugang zu diesem Netz;
57. Übertragungsnetz die gesamten, auf dem belgischen Gebiet eingerichteten Anlagen im Sinne des Artikels 2, 7° des Gesetzes, die zur Stromübertragung bei einer Spannung von über 70 Kilovolt dienen;



58. Ausgleichsverantwortlicher eine natürliche oder juristische Person, die für das Gleichgewicht der gesamten Einspeisungen und Entnahmen im Lauf einer Viertelstunde innerhalb des belgischen Regelgebiets verantwortlich ist, und die zu diesem Zweck in dem Register der Zugangsverantwortlichen eingetragen wird;
59. AOE: Allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen;
60. AASO Allgemeine Arbeitsschutzordnung;
61. Hilfsdienste für das lokale Übertragungsnetz, die Gesamtheit der folgenden Dienste:  
*a)* die primäre Einstellung der Frequenz;  
*b)* die sekundäre Einstellung des Gleichgewichts im belgischen Regelgebiet;  
*c)* der «Black-Start» Dienst;  
*d)* der Ausgleich der viertelstündigen Gleichgewichtsverluste;  
*e)* die tertiäre Reserve;  
*f)* die Spannungs- und Wirkleistungsregelung;  
*g)* das Engpassmanagement;
62. Situation mit mehrfachen Störfällen Störfallsituation, die die physikalische Lage des elektrischen Systems betrifft, die sich aus dem gleichzeitigen Verlust - von einer Referenzlage ausgehend und nach dem Verschwinden der zeitweiligen Phänomene - von mindestens zwei Komponenten des elektrischen Systems ergibt, mit Ausnahme des gleichzeitigen Verlusts einer Erzeugungseinheit/-gruppe und einer Komponente des lokalen Übertragungsnetzes;
63. Messsystem die gesamten Messausrüstungen, die für die Messungen und Zählungen an einer bestimmten Messstelle bestimmt sind;
64. elektrisches System die Gesamtheit der Ausrüstungen, die sich aus den Verbundnetzen, den Anschlussanlagen und den Anlagen der an diese Netze angeschlossenen Benutzer zusammensetzen;
65. dezentrale Erzeugungseinheit Erzeugungseinheit, deren Inanspruchnahme nicht zentral koordiniert wird;
66. lokale Erzeugungseinheit Erzeugungseinheit, deren Einspeisungspunkt mit dem Entnahmepunkt einer oder mehrerer Lasten gleich ist;
67. Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes jede natürliche oder juristische Person, die an das lokale Übertragungsnetz angeschlossen ist und die die Möglichkeit hat, Energie aus diesem Netz zu entnehmen oder in dieses Netz einzuspeisen;

§ 3. Die in der vorliegenden Regelung angegebenen und in Tagen ausgedrückten Fristen werden von Mitternacht bis Mitternacht gezählt. Sie laufen ab dem Werktag, der auf den Tag des Erhalts der offiziellen Notifizierung folgt. Falls keine offizielle Notifizierung vorhanden ist, laufen die Fristen ab dem Tag, der auf den Tag der Kenntnisnahme des betroffenen Ereignisses folgt. Wenn nicht anders vorgesehen, werden die Fristen in Werktagen angegeben.

§ 4. Eine neue technische Vorschrift (zusätzliche Norm oder Spezifikation), die durch diese technische Regelung obligatorisch geworden ist, sowie jegliche Abänderung dieser Vorschrift (insbesondere die in der vorliegenden Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze angeführten und durch die CWaPE genehmigten technischen Vorschriften von Synergrid) findet verbindliche Anwendung auf den Bau oder die Abänderung einer Anlage, wenn die Bestellung des dafür notwendigen Materials mehr als vierzig Werktage nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgt ist.

## KAPITEL II — Allgemeine Betriebsgrundsätze

### Abschnitt 1 — Grundsätze

Art. 2 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes führt die ihm kraft des Dekrets und seiner Durchführungserlasse obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen aus, um die lokale Stromübertragung zwischen den verschiedenen Benutzern des lokalen Übertragungsnetzes zu gewährleisten, wobei er für die Überwachung, Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit dieses Netzes sorgt.

Zu diesem Zweck bestimmt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes im Voraus die erforderlichen und angemessenen Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben und setzt alle vernünftigen Mittel ein, um diese zu erzielen.

Diese erforderlichen und angemessenen Mittel sind zum ersten Mal zum Zeitpunkt der ersten Erstellung des in Artikel 15 des Dekrets vorgesehenen Anpassungsplans festgelegt worden. Bei den aufeinanderfolgenden Revisionen des Anpassungsplans werden sie jeweils überprüft und ggf. aktualisiert.

Bei der Ausübung seiner Aufgaben setzt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes alle geeigneten Mittel ein, die die Benutzer des Netzes berechtigterweise von ihm erwarten können und die unter Berücksichtigung der besonderen Lage vernünftigerweise erzielt werden können.

Art. 3 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gewährt dem Betreiber des Übertragungsnetzes Unterstützung und stimmt sich mit ihm ab, um den technischen Betrieb der Stromflüsse auf dem lokalen Übertragungsnetz zu organisieren, sowie um das stetige Gleichgewicht zwischen der Stromnachfrage und dem Stromangebot zu überwachen, aufrechtzuerhalten und ggf. wiederherzustellen. Er gewährt dem Betreiber des Übertragungsnetzes ebenfalls Unterstützung, um das gesamte Gleichgewicht des Regelgebiets, das durch individuelle Gleichgewichtsverluste seitens der verschiedenen Ausgleichsverantwortlichen beeinträchtigt werden könnte, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes leistet den Dienst für den Anschluss an das lokale Übertragungsnetz und den Zugang zu diesem Netz, um die Stromübertragung insbesondere zwischen den Erzeugungsanlagen, den Verteilernetzen, den Ausrüstungen der direkt angeschlossenen Kunden und dem Stromübertragungsnetz zu gewährleisten.

§ 3. Er gewährleistet den Betrieb des elektrischen Systems, d.h.:

a) die Verwaltung der Verträge in Zusammenhang mit dem Zugang zu dem lokalen Stromübertragungsnetz und den Hilfsdiensten, nämlich die Verwaltung der Zugangsanträge und -verträge und des Ankaufs, sowie die Verwaltung des Ankaufs und Bereitstellung der Hilfsdienste unter Einhaltung der von dem Betreiber des Übertragungsnetzes gegebenen Vorschriften;

b) die Beteiligung, was die lokalen Aspekte angeht, an der Programmierung der Energieaustausche, insbesondere die Vorbereitung des Betriebsprogramms und die Vorbereitung des Programms, das anschließend an einen Zwischenfall eingesetzt werden kann;

c) die Leitung des lokalen Übertragungsnetzes und die Überwachung der Energieaustausche, hauptsächlich was den Echtzeitbetrieb des lokalen Übertragungsnetzes angeht, bestehend aus folgenden Teilaufgaben:

— die Umsetzung für den lokalen Bereich der Betriebsprogramme, die in der Programmierung der Energieaustausche angenommen werden;

— die Überwachung, Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes;

— die Koordinierung und Durchführung, oder Beauftragung der Durchführung, der bei Arbeiten an den Anlagen notwendigen Handlungen auf dem lokalen Übertragungsnetz;

d) die Sammlung und die Verarbeitung der für seine eigenen Aufgaben notwendigen Messungen und Zählungen, einschließlich des Betriebs der Ausrüstungen und Verfahren in Sachen Messungen und Zählungen, sowie der Erfassung, Validierung und Verarbeitung der Mess- und Zählungen;

e) die Kontrolle der Qualität des gekauften Stroms und der Stabilität des lokalen Übertragungsnetzes, einschließlich:

— der Sammlung der Daten über die Qualität des gekauften Stroms und die Stabilität des lokalen Übertragungsnetzes;

— der ständigen Überwachung der Qualität des gekauften Stroms und der Stabilität des lokalen Übertragungsnetzes.

§ 4. Zwecks der Umsetzung von § 3 setzt er alle erforderlichen Mittel, einschließlich der IT-Tools, ein.

§ 5. a) Die Infrastrukturen des lokalen Übertragungsnetzes genügen den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Normen, und insbesondere der allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verfügt stets über aktualisierte Pläne dieser Infrastrukturen sowie über die Auflistung der Bestandteile des Netzes.

b) Diese Infrastrukturen sind entworfen worden, um die elektrische Energie in aller Sicherheit allen Entnahmepunkten zuzuleiten, und die Verteilung der den Einspeisungspunkten zugeleiteten Energie zu gewährleisten. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes passt das lokale Übertragungsnetz an, damit es die normalerweise vorhersehbaren Flüsse befördern kann. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der Ansicht ist, dass eine Anpassung des Netzes mit besonders schwierigen technisch-wirtschaftlichen Auflagen verbunden ist, kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bei der CWaPE eine spezifische Akte einreichen, in der die Unvernünftigkeit der Investition begründet wird. Wenn die CWaPE feststellt und gebühlich begründet, dass diese Anpassung mit unvernünftigen Auflagen verbunden ist, befreit sie den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes vorübergehend von der Durchführung dieser Anpassung. Unter diesen Bedingungen wird in Erwartung der Fertigstellung der Arbeiten zur Anpassung des Netzes dem Grünstrom der Vorrang gegeben.

Bei dieser Anpassung werden die in Artikel 5 genannten technischen Auflagen der operativen Verwaltung des Netzes und die in Artikel 173 und 174 genannten Bedingungen in Zusammenhang mit dem Engpassmanagement berücksichtigt.

c) Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes sorgt für die Einhaltung der Regeln der guten fachlichen Praxis in Sachen Sicherheit, insbesondere was die Sicherheitsabstände zwischen seinen Anlagen und Drittpersonen oder deren Gütern angeht; zu diesem Zweck informiert er die Drittpersonen über die Vorschriften, die sich aus geltenden Verordnungen und Normen, insbesondere aus der allgemeinen Ordnung für elektrische Anlagen, ergeben.

d) Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist berechtigt, Baumäste, die Kurzschlüsse oder Schäden an den elektrischen Linien über Privatbesitzern verursachen könnten, zu schneiden. Außer in Dringlichkeitsfällen benachrichtigt er den Eigentümer im Voraus per Einschreiben. In diesem Schreiben wird angegeben, dass der Eigentümer selbst eine Ausästung binnen einer Frist von einem Monat vornehmen kann. Verweigert sich der Eigentümer zur Ausästung, so schneidet der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes selbst die betreffenden Äste ab, wobei er mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters handelt; der Eigentümer ist verpflichtet, ihm den Zugang zu erlauben.

Wenn die betreffenden Äste über das Privateigentum hinaus ragen und die elektrische Linie einer Straße entlang geht und sich über dem öffentlichen Eigentum befindet, so ist die Ausästung zu Lasten des Besitzers der Bäume.

e) Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes hat ebenfalls das Recht, elektrische Freileitungen ohne Klemme oder Kontaktstelle über Privatgelände zu leiten, wobei der Bau von Gebäuden jedoch nicht verhindert werden darf.

f) Die Systeme zum Schutz der Ausrüstungen des lokalen Übertragungsnetzes sind so geplant und eingestellt, dass Fehler zweckmäßig und auf selektive Weise beseitigt werden. Selektive Schutzvorrichtungen einer höheren Stufe werden vorgesehen, um Funktionsversagen der normalen Schutzvorrichtungen abzuwehren.

Art. 4 - § 1. Im Einvernehmen mit den Betreibern des Verteilernetzes und des Übertragungsnetzes überwacht der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Qualität und Zuverlässigkeit seines Netzes anhand eines geeigneten Systems. Dieses System ermöglicht die Festlegung von mindestens folgenden Qualitätsindizes:

a) die Häufigkeit der Unterbrechungen;

b) die durchschnittliche Dauer der Unterbrechungen;

c) die jährliche Dauer der Unterbrechungen.

Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann zusätzliche Indizes vorschlagen, die zu überwachen sind.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt der CWaPE jedes Jahr vor dem 31. Mai den in Artikel 24 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 21. März 2002 bezüglich der Netzbetreiber vorgesehenen Bericht, in dem er die Qualität seiner Leistungen während des abgelaufenen Kalenderjahres beschreibt. In diesem Bericht wird mindestens das Folgende beschrieben:

1° die Häufigkeit und durchschnittliche Dauer der Unterbrechungen (Verbrauch und Einspeisung) bei dem Zugang zu seinem lokalen Übertragungsnetz, einschließlich der jährlichen Gesamtunterbrechungsdauer, während des angegebenen Kalenderjahres;

2° die Einhaltung der Qualitätskriterien bezüglich der Form der Spannungswelle gemäß den Kapiteln 2 und 3 der Norm NBN EN 50160;

3° die Qualität der allen betroffenen Parteien erbrachten Dienstleistungen und gegebenenfalls die Verstöße gegen die sich aus der vorliegenden Regelung ergebenden Verpflichtungen und deren Gründe.

4° die Situation bezüglich der in Artikel 3, § 5 beschriebenen Unterlagen.

5° Die Aktualisierung der Liste der Bestandteile des lokalen Übertragungsnetzes.

Diesem Bericht wird die Liste der geplanten und nicht geplanten Stromabschaltungen des betroffenen Jahres beigefügt.

§ 3. Die CWaPE kann ein Muster für diesen Bericht aufstellen.

Art. 5 - Die operativen Regeln hinsichtlich des Betriebs der Stromflüsse, denen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes unterliegt oder die er kraft der vorliegenden Regelung umsetzt, ersetzen die gesamten einschlägigen Regeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung anwendbar sind, wobei die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes gewährleistet werden müssen und keine Diskriminierung zwischen den Benutzern dieses Netzes entstehen darf.

Art. 6 - § 1. Die allgemeinen Bedingungen der Verträge einschließlich der kraft der vorliegenden Regelung abzuschließenden Zusammenarbeitsvereinbarungen, sowie alle angebrachten Änderungen, werden der CWaPE unverzüglich und auf alle Fälle zwei Monate vor deren Inkrafttreten übermittelt. Die von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erstellten Verfahren und Vordrucke, sowie deren Abänderungen, unterliegen demselben Verfahren.

§ 2. Die Musterverträge für den Anschluss und den Zugang, einschließlich der Sonderanschlussbedingungen, sowie ihre Änderungen müssen vor ihrem Inkrafttreten durch die CWaPE genehmigt werden. Dies gilt gegebenenfalls auch für die Regelungen. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes veröffentlicht diese Unterlagen, insbesondere auf seiner Webseite, erst nach der Genehmigung ihrer endgültigen Fassung durch die CWaPE. In Ermangelung eines Beschlusses nach zwei Monaten wird die Genehmigung stillschweigend als erworben betrachtet.

Art. 7 - Die Aufgaben und Verpflichtungen des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes können in Notfällen ausgesetzt werden, wie in Abschnitt 4 des vorliegenden Titels genauer angegeben.

Art. 8 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verzichtet auf jegliche Diskriminierung zwischen den Benutzern des lokalen Übertragungsnetzes, den Versorgern, den Ausgleichsverantwortlichen, den Erbringern von Hilfsdiensten, oder zwischen allen sonstigen Personen, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Verpflichtungen oder geleisteten Dienste auf die eine oder andere Weise mit dem lokalen Übertragungsnetz zu tun haben.

Art. 9 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes führt seine Aufgaben und Verpflichtungen hinsichtlich der Güter, Ausrüstungen oder Anlagen, die zu seinem Eigentum gehören, aus. Dies gilt ebenfalls mit der Zustimmung des Eigentümers für die Güter, Ausrüstungen oder Anlagen, die nicht zu seinem Eigentum gehören, über deren Nutzungsrecht oder tatsächliches Kontrollrecht er jedoch verfügt sowie für die Güter, Ausrüstungen oder Anlagen, zu denen er gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Regelung und der kraft dieser abgeschlossenen Verträge Zugang hat.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann bestimmte Aufgaben, die die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes nicht unmittelbar beeinträchtigen, Subunternehmern anvertrauen. Er haftet jedoch völlig und unmittelbar für diese Aufgaben.

#### Abschnitt 2 — Information

Art. 10 - Mangels ausdrücklicher Bestimmungen bemühen sich der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, die Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, die Versorger und die sonstigen betroffenen Parteien darum, die erforderlichen Informationen im Sinne der vorliegenden Regelung schnellstmöglich weiterzuleiten.

Art. 11 - § 1. Die Mitteilung von vertraulichen oder gewerblich empfindlichen Informationen, die von derjenigen Person, von der sie stammen, als solche identifiziert werden, wird untersagt, es sei denn, es liegen in der vorliegenden Regelung anderslautende Bestimmungen vor, oder mindestens eine der folgenden Voraussetzungen wird erfüllt:

1° seitens des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes bzw. der betroffenen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes bzw. der Ausgleichsverantwortlichen bzw. ihres jeweiligen Personals bzw. der Versorger, wenn die Mitteilung an Drittpersonen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder von den öffentlichen Behörden auferlegt oder von der CWaPE im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt wird;

2° bei Vorhandensein einer vorherigen schriftlichen Zustimmung desjenigen, von dem die vertraulichen oder gewerblich empfindlichen Informationen stammen;

3° was den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes angeht, wenn es sich um Mitteilungen an Betreiber anderer Netze handelt, oder im Rahmen von Verträgen bzw. Regeln mit Betreibern von Netzen im Ausland;

4° wenn diese Information leicht und gewöhnlich allgemein zugänglich oder verfügbar ist;

5° wenn die Mitteilung der Information durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes aus technischen oder sicherheitsbedingten Gründen erforderlich ist. Der Empfänger dieser Information ist verpflichtet, für deren Vertraulichkeit zu sorgen.

Wenn die Mitteilung an Drittpersonen auf der Grundlage der unter 2°, 3° und 5° angegebenen Bedingungen erfolgt, muss sich der Empfänger der Information unbeschadet anwendbarer Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen dazu verpflichten, diese Information mit demselben Vertraulichkeitsgrad zu behandeln wie mit demjenigen, der vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gegeben wurde.

§ 2. Die folgenden Informationen werden insbesondere als vertraulich betrachtet:

- die Daten pro Lieferstelle (Zugangsregister und Zähldaten);
- die personenbezogenen Daten des Anschlussvertrags;
- die Anträge auf Anschluss oder auf Abänderung des Anschlusses;
- die im Rahmen eines Antrags auf Anschluss mitgeteilten Daten (vorheriges Gutachten, Orientierungs- und/oder Detailstudie, Vertragsvorschlag,...);
- die beim Netzanwender geltenden Sicherheitsvorschriften und Zugangsverfahren;
- die in Artikeln 32 bis 40 erwähnten Planungsdaten;
- der Plan der Anlage des Netzanwenders;
- alle Angaben betreffend die Anträge für den Anschluss der Produktionsanlagen.



Art. 12 - Wenn eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit der vorliegenden Regelung oder mit den kraft dieser abgeschlossenen Verträgen damit beauftragt wird, einer anderen Partei von ihr stammende Informationen mitzuteilen, trifft sie die notwendigen Maßnahmen, damit dem Empfänger Informationen mitgeteilt werden, deren Inhalt ordnungsgemäß geprüft worden ist.

#### Abschnitt 3 — Zugang der Personen zu den Anlagen

##### Unterabschnitt 1 — Vorschriften in Zusammenhang mit der Sicherheit der Personen

Art. 13 - Die belgischen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Zusammenhang mit der Sicherheit von Gütern und Personen, einschließlich der normativen Regeln wie insbesondere die allgemeine Arbeitsschutzordnung und die allgemeine Ordnung für elektrische Anlagen, so wie die Normen NBN EN 13 und NBN EN 50110-1 sind für jede Person, die auf dem lokalen Übertragungsnetz eingreift, einschließlich des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes, des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes und ihres jeweiligen Personals anwendbar.

##### Unterabschnitt 2 — Zugang der Personen zu den Anlagen, die von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verwaltet werden

Art. 14 - § 1. Der Zugang zu jedem beweglichen oder unbeweglichen Gut, für welches der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, erfolgt zu jeder Zeit unter Einhaltung der Zugangs- und Sicherheitsverfahren des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes mittels dessen ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes hat ohne Einschränkung oder übertrieben hohe Gefahren Zugang zu allen Anlagen, für die er über das Eigentums- oder Nutzungsrecht verfügt, und die sich auf dem Standort des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes befinden. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes sorgt dafür, dass der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes über einen ständigen Zugang verfügt, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit zu geben.

§ 3. Wenn der Zugang zu einem beweglichen oder unbeweglichen Gut des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes spezifischen Zugangsverfahren und bei dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes geltenden Sicherheitsvorschriften unterliegt, muss letzterer den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes davon schriftlich im Voraus informieren. Mangels dessen beachtet der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes seine eigenen Sicherheitsvorschriften.

##### Unterabschnitt 3 — Zugang der Personen zu den Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes oder den Anlagen, die betriebsmäßig zu dem lokalen Übertragungsnetz gehören

Art. 15 - § 1. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der Ansicht ist, dass bestimmte Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes betriebsmäßig zu dem lokalen Übertragungsnetz gehören oder einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Funktion des lokalen Übertragungsnetzes, auf den Anschluss oder die Anschlüsse oder Anlage(n) eines anderen oder anderer Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes haben, teilt er dies dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und der CWaPE mit, und gibt die Gründe dafür an.

Er schlägt ihm dann eine Vereinbarung oder ggf. eine Regularisierungsvereinbarung vor, in der die betroffenen Anlagen sowie die Verantwortungen in Bezug auf die Führung, die Verwaltung und den Unterhalt dieser Anlagen aufgelistet sind.

Durch diese Vereinbarung wird dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes die Beachtung aller vorherigen Verpflichtungen garantiert, einschließlich was die Erhaltung der Kapazität des bestehenden Anschlusses angeht, außer wenn eine schriftliche Zustimmung des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes vorliegt und dieser auf angemessene Weise entschädigt wird. In dieser Vereinbarung werden ebenfalls die finanziellen Modalitäten für die Übernahme durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes aller sich aus dieser Änderung des Status der Anschlussausrüstungen ergebenden Unkosten, einschließlich der für den Eigentümer der Anlagen bestimmten Entschädigung, beschrieben. Diese Vereinbarung bildet einen Nachtrag zum Anschlussvertrag. Treten bei der Verhandlung über diese Vereinbarung Schwierigkeiten auf, kann die Schlichtung der CWaPE beantragt werden.

Was die neuen Anschlüsse angeht, wird diese Vereinbarung dem Anschlussvertrag beigelegt.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verfügt über das Zugangsrecht zu den Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, um dort Kontrollen durchzuführen oder in Anwesenheit eines Vertreters des Benutzers, der es nicht verweigern kann, Versuche durchzuführen oder zu organisieren, die darauf abzielen, die Anwendung der vorliegenden technischen Regelung zu kontrollieren. Wenn diese Anlagen betriebsmäßig zum lokalen Übertragungsnetz gehören, muss der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes darüber hinaus dazu Zugang haben, um die in der in § 1 erwähnten Vereinbarung vorgesehenen Eingriffe zu tätigen. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes sorgt dafür, dass er dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen ständigen Zugang ermöglicht, oder trifft die notwendigen Maßnahmen, um ihm diesen Zugang sofort und zu jeder Zeit zu geben. Falls er Tests und/oder Versuche durchführen muss, trifft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die notwendigen Maßnahmen, um die Aktivitäten des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes so wenig wie möglich zu stören, außer in Dringlichkeitsfällen oder bei höherer Gewalt.

§ 3. Unter den in § 2 erwähnten Umständen ist der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verpflichtet, die Vorschriften hinsichtlich der Sicherheit von Personen und Gütern zu beachten, die von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes angewandt werden. Zu diesem Zweck ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes vor der Durchführung dieser Kontrollen oder Versuche verpflichtet, den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes über die anwendbaren Vorschriften zu informieren und ihm eine Abschrift davon abzugeben.

§ 4. Mangels der in § 3 erwähnten Information, wendet der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes seine eigenen Regeln hinsichtlich der Sicherheit von Personen und Gütern an, wenn er eine Kontrolle oder Versuche in den Anlagen eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes durchführt.

§ 5. Wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder technischen Zuverlässigkeit des lokalen Übertragungsnetzes erforderlich ist, hat der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Recht, den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes aufzufordern, innerhalb der in dem Aufforderungsschreiben festgelegten Frist die in diesem Schreiben beschriebenen, erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Falls der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes diese Arbeiten innerhalb der in dem Aufforderungsschreiben festgelegten Frist nicht ausführt oder in äußerst dringenden Fällen hat der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Recht, die strikt zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des lokalen Übertragungsnetzes notwendigen Arbeiten auszuführen. Die Kosten für die in vorliegendem Artikel beschriebenen Arbeiten gehen zu Lasten des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes, außer wenn er nachweist, dass sie auf Versäumnisse seitens des Benutzers zurückzuführen sind.

Gegebenenfalls sind die § 2 bis 4 des vorliegenden Artikels anwendbar.

#### *Abschnitt 4 — Notzustände und Fälle höherer Gewalt*

##### Unterabschnitt 1 — Definition der Notzustände und der Fälle höherer Gewalt

Art. 16 - § 1. Gelten als Notzustände im Sinne der vorliegenden Regelung:

1. die Zustände, die auf einen Fall höherer Gewalt folgen, und in denen außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Folgen der höheren Gewalt zu bewältigen und somit den sicheren und zuverlässigen Betrieb des lokalen Übertragungsnetzes aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, dies während der strikt notwendigen Zeit, um das lokale Übertragungsnetz mit den intakt gebliebenen Ausrüstungen wieder aufzubauen.

2. die Zustände, die auf ein Ereignis folgen, das zwar nicht als höhere Gewalt nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung und der Rechtslehre eingestuft werden kann, aber trotzdem nach der Einschätzung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes oder des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes einen dringenden und geeigneten Eingriff des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes benötigt, um den sicheren und zuverlässigen Betrieb des lokalen Übertragungsnetzes aufrechterhalten oder wiederherstellen zu können, oder weitere Schäden zu vermeiden. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes begründet nachträglich diesen Eingriff bei den betroffenen Benutzern und bei der CWaPE.

§ 2. Im Sinne der vorliegenden Regelung werden die folgenden Situationen für den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes als Fälle höherer Gewalt betrachtet, insofern sie unwiderstehlich und unvorhersehbar sind:

1° die Naturkatastrophe im Anschluss an Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Wirbelstürme oder sonstige außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, die durch eine offenkundig zu diesem Zweck befugte öffentliche Behörde als solche anerkannt werden;

2° ein chemischer oder nuklearer Unfall und seine Folgen;

3° die plötzliche Nichtverfügbarkeit der Anlagen aus anderen Gründen als Überalterung, mangelnder Wartung oder der Qualifikation des Betriebspersonals; einschließlich einer Nichtverfügbarkeit des EDV-Systems, ob durch ein Virus verursacht oder nicht, obwohl alle Präventivmaßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik getroffen worden waren;

4° die - zeitweilige oder ständige - technische Unmöglichkeit der Stromübertragung durch das lokale Übertragungsnetz wegen Betriebsstörungen innerhalb des Regelgebiets, die auf Stromflüsse zurückzuführen sind, die sich aus Energieaustauschen innerhalb eines anderen Regelgebiets oder zwischen zwei oder mehreren Regelgebieten ergeben, wobei die Identität der von diesen Energieaustauschen betroffenen Marktteilnehmer bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht bekannt ist und vernünftigerweise nicht bekannt werden dürfte;

5° die Unmöglichkeit auf dem lokalen Übertragungsnetz oder den betriebsmäßig dazu gehörenden Anlagen zu handeln, wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit die zu einer einseitigen Maßnahme seitens der Arbeitnehmer (oder Gruppen von Arbeitnehmern) führt, oder jede sonstige Arbeitsstreitigkeit;

6° Brand, Explosion, Sabotage, Aktionen terroristischer Art, Vandalismus, Schäden aus kriminellen Handlungen, Nötigung oder Drohungen krimineller Art;

7° erklärter oder nicht erklärter Krieg, Kriegsdrohung, Invasion, bewaffneter Konflikt, Embargo, Revolution, Aufstand;

8° Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Situationen, in denen die zuständige Behörde sich auf den Notstand beruft um dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes außergewöhnliche und zeitweilige Maßnahmen aufzuerlegen, damit der sichere und zuverlässige Betrieb der gesamten Netze aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden kann.

##### Unterabschnitt 2 — Eingreifen des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes

Art. 17 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist befugt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, um den Auswirkungen auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes abzuhelfen, die auf einen Notzustand zurückzuführen sind, die der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder sein Netz zu bewältigen hat, oder die ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, ein Versorger, ein Zugangsinhaber, ein Ausgleichsverantwortlicher, ein anderer Netzbetreiber oder jegliche andere betroffene Person anführt. Die Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahmen werden in den allgemeinen Bedingungen der Verträge angegeben, die kraft und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Regelung abgeschlossen werden.

Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes trifft alle notwendigen Präventivmaßnahmen, um die schädlichen Auswirkungen angekündigter oder vorhersehbarer Ereignisse zu beschränken.

§ 2. Die vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes im Rahmen von § 1 getroffenen Maßnahmen sind für alle betroffenen Personen verbindlich.

§ 3. § 1 und § 2 sind ebenfalls anwendbar wenn der Notzustand noch nicht materiell aufgetreten ist, der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes jedoch betrachtet, dass er vernünftigerweise auftreten könnte.

§ 4. Wenn der Notzustand und die in Art. 181 gemeinten Situationen mit mehrfachen Störfällen ebenfalls das Übertragungsnetz betreffen, haben im Falle von Abweichungen die Bestimmungen der technischen Regelung zur Übertragung Vorrang vor den Bestimmungen der vorliegenden Regelung.

##### Unterabschnitt 3 — Aussetzung der Verpflichtungen

Art. 18 - § 1. Die Erfüllung der Verpflichtungen entgegen denen der Notzustand angeführt wird und derjenigen, die kraft Art. 17 einen Eingriff des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes veranlassen, wird während der Dauer der Bewältigung des Ereignisses, das diesen Notzustand veranlasst, zeitweilig ausgesetzt.

§ 2. Die Verpflichtungen finanzieller Art, die vor dem Notzustand eingegangen waren, müssen erfüllt werden.

Art. 19 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, der Benutzer dieses Netzes, der Zugangsinhaber, der Versorger, der Ausgleichsverantwortliche, ein anderer Netzbetreiber oder jede andere betroffene Person, die sich auf den Notzustand berufen hat, die zu einem Eingriff des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes geführt hat (im Rahmen dieses Artikels wird diese Person mit dem Begriff «die ausgefallene Partei» bezeichnet) trifft jedoch alle notwendigen Maßnahmen:

1° um die Auswirkungen der Nichterfüllung seiner/ihrer Verpflichtungen zu minimieren;

2° um seine/ihre Verpflichtungen so bald wie möglich zu erfüllen.

§ 2. Die ausgefallene Partei teilt ihrem Vertragspartner und ggf. jeder betroffenen Person so bald wie möglich und durch alle möglichen Mittel mit, aus welchen Gründen sie ihre Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann sowie die vernünftigerweise vorhersehbare Dauer dieser Nichterfüllung.

#### Abschnitt 5 — Formalitäten

##### Unterabschnitt 1 — Notifizierungen, Mitteilungen und Fristen

Art. 20 - § 1. Jegliche Notifizierung oder Mitteilung in Ausführung der vorliegenden Regelung muss schriftlich erfolgen, unter Beachtung der in Art. 2281 des Zivilgesetzbuches vorgeschriebenen Formen und Bedingungen.

§ 2. Es wird davon ausgegangen, dass die Notifizierung oder Mitteilung stattgefunden hat, sobald sie unter Beachtung der in § 1 erwähnten Formen eingegangen ist.

§ 3. Im Notfalle können Informationen nur mündlich ausgetauscht werden. Unter allen Umständen müssen die Informationen dieser Art so schnell wie möglich in Übereinstimmung mit dem § 1 des vorliegenden Artikels bestätigt werden.

Art. 21 - § 1. In Abweichung von Artikel 20 werden die unter den verschiedenen betroffenen Parteien ausgetauschten gewerblichen und technischen Informationen in einem Message Implementation Guide (MIG) angegebenen Kommunikationsprotokoll elektronisch vermittelt (mit der Möglichkeit der Validierung einer Einsendung durch die Ausstellung einer Empfangsbestätigung). Dieses MIG wird unter den Netzbetreibern, den Versorgern und der CWaPE in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart. Es wird anschließend ausdrücklich durch die CWaPE genehmigt. Mangels einer solchen Vereinbarung kann die CWaPE ein MIG auferlegen.

§ 2. Die Benutzung des in § 1 erwähnten Protokolls ist nicht Pflicht für die Informationsaustausche zwischen:

- dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Betreiber des Übertragungsnetzes;
- dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und einem Benutzer des lokales Übertragungsnetzes, wenn letzterer ein anderes Protokoll vorzieht und die Benutzung dieses anderen Protokolls mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in seinem Zugangsvertrag oder einem Nachtrag vereinbart hat;
- dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und einem Betreiber des Verteilernetzes, wenn ein anderes Protokoll im gegenseitigen Einverständnis in der Zusammenarbeitsvereinbarung oder in einem Nachtrag zu dieser ausdrücklich vereinbart und dies der CWaPE mitgeteilt wurde.
- dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, dem Versorger, dem Ausgleichsverantwortlichen und dem Zugangsinhaber, wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ein anderes Protokoll für die elektronische Sendung der Daten benutzt, durch welches jede Sendung durch eine gleichzeitige Empfangsbestätigung beglaubigt wird, wobei die CWaPE darüber informiert wird.

§ 3. Die in Artikel 20 und 21 erwähnten Hinterlegungen, Mitteilungen oder Notifizierungen sind gültig, wenn sie an der letzten Anschrift erfolgen, die zu diesem Zweck vom Empfänger mitgeteilt worden ist.

Art. 22 - Wenn ein MIG im gegenseitigen Einvernehmen abgeschlossen worden ist, muss jeder Partner es am vereinbarten Zeitpunkt sorgfältig in die Tat umsetzen. Er ist für die Auswirkungen jeder fehlenden oder falschen Botschaft verantwortlich und sorgt gegebenenfalls dafür, dass die Berichtigungsmaßnahmen schnellstens getroffen werden, wobei er dafür sorgt, dass keine Partei benachteiligt wird.

##### Unterabschnitt 2 — Führung der Register und Veröffentlichung

Art. 23 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmt den Träger, auf dem er die in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Register führt, und informiert die CWaPE darüber.

Art. 24 - Falls diese Register auf einem EDV-Träger geführt werden, trifft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die notwendigen Maßnahmen, damit zumindest eine nicht beschädigte Kopie auf einem ähnlichen Träger in aller Sicherheit aufbewahrt bleibt.

Art. 25 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes sorgt für die Veröffentlichung der in der vorliegenden Regelung vorgesehenen Register nach den üblichen Modalitäten und unter Berücksichtigung der in diesem Bereich anwendbaren Gesetzgebung.

Art. 26 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist verpflichtet, jeder interessierten Person, die es schriftlich beantragt, eine Abschrift des Musters mit den allgemeinen Bedingungen, der Musterverträge und der Vordrucke, die kraft der vorliegenden Regelung vorgesehen sind, zukommen zu lassen.

§ 2. Unbeschadet der Nichtveröffentlichung der vertraulichen oder gewerblich empfindlichen Daten und Informationen, von denen er kraft der vorliegenden Regelung Kenntnis hat, sorgt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes für die Veröffentlichung auf einem über das Internet zugänglichen Server der Informationen, die vernünftigerweise für die Marktteilnehmer nötig sind; die gilt u.a. für die allgemeinen Bedingungen, die Tarife, die Formulare und Verfahren.

## TITEL II — Daten für die Planung des lokalen Übertragungsnetzes

### KAPITEL I — Für die Aufstellung eines Anpassungsplans notwendige Daten

Art. 27 - Im Rahmen der operationellen Regeln für den technischen Betrieb der Stromflüsse vereinbart der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mit der CWaPE die praktischen Modalitäten der Konzertierung im Hinblick auf die Aufstellung des Plans zur Anpassung seines Netzes auf der Grundlage der im vorliegenden Titel beschriebenen Informationen. Der Plan zur Anpassung des lokalen Übertragungsnetzes ist mit dem in Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Entwicklungsplan kohärent. Er deckt einen Zeitraum von sieben Jahren, und wird jedes Jahr angepasst (neue oder abgeänderte Projekte) und aktualisiert (Aktualisierung der Daten).

Art. 28 - § 1. Die Aufstellung des Plans zur Anpassung des lokalen Übertragungsnetzes zwecks der Verbesserung des Betriebs der Stromflüsse, die dieses Netz durchqueren, und der Lösung der Probleme, die die Sicherheit und Kontinuität des Transports von elektrischer Energie, sowohl was den Verbrauch als die Einspeisung betrifft, beeinträchtigen können, umfasst die folgenden Stufen:

eine detaillierte Veranschlagung der Bedürfnisse des lokalen Übertragungsnetzes, einerseits hinsichtlich der Energietransportkapazität (Verbrauch und Einspeisung) und andererseits hinsichtlich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Kontinuität des Dienstes. Um diese detaillierte Veranschlagung durchzuführen, die den Zeitraum betrifft, der vom Anpassungsplan gedeckt wird, trifft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die folgenden Maßnahmen:

- eine jährliche Aktualisierung der im Plan zur Vorhersage des Stromverbrauchs für 7 Jahre angegebenen Werte, insbesondere um folgende Daten einzuarbeiten:

\* Die von den Benutzern des lokalen Übertragungsnetzes in Anwendung von Artikel 31 mitgeteilten Prognosen;

\* Die von den Betreibern von Verteilernetzen validierten Prognosen betreffend die Entnahme an den Stellwerken, an die sie angeschlossen sind, einschließlich der Änderungen, die mit etwaigen Lastenverschiebungen verbunden sind;

\* Die Entwicklung der zur Verfügung gestellten Leistung in einem gestörten Betrieb an den betreffenden Stellwerken, unter Berücksichtigung der geplanten Arbeiten aber auch der technischen Einschränkungen an bestimmten Stellen;

\* Die geplanten Umstrukturierungen der Netze;

\* Die vorausgesehenen Änderungen betreffend die Spannungspegel;

\* Die Schließung bestimmter Stellwerke und die Schaffung neuer Stellwerke.

— wie nachstehend in § 3 beschrieben aktualisiert er alle Daten betreffend die Einspeisungskapazitäten in die Stellwerke und insbesondere die noch verfügbare restliche Einspeisungskapazität;

— zwecks der Festlegung der oben genannten verfügbaren Einspeisungskapazitäten handelt er im Einvernehmen mit den an sein Netz angeschlossenen Betreibern von Verteilernetzen, um auf der Grundlage der von Letzteren erhaltenen Informationen und der anderen Projekte, von denen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes Kenntnis hat, eine effektive Lage der verschiedenen Studien aufzustellen, die auf Anfrage der Stromerzeuger-Kandidaten durchgeführt wurden.

b) die Analyse der erforderlichen Mittel, um diesem Bedarf nachzukommen;

c) den Vergleich zwischen den erforderlichen Mitteln und den vorhandenen Mitteln, unter Angabe der Hypothesen;

d) die Aufzählung der notwendigen Arbeiten und das Programm der Investitionen zur Anpassung des lokalen Übertragungsnetzes im Hinblick auf die Behebung der aufgedeckten Probleme, einschließlich der bereitzustellenden Haushaltsmittel;

e) die Ausstellung einer Planung für die Durchführung der vorgesehenen Investitionen;

f) das Follow-up des letzten Anpassungsplans;

g) die jährliche Aktualisierung der Liste der Bestandteile des lokalen Übertragungsnetzes.

§ 2. Zu diesem Zweck werden folgende Aktionen unternommen:

1° der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt der CWaPE vor dem 15. Oktober die in § 1 erwähnten Informationen (oder begründet, dass der letzte von der CWaPE genehmigte Plan keine Anpassung benötigt). Diesen Informationen fügt er die letzten Elemente nach Artikel 28, § 1 hinzu, nl.

— die wichtigsten Pläne und einphasigen Schaltbilder seines Netzes, deren letzte Aktualisierung nicht älter als 12 Monate ist, und auf denen die kurzfristigen Projekte (deren Verwirklichung binnen 2 Jahren vorgesehen ist) zum Vorschein kommen;

— den letzten Plan zur Vorhersage des Stromverbrauchs für den betreffenden Zeitraum, wobei das letzte Jahr des Zeitraums jedoch Gegenstand einer linearen Schätzung sein kann, die auf den Prognosen der letzten, durch bekannte Schätzungen gedeckten Jahre beruht;

— die letzte bekannte Lage betreffend die Einspeisungskapazität nach dem nachstehenden § 3; diese darf nicht älter als 3 Monate sein;

— die letzte bekannte Lage betreffend die Studien nach dem oben stehenden § 2; diese darf nicht älter als 3 Monate sein;

— die statistischen Schätzungen der Entnahmeüberschreitungen für die Stellwerke, deren zur Verfügung gestellte Leistung in einem gestörten Betrieb überschritten wird, wenn keine Anpassung stattfindet;

— die ausführlichen Protokolle der Konzertierungsversammlungen mit den an das Übertragungsnetz und lokale Übertragungsnetz angeschlossenen Betreibern von Verteilernetzen, die im Laufe des letzten einjährigen Zeitraums stattgefunden haben; diesen Dokumenten werden alle Anlagen und sonstigen beweiskräftigen ergänzenden Unterlagen, die sich auf die betreffenden Gespräche beziehen, beigefügt.

2° der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes vereinbart mit der CWaPE einen Termin für die Vorstellung seines Plans im Laufe des Monats November;

3° die CWaPE untersucht danach diesen Plan und kann den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes auffordern, ihr die Informationen und Begründungen zu übermitteln, die sie als erforderlich betrachtet. Sie informiert ihn über ihre Stellungnahme spätestens Ende Dezember;

4° der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes passt ggf. seinen Plan an und übermittelt der CWaPE vor Ende Januar dessen endgültige Fassung in zwei Abfertigungen;

5° die CWaPE übermittelt fristlos dem Minister eins dieser Exemplare, dem sie ggf. ihr Kommentar beifügt;

6° nach der Genehmigung des Plans durch die CWaPE wird dieser Plan umgesetzt.

§ 3. Die Lage betreffend die Einspeisungskapazität an den Stellwerken, so wie in § 1 beschrieben, ist Gegenstand einer regelmäßigen Berichterstattung an die CWaPE; die CWaPE legt nach einer Beratung mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Grenzen, Häufigkeit und praktischen Modalitäten dieser Berichterstattung fest.

## KAPITEL II — Planungsdaten und Übermittlungsmodalitäten

### Abschnitt 1 — Grundsätze

Art. 29 - § 1. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt dem Betreiber dieses Netzes die Planungsdaten in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Kapitel.

§ 2. Die Übermittlung der Planungsdaten an den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erfolgt in der in Titel VII der vorliegenden Regelung vorgesehenen Form.

### Abschnitt 2 — Verpflichtung zur jährlichen Zustellung der Planungsdaten

Art. 30 - § 1. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt dem Betreiber dieses Netzes die verfügbaren Planungsdaten bezüglich der 7 Jahre, die auf das laufende Jahr folgen.

Art. 31 - Der Zeitplan für die Zustellung der Daten im Sinne des vorliegenden Kapitels ist derselbe wie derjenige des Plans zur Entwicklung des Übertragungsnetzes.

Art. 32 - Die mitzuteilenden Planungsdaten umfassen die in Kapitel VII der vorliegenden Regelung erwähnten Daten.

Art. 33 - Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes kann ggf. dem Betreiber dieses Netzes jegliche sonstige nützliche Information mitteilen, die nicht in den in Titel VII der vorliegenden Regelung erwähnten Daten enthalten ist.



Art. 34 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann vom dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeder betroffenen Partei zusätzliche Daten anfordern, die nicht in Titel VII der vorliegenden Regelung und ihrer Anlage 3 erwähnt sind, die er aber für notwendig betrachtet, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. Er begründet den diesbezüglichen Antrag.

§ 2. Nach Anhörung des Benutzers des örtlichen Übertragungsnetzes teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die vernünftige Frist mit, innerhalb deren ihm diese zusätzlichen Daten vom Benutzer des örtlichen Übertragungsnetzes zugestellt werden müssen.

Art. 35 - § 1. Wenn die mitgeteilten Planungsdaten unzureichend, ungenau, falsch oder offenbar unsinnig sind, teilt der Benutzer des betroffenen Netzes auf Antrag des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes jegliche beantragte Korrektur oder zusätzliche Angabe mit.

§ 2. Nach Anhörung des Benutzers des örtlichen Übertragungsnetzes teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die vernünftige Frist mit, innerhalb deren ihm diese Daten vom Benutzer des örtlichen Übertragungsnetzes zugestellt werden müssen.

Art. 36 - Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der nicht imstande ist, die beantragten Daten gemäß Artikel 34 und 31 mitzuteilen, informiert den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes über diesen Zustand und begründet die unvollständige Mitteilung.

Art. 37 - Die jährliche Mitteilung der Planungsdaten gibt deren jeweiliges Inkrafttredatum an.

#### *Abschnitt 3 — Verpflichtung zur Mitteilung der Planungsdaten bei der Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer Erzeugungseinheit*

Art. 38 - Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der beabsichtigt, eine an das lokale Übertragungsnetz angeschlossene Erzeugungseinheit in oder außer Betrieb zu setzen, teilt dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes spätestens zwölf Monate vor der tatsächlichen Verwirklichung dieser In- oder Außerbetriebsetzung die in Art. 243 angegebenen Planungsdaten mit.

Art. 39 - Die Mitteilung der in Artikel 38 erwähnten Daten greift weder der Zustimmung noch der Verweigerung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes, noch der Entscheidung des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes hinsichtlich seiner in Art. 38 gemeinten Absicht vor.

Art. 40 - Die Mitteilung der Planungsdaten bei einer Inbetriebsetzung, Außerbetriebsetzung oder Änderung enthält das jeweilige Inkrafttredatum.

### **TITEL III — Anschluss an das lokale Übertragungsnetz**

#### *KAPITEL I — Technische Anschlussvorschriften*

##### *Abschnitt 1 — Allgemeines*

Art. 41 - Titel III findet Anwendung auf:

1° die gesamten Anschlussanlagen und die Messsysteme für den Teil, der nicht durch Titel V gedeckt wäre;

2° die gesamten Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes oder der Anlagen eines anderen Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes oder die Spannungsqualität beeinflussen können;

3° die durch eine Direktleitung angeschlossenen Anlagen und die Anlagen, die einer Direktleitung angehören;

4° die gesamten Verbindungen mit den anderen Netzen.

Art. 42 - Der Anschluss ist an den Anschlussstellen mit dem lokalen Übertragungsnetz verbunden. Die Anschlussvorgänge werden durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes getätigt.

Art. 43 - § 1. Die Anschlüsse werden gemäß Artikel 9 der vorliegenden Regelung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verwaltet.

§ 2. Unbeschadet des Rechts für den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, jegliche Anschlussanlage oder jeglichen Anschluss kraft seiner Bezeichnung als Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in Anwendung des Dekrets einzurichten, wird jeder Antrag auf einen neuen Anschluss oder auf eine neue Anschlussanlage durch jeglichen bewerbenden Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der ein Dokument liefern kann, das als Beweis dient, dass er als Eigentümer oder Nießbraucher über die gesamten Rechte betreffend den Betrieb, die Benutzung, die Verstärkung und die Abtretung dieser Anlagen verfügt oder verfügen wird, beim Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes eingereicht.

§ 3. Wenn bestimmte Anschlussanlagen das Eigentum des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes sind, ist dieser verpflichtet, die gesamten Bestimmungen der vorliegenden Regelung und der aufgrund deren abgeschlossenen Verträge betreffend seine Anschlussanlage zu beachten oder deren Beachtung aufzuerlegen.

§ 4. In Abweichung von § 1 bis § 3 und nur wenn die in Artikel 15 § 1 erwähnte Vereinbarung es ausdrücklich vorsieht, ist nur der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder eine durch ihn bevollmächtigte Person befugt, um einen Eingriff oder eine Handlung an einer betriebsmäßig zu dem lokalen Übertragungsnetz gehörenden Anlage vorzunehmen. Die Kosten der besagten Eingriffe und Handlungen gehen zu Lasten des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, wenn diese auf seinen Antrag hin ausgeführt werden oder auf seine Anschlussanlage zurückzuführen sind.

Art. 44 - Die Verfahren in Sachen Betrieb und Wartung der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die betriebsmäßig zu dem lokalen Übertragungsnetz gehören, oder die die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes oder der Anlagen von anderen Benutzern des lokalen Übertragungsnetzes beeinflussen, werden aufgrund der in Artikel 15 § 1 erwähnten Vereinbarung festgelegt.

#### *Abschnitt 2 — Auf jeden Anschluss anwendbare Vorschriften*

##### *Unterabschnitt 1 — Normen*

Art. 45 - § 1. Die Anschlussanlagen und die Anlagen der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes entsprechen den auf die elektrischen Anlagen anwendbaren Normen und Regelungen.

§ 2. Im Anschlussvertrag bestimmen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des betroffenen Netzes auf transparente und nicht diskriminierende Weise die anwendbaren Normen, technischen Berichte und sonstigen Bezugsregeln.



Art. 46 - § 1. Das zulässige Niveau der Störungen, die auf dem lokalen Übertragungsnetz durch die Anschlussanlagen und die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes verursacht werden, wird in den Normen, die in vergleichbaren Sektoren auf Europäischer Ebene allgemein angewandt sind, und insbesondere in den technischen Empfehlungen CEI 61000-3-6 und CEI 61000-3-7 festgelegt.

§ 2. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes sorgt dafür, dass die von ihm verwalteten Anlagen auf dem lokalen Übertragungsnetz keine Störerscheinungen verursachen, die die im § 1 und gegebenenfalls im Anschlussvertrag angegebenen Begrenzungen überschreiten. Zu diesem Zweck teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die erforderlichen vertraglichen Werte mit, worunter die Kurzschlussleistung für Drehstrom 50 Hz an der Anschlussstelle.

Art. 47 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes liefert dem Benutzer eine Spannung an der Anschlussstelle, die mindestens der Norm EN 50160 genügt. Die Norm EN 50160 gilt als Bezugspunkt für alle in vorliegender Regelung vorgesehenen Spannungsstufen.

Art. 48 - Die an einer in vorliegendem Abschnitt erwähnten Norm angebrachten Änderungen sind auf die Anschlussanlagen und bestehenden Anlagen der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes anwendbar, unter der Voraussetzung, dass dies von der Norm oder einer Rechtsverpflichtung vorgesehen wird, und erfordern keinen Nachtrag zu den kraft vorliegender Regelung geschlossenen Verträgen.

Unterabschnitt 2 — Allgemeine technische Vorschriften für den Anschluss der Anlagen eines Benutzers

Art. 49 - Die allgemeinen technischen Mindestanforderungen einer Anschlussanlage und einer Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes werden in der Anlage 1 zur vorliegenden Regelung angegeben.

Art. 50 - § 1. Die Felder der Anschlussanlagen werden mit Schutzvorrichtungen ausgestattet, um einen Fehler innerhalb einer als zulässige Höchstdauer bestimmten Zeitspanne (einschließlich der Betriebszeit des Leistungsschalters und der Bogenlöschzeit), die in der Anlage 2 zur vorliegenden Regelung angegeben ist, auf selektive Weise zu beseitigen.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Schutzvorrichtungen werden vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes im Anschlussvertrag angegeben. Dieser Vertrag verdeutlicht, ob diese Schutzvorrichtungen als zweites Schutzniveau für den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes dienen können.

Art. 51 - § 1. Was die nicht durch die vorliegende Regelung betroffenen Aspekte betrifft, bestimmen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des betroffenen Netzes im Anschlussvertrag die technischen Mindestanforderungen und die Einstellungsparameter, die für den Anschluss des lokalen Übertragungsnetzes anzuwenden sind, insbesondere:

1° das einphasige Schaltbild, einschließlich des ersten Anschlussfeldes an dem lokalen Übertragungsnetz, der Struktur der Schaltanlage, zu der dieses Feld gehört und die Sammelschienen dieser Schaltanlage;

2° die technischen funktionellen Mindesteigenschaften der Anschlussanlagen. Diese Anforderungen berücksichtigen die lokalen Eigentümlichkeiten des Netzes.

§ 2. Im Anschlussvertrag und auf dem einphasigen Schaltbild bestimmen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des betroffenen Netzes auf transparente und nicht diskriminierende Weise insbesondere das Folgende:

1° die Anschlussstelle;

2° die Schnittstelle zwischen dem Anschluss und den Anlagen des Benutzers des Netzes;

3° den Einspeisungspunkt und/oder den Entnahmepunkt;

4° die Messstelle.

§ 3. Die technischen Mindestanforderungen, Einstellungsparameter und sonstigen in § 1 und § 2 erwähnten Bestimmungen werden im in Artikel 109 bis 112 erwähnten Anschlussvertrag angegeben.

§ 4. Die Anlagen eines Benutzers sind normalerweise durch eine Verbindung angeschlossen. Wenn der oder die Anschlüsse eines Benutzers mehrere elektrische Verbindungen umfassen, unterliegt jede Parallelschaltung dieser Verbindungen durch die elektrischen Anlagen des Benutzers einer vorherigen Genehmigung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes; dieser legt die Modalitäten dafür in einer ausdrücklichen Vereinbarung fest, die dem Anschlussvertrag beigelegt wird.

Art. 52 - § 1. Der Betreiber des Netzes bestimmt die funktionellen technischen Mindestspezifikationen, die, was die Anlagen des Benutzers des Netzes betrifft, anzuwenden sind, um die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Netzes zu gewährleisten. Die funktionellen Mindestanforderungen beziehen sich auf:

1° die Leistungsfähigkeit der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes an der Schnittstelle hinsichtlich:

a) der höchsten einphasigen und dreiphasigen Kurzschlussleistungen, die die Anlage des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes in das lokale Übertragungsnetz einspeisen könnte;

b) der Höchstdauer für die Beseitigung des Fehlerstroms durch die Haupt- und Reserveschutzvorrichtungen;

c) der Sternpunktbehandlung der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes (Erdung, eingebaute Impedanzen, Schaltgruppe der Transformatoren);

d) der höchsten zulässigen Niveaus der Emission von Störungen, die durch die Anlage des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes in das lokale Übertragungsnetz eingespeist werden;

2° die technischen Eigenschaften der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die am Spannungsniveau der Schnittstelle angeschlossen sind, oder mangels solcher Anlagen des Benutzers, z.B. wenn die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes mit einer Spannungsumwandlung anfangen, die technischen Eigenschaften der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die am ersten Spannungsniveau angeschlossen sind, das durch eine einfache Umwandlung direkt mit dem Spannungsniveau der Schnittstelle verbunden ist, hinsichtlich:

a) des Isolationspegels;

b) des Entwurfskurzschlussstroms;

c) des Ausschaltvermögens der Leistungsschalter.

3° im allgemeinen jede Ausrüstung, die die Spannungsqualität bedeutsam beeinflussen könnte oder die Störungen ins lokale Übertragungsnetz einführen könnte.

4° die beim Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zu installierenden Fernmeldemittel;

5° Nach einer Konzertierung mit dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes.

a) die beim Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zu installierenden Verriegelungen und Automatik;

b) die technischen Lösungen und Einstellungsparameter, die im Rahmen der Ordnungen bei Großstörungen und zur Versorgungswiederaufnahme anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 erwähnten technischen Anforderungen, Einstellungsparameter und sonstigen Bestimmungen werden im in Artikel 112 erwähnten Anschlussvertrag angegeben.

Art. 53 - § 1. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmen die Aspekte, die durch die vorliegende Regelung nicht gedeckt sind, und die mit der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes direkt verbunden sind:

1° das einphasige Schaltbild mit der Struktur des Netzes des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes, das das Folgende umfasst:

a) die Spannungsebenen der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes mit Angabe der Schnittstelle(n);

b) die gesamten möglichen Verbindungen zwischen den verschiedenen Anschlüssen, einschließlich der Transformatoren, sowie ggf. die Verbindungen zu den Erzeugungsanlagen;

c) ggf. die gesamten Anlagen zum Ausgleich der Blindenergie;

d) für die Transformatoren, die verschiedene Anschlüsse zusammen verbinden können, die Bestimmung ihrer Schaltgruppe, ihrer Nennspannungen und ggf. der Stufenregelung;

e) die gesamten mit diesen Spannungsebenen verbundenen Ausrüstungen, die Störungen verursachen könnten;

2° die eventuellen für die Freileitungen vorgesehenen automatischen Kurzunterbrechungsvorrichtungen;

3° die Betriebsarten (Haupt- und Hilfsanschluss).

§ 2. Im Falle einer Änderung der Lage auf dem lokalen Übertragungsnetz, dann kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes verlangen, dass er die notwendigen Anpassungen an den Schutzvorrichtungen in seinen Anlagen anbringt, damit ihre Selektivität erhalten bleibt. Die Kosten für diese Anpassungen gehen zu Lasten des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes.

Art. 54 - Auf eigene Initiative übermittelt der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die gesamten Auskünfte betreffend seine Anlagen, die eine Wirkung auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des elektrischen Systems haben, insbesondere auf:

1° die Eigenschaften der Ausgleichsvorrichtungen, die sich in den Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes befinden;

2° die Zufuhr von Kurzschlussleistung seitens der Ausrüstungen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes oder mangels dessen die Gesamtleistung der in den Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes installierten Motoren, oder mangels dessen den Prozentsatz der Last des Benutzers, die für die Versorgung der Wechselstrommotoren benutzt wird.

Art. 55 - Die in Artikeln 49 bis 54 erwähnten technischen Anforderungen und Einstellungsparameter verfolgen insbesondere die folgenden Ziele:

1° auf nicht diskriminierende Weise dazu beitragen, dass die Betriebsbedingungen des lokalen Übertragungsnetzes, die auf die Anschlussstelle anwendbar sind oder dafür geplant werden, zureichend sind, um die Anschlussanlagen, die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes und ggf. eine Ausbreitung des lokalen Übertragungsnetzes zu erlauben, ohne die Betriebsfähigkeiten der Anlagen anderer Benutzer oder des lokalen Übertragungsnetzes zu beeinträchtigen und ohne für die Anlagen anderer Benutzer oder für das lokale Übertragungsnetz nachteilige Rückwirkungen (insbesondere in Sachen Stabilität, Oberschwingungen, zwischenharmonische Schwingungen, Schiefelast, Flicker, schnelle Spannungsänderungen, zugeführter Kurzschlussstrom);

2° auf nicht diskriminierende Weise die harmonische Entwicklung des lokalen Übertragungsnetzes zu fördern.

#### Unterabschnitt 3 — Spezifische Bestimmungen für die Anschlussanlagen

Art. 56 - § 1. Im Falle von Anschlussanlagen, die auf einem Gelände aufgestellt sind, von dem der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer ist und von dem der Benutzer mindestens das Nutzungsrecht hat, hat der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes:

1° einen Raum zur Verfügung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes zu stellen, der seinen Bedürfnissen entspricht. Die dazu bestimmten Modalitäten werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Diese Zurverfügungstellung ist kostenlos, wenn die Anlagen nur dem Benutzer dienen.

2° dafür zu sorgen, dass diese Anschlussanlagen jederzeit ohne Einschränkung oder übertrieben hohe Gefahren für den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zugänglich sind.

3° die gesamten Bestimmungen zu treffen, die von ihm vernünftigerweise zu erwarten sind, um jeglichen Schäden am lokalen Übertragungsnetz, an den Anschlussanlagen und/oder an den Anlagen eines anderen Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes vorzubeugen;

4° wenn dies technisch möglich und auf globaler Ebene wirtschaftlich gerechtfertigt ist, dafür zu sorgen, dass der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Recht und die Möglichkeit hat, ergänzende oder zusätzliche Anschlussausrüstungen für diesen Benutzer oder für einen anderen Benutzer in Anwendung von Artikel 102 zu installieren, und zwar im Laufe eines in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Zeitraums, ohne eine angemessene Frist zu überschreiten;

5° dafür zu sorgen, dass der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Recht und die Möglichkeit hat, jederzeit die Gesamtheit oder einen Teil der Anschlussausrüstungen, von denen er Eigentümer ist, zu ersetzen, und zwar im Laufe eines in gegenseitigem Einvernehmen festgelegten Zeitraums, ohne eine angemessene Frist zu überschreiten;

6° jederzeit dafür zu sorgen, dass die Rechte des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes, einschließlich des Eigentums- und Nutzungsrechts, betreffend den Zugang und die effektive Kontrolle für die Gesamtheit oder einen Teil der Anschlussanlagen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2. Die Modalitäten für die Durchführung der in § 1 erwähnten Verpflichtungen werden im Anschlussvertrag angegeben.

#### Unterabschnitt 4 — Kennzeichnung der Ausrüstungen

Art. 57 - § 1. Jegliche Ausrüstung, die zu den Anschlussanlagen gehört, wird nach einer durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmten Kodifizierung gekennzeichnet.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des betroffenen Netzes bestimmen, welche Ausrüstungen, unter denjenigen, die zu den Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes gehören, nach der durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmten Kodifizierung gekennzeichnet werden müssen.

Diese Bestimmung betrifft hauptsächlich die in Artikel 53 angegebenen Ausrüstungen.

Art. 58 - Die in Artikeln 57 und 58 erwähnten Ausrüstungen werden mit einem Kennschild ausgestattet, auf dem diese Kodifizierung deutlich ersichtlich ist.

#### Abschnitt 3 — Ergänzende technische Vorschriften für den Anschluss von Lasten

Art. 59 - § 1. Nachdem der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes davon benachrichtigt worden ist und vorbehaltlich einer von Letzterem ausgehenden Berichtigung binnen einer vernünftigen Frist wird der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erlaubt, die gesamten technischen Mittel einzusetzen, die für den Ausgleich von Blindenergie oder allgemein für den Ausgleich jeglicher Störerscheinung erforderlich sind, wenn die an das lokale Übertragungsnetz angeschlossene Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes:

- 1° Anlass zu einer zusätzlichen Blindenergieentnahme im Sinne von Artikel 164 gibt, oder
- 2° die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes beeinträchtigt.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes begründet seinen Beschluss und teilt ihn dem Benutzer des betroffenen Netzes mit.

#### Abschnitt 4 — Ergänzende technische Vorschriften für den Anschluss von Erzeugungseinheiten

##### Unterabschnitt 1 — Allgemeines

Art. 60 - Wenn mehrere Erzeugungseinheiten an eine selbe Anschlussstelle angeschlossen werden, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Regelung getrennt für jede dieser Erzeugungseinheiten.

Unterabschnitt 2 — Technische Sondervorschriften für den Anschluss der Grünstromerzeugungseinheiten, der Einheiten, die Strom aus Abfällen und zurückgewonnenen Materialien erzeugen, und der dezentralisierten Erzeugungseinheiten

Art. 61 - Was die technischen Aspekte angeht, genügen die Anschlüsse für Erzeugungseinheiten, die erneuerbare Energiequellen benutzen, für hochwertige und/oder hocheffiziente Kraft/Wärme-Kopplungseinheiten, für Erzeugungseinheiten, die Strom aus Abfällen und zurückgewonnenen Materialien bei Industrieprozessen produzieren, sowie für die dezentralisierten Erzeugungseinheiten, den Vorschriften, die vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes auf der Grundlage der technischen Vorschriften Synergrid C 10/11 mit der Überschrift «Spezifische technische Vorschriften für den Anschluss von dezentralen Erzeugungseinheiten, die auf dem Versorgungsnetz parallel funktionieren» oder auf der Grundlage jeglicher anderen mindestens gleichwertigen technischen Vorschrift erstellt werden. Die vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erstellten technischen Vorschriften werden der CWaPE nach den Modalitäten von Artikel 6 übermittelt.

##### Unterabschnitt 3 — Betriebsbedingungen

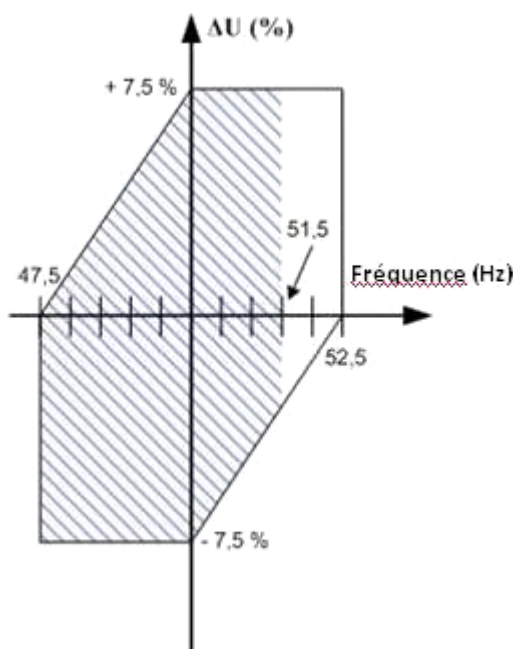
Art. 62 - § 1. Eine neue Erzeugungseinheit muss mit dem Netz synchron und nach den Kriterien funktionieren können, die im von dem Verband ENTSO-E aufgestellten Netzcode «Requirements for Grid Connection Applicable to all Generators» bestimmt sind. Die Artikel 62 § 2 bis einschließlich 64 § 1 werden aufgehoben sobald dieser Netzcode erschienen ist.

§ 2. Eine neue Erzeugungseinheit muss mit dem Netz synchron und wie folgt funktionieren können:

- 1° ohne Zeitbegrenzung, wenn die Netzfrequenz zwischen 47,5 Hz und 51,5 Hz liegt, und
- 2° während einer vom Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Zeit, wenn die Netzfrequenz zwischen 51,5 Hz und 52,5 Hz liegt.

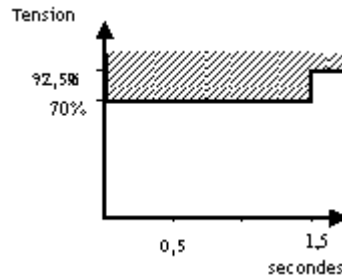
§ 3. Die Ausgangsgröße des Frequenzrelais, die zum Inselbetrieb einer Erzeugungseinheit führt, darf nicht aktiviert werden, solange die Netzfrequenz mindestens 47,5 Hz entspricht, es sei denn, es liegen ausdrückliche anderslautende Bestimmungen im Anschlussvertrag vor.

Art. 63 - Eine Erzeugungseinheit muss mit dem Netz synchron und zeitlich unbegrenzt funktionieren können, wenn der Betrieb innerhalb des schraffierten Teils des nachstehenden Frequenz/Delta U-Diagramms, in dem Delta U sich auf die Spannungsabweichung an den Klemmen des Generators bezieht und in Prozenten im Verhältnis zu der Nennspannung des Generators ausgedrückt ist, erfolgt.

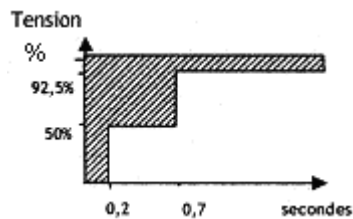


Art. 64 - § 1. Es sei denn, es liegen ausdrückliche anderslautende Bestimmungen im Anschlussvertrag vor, muss eine Erzeugungseinheit:

1° in ihrem gesamten Betriebsbereich mit dem Netz synchron funktionieren können, wenn die Spannung an der Anschlussstelle, die in Prozenten der Nennspannung an dieser Stelle ausgedrückt wird, während eines begrenzten Spannungseinbruchs im schraffierten Teil des nachstehenden Diagramms bleibt;



2° in ihrem gesamten Betriebsbereich mit dem Netz synchron funktionieren können, wenn die Spannung an der Anschlussstelle, die in Prozenten der Nennspannung an dieser Stelle ausgedrückt wird, während eines wichtigeren Spannungseinbruchs im schraffierten Teil des nachstehenden Diagramms bleibt.



§ 2. Die Spannung, die für die lokalen Erzeugungseinheiten in Betracht zu ziehen ist, ist die Spannung am Ausgang der lokalen Erzeugungseinheit.

§ 3. Von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes werden auf objektive, transparente und nicht diskriminierende Weise spezifische Vorschriften für die asynchronen Generatoren, die erneuerbare Energiequellen benutzen, die Kraft/Wärme-Kopplungseinheiten, die Anlagen, die Strom aus Abfällen und aus der Rückgewinnung bei Industrieprozessen produzieren, angegeben. Diese werden der CWaPE nach den Modalitäten des Artikels 6 übermittelt.

Art. 65 - Bei einer plötzlichen Schwankung oder einer bedeutenden Abweichung der Frequenz darf keine Vorrichtung einer Erzeugungseinheit die Aktion der Primärregelung der Frequenz, wie sie in der vorliegenden Regelung vorgesehen ist, behindern.

#### Unterabschnitt 4 — Schutzvorrichtungen

Art. 66 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes stellt einen Leistungsschalter auf die Hochspannungsseite des Anschlusses ein, dessen Ausschaltvermögen mindestens dem standardisierten Wert (ausgedrückt in kA) entspricht, der in dem in der Anlage 1 stehenden Spannungsebene bestimmt ist.

Art. 67 - Der einphasige Kurzschlussstrom darf den dreiphasigen Kurzschlussstrom nicht überschreiten.

#### Unterabschnitt 5 — Spezifikationen für die Erzeugung von Blindenergie

Art. 68 - Jegliche Erzeugungseinheit, deren wie in Artikel 73 bestimmte Wirkleistung P1 mindestens 25 MW entspricht, gilt als regelnde Erzeugungseinheit unabhängig vom Spannungsniveau an der Anschlussstelle.

Art. 69 - Unabhängig von weiteren, in der vorliegenden Regelung angegebenen Spezifikationen muss jegliche regelnde Erzeugungseinheit fähig sein, auf ersten Antrag des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes ihre Blindleistungslieferung bei langsamen (innerhalb von Minuten) und plötzlichen (innerhalb eines Sekundenbruchs) Spannungsschwankungen automatisch und unverzüglich anzupassen.

Art. 70 - Jegliche nicht regelnde Erzeugungseinheit muss fähig sein, ihre Blindleistungslieferung je nach den Bedürfnissen des lokalen Übertragungsnetzes wenigstens durch eine Umschaltung ihrer Blindleistungserzeugung zwischen zwei Niveaus, die vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und vom Benutzer des betroffenen lokalen Übertragungsnetzes festgelegt werden, anzupassen.

Art. 71 - § 1. Für jeden Wert der Wirkleistung, der in das lokale Übertragungsnetz eingespeist werden könnte, und der zwischen dem technischen Mindestwert und der höchsten Anschlussleistung liegt, muss die regelnde Erzeugungseinheit fähig sein, an der Anschlussstelle eine Blindleistung, die zwischen mindestens -0.1 P1 und 0.45 P1 liegt, aufzunehmen bzw. zu liefern.

§ 2. Für jede Spannung an der Anschlussstelle, die zwischen 0.9 und 1.05 mal die normale Betriebsspannung liegt, muss die regelnde Erzeugungseinheit die gleichen Möglichkeiten haben, außer bei einer Begrenzung infolge Begrenzungen der Generatorspannung oder des Ständerstroms des Generators. Eine eventuelle Begrenzung des Ständerstroms darf bei der schnellen Spannungsregelung nicht vorkommen.

Die Begrenzungen der Spannung an den Klemmen des Generators müssen die in Artikeln 63 und 64 beschriebenen Regeln beachten.

§ 3. In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 und § 2 handelt es sich bei der Spannung, der Wirk- und Blindleistung, die für die lokalen Erzeugungseinheiten berücksichtigt werden müssen, um die Spannung, die Wirk- und Blindleistung am Ausgang der lokalen Erzeugungseinheit.

Art. 72 - § 1. Der Spannungsregler einer regelnden Erzeugungseinheit wird mit einem Übererregungs- und einem Untererregungsbegrenzer ausgestattet. Diese Regler arbeiten automatisch und nur wenn die Blindleistung außerhalb des in Anwendung von Artikel 71 festgelegten Intervalls liegt.

§ 2. Die Übererregungs- oder Untererregungsbegrenzung hört automatisch auf und die Primärregelung der Spannung funktioniert wieder dann, wenn die Spannung an der Anschlussstelle sich wieder innerhalb des in Artikel 71 beschriebenen Intervalls befindet.



Art. 73 - Innerhalb des Betriebsbereichs und bei langsamen Spannungsschwankungen Unet an der Anschlussstelle muss jede regelnde Erzeugungseinheit ihre Blindleistung Qnet automatisch anpassen können, so dass ihre relative Empfindlichkeit  $\alpha_{eq}$  zwischen 18 und 25 liegt,

$$\alpha_{eq} = - \frac{\Delta Q_{net} / (0.45 \times P1)}{\Delta U_{net} / U_{norm,exp}}$$

wobei

Qnet die Blindleistung bezeichnet, die an der Hochspannungsseite des Maschinentransformators gemessen wird;

P1 die Wirkleistung der Erzeugungseinheit bezeichnet, die im Anschlussvertrag festgelegt wird und die die im Netz genehmigte höchste Dauerlieferung von Wirkleistung bestimmt.

Unet die Spannung bezeichnet, die an der Hochspannungsseite des Maschinentransformators gemessen wird;

Unorm.exp die normale Betriebsspannung bezeichnet (die mittlere Spannung, um die das lokale Übertragungsnetz betrieben wird).

Art. 74 - Wenn eine nicht regelnde Erzeugungseinheit mit einer Regelung ausgestattet ist, die die Erzeugung von Blindleistung auf einen Sollwert regelt, muss diese Regelung in Bezug auf die Primärregelung der Spannung der regelnden Einheiten langsam sein (mit einer Wirkung innerhalb von Sekunden) und in Bezug auf die Dynamik der durch Automaten gesteuerten Stufenschalter schnell sein (mit Wirkung innerhalb von Zehntelsekunden bis Minuten), um Schwingungen im elektrischen System zu vermeiden. Die Zeitkonstante dieser Regelung bei geschlossener Schleife muss mindestens zwischen 10 und 30 Sekunden einstellbar sein.

#### Unterabschnitt 6 — Sonstige Bestimmungen

Art. 75 - § 1. Was die Aspekte betrifft, die nicht durch die vorliegende Regelung gedeckt werden und direkt mit der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes verbunden sind, vereinbaren der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die technischen Mindestanforderungen und die Einstellungsparameter, die für die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes anzuwenden sind, und insbesondere:

- 1° den Betriebsbereich des Generators in der Ebene Wirkstrom/Blindstrom je nach der Betriebsspannung;
  - 2° die Anpassung des Turbinenreglers an die Inselbildung der Erzeugungseinheit (Kapazität und Zeitpunkt der Inselbildung);
  - 3° den Regelungsbereich der Verstärkung des Drehzahlreglers;
  - 4° die Statik der Blindstromerzeugung;
  - 5° die statische und dynamische Stabilität;
  - 6° die Festigkeit gegen Spannungseinbrüche des Generators und der Hilfsausrüstungen;
  - 7° den Höchstwert der Erregung;
  - 8° die Synchronisierung mit dem Netz im normalen und außergewöhnlichen Betrieb;
  - 9° die Fähigkeit der Erzeugungseinheit, Hilfsdienste zu liefern;
  - 10° die Möglichkeit von gemeinsamen Störungen (einschließlich der Steuerung) für die Erzeugungsgruppen, die mehrere Erzeugungseinheiten mit gemeinsamen Hilfsausrüstungen umfassen und die Erzeugungseinheiten mit Kombizyklus;
  - 11° den Power System Stabiliser (PSS);
  - 12° den Maschinentransformator (Leistung, Umspannverhältnis, Kurzschlussstrom, Erdung des Sternpunktes, Begrenzung des einphasigen Kurzschlussstroms).
- § 2. Die in § 1 erwähnten technischen Mindestanforderungen, Einstellungsparameter und sonstigen Bestimmungen werden im Anschlussvertrag angegeben.

#### Abschnitt 5 — Spezifikationen für die Erbringung eines Hilfsdienstes

Art. 76 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gibt im Anschlussvertrag die zusätzlichen technischen Spezifikationen im Verhältnis zu den allgemeinen technischen Spezifikationen, die in Abschnitt 4 des vorliegenden Kapitels aufgeführt sind, an, damit eine Erzeugungseinheit genehmigt wird, zugunsten des lokalen Übertragungsnetzes einen Hilfsdienst zu leisten.

Art. 77 - § 1. Um den Hilfsdienst der Primärregelung der Frequenz erbringen zu können, muss eine Erzeugungseinheit mit einem automatischen Drehzahlregler ausgestattet sein.

§ 2. Um den Hilfsdienst der Primärregelung der Blindleistung und der Spannung erbringen zu können, muss eine Erzeugungseinheit regelnd oder nicht regelnd sein.

### KAPITEL II — Antrag auf eine Orientierungsstudie für einen Anschluss an das lokale Übertragungsnetz

#### Abschnitt 1 — Vertraulichkeitsmaßnahmen für die Erzeugungseinheiten

Art. 78 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann für die Kontakte mit den Produzenten, die an sein Netz angeschlossen sind oder sich daran anschließen möchten, nur sein eigenes Personal oder einen von den Produzenten, Ausgleichsverantwortlichen, Inhabern einer Erzeugungslizenz und Zwischenpersonen unabhängigen Sachverständigen einsetzen.

Dies gilt ebenfalls für die Durchführung von Studien und die Vorbereitung von Verträgen.

#### Abschnitt 2 — Einreichung des Antrags auf eine Orientierungsstudie

Art. 79 - Jede interessierte Person, einschließlich jedes Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes kann bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Antrag auf eine Orientierungsstudie über das Folgende einreichen:

- 1° einen neuen Anschluss, insofern er den in Art. 46 der technischen Verteilungsregelung vorgesehenen Leistungskriterien entspricht;
- 2° die Anpassung eines bestehenden Anschlusses, seiner Anlagen und/oder ihrer Betriebsarten.

Bevor ein Erzeuger einen Antrag auf eine Orientierungsstudie einreicht, kann er mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes Kontakt aufnehmen, um ein vorheriges Gutachten über die Möglichkeit, eine dezentrale Erzeugung in das Netz aufzunehmen, dies unter Berücksichtigung der Erzeugung und der gewünschten Leistung, kostenlos zu erhalten.



Art. 80 - Der Antrag auf eine Orientierungsstudie besteht in einem einschlägigen Formular, der folgende Auskünfte enthält:

1° die Identität und die näheren Angaben zum Antragsteller für die Studie und, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Gesellschaftsname und Bezeichnung, die Rechtsform und den Gesellschaftssitz sowie die Unterlagen zur Bescheinigung der Vollmachten der Unterzeichner des Antrags;

2° den Standort und die Leistung des geplanten Anschlusses;

3° die allgemeinen technischen Daten und technologischen Parameter;

4° seine Verpflichtung zur Zahlung des mit der Orientierungsstudie zusammenhängenden Tarifs.

Der Antragsteller informiert spontan den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, wenn er die Absicht hat, die Leistung seiner Anlagen später zu erhöhen.

Art. 81 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes stellt jeder interessierten Person, die dazu einen schriftlichen Antrag stellt, das in Artikel 80 erwähnte Formular für den Antrag auf eine Orientierungsstudie zur Verfügung.

Art. 82 - § 1. Der Antragsteller für eine Studie gibt in seinem Antrag an, welche gewerblich empfindlichen Informationen er gegebenenfalls als vertraulich betrachtet.

§ 2. Der Antragsteller für eine Studie tut dasselbe für die zusätzlichen Informationen, die vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes beantragt werden.

Art. 83 - § 1. Innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach der Einreichung des Antrags auf eine Orientierungsstudie prüft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ob der Antrag vollständig ist. Wenn er unvollständig ist, teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dem Antragsteller der Studie mit, welche Informationen oder Unterlagen fehlen und gewährt ihm eine Frist, um seinen Antrag zu vervollständigen. Ist der Antrag vollständig, so lässt er ihm eine Empfangsbestätigung zukommen.

§ 2. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der Ansicht ist, dass der Antrag auf eine Orientierungsstudie offenbar unvernünftig ist, was die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Zweckmäßigkeit des lokalen Übertragungsnetzes angeht, so teilt er dies dem Antragsteller innerhalb der gleichen Frist mit, wobei er ihm gleichzeitig die Gründe dafür angibt.

#### *Abschnitt 3 — Untersuchung des Antrags auf eine Orientierungsstudie*

Art. 84 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes untersucht den Antrag auf eine Orientierungsstudie und bewertet ihn auf nicht diskriminierende Weise, insbesondere was das Folgende angeht:

1° die Aufrechterhaltung der Integrität, Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes;

2° die einwandfreie Funktion der Anlagen der anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes in Sachen Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit;

3° die harmonische Entwicklung des lokalen Übertragungsnetzes;

4° die bereits bestehenden Anschlüsse und die bestehenden Kapazitätsreservierungen;

5° die Beachtung der Bestimmungen des Dekrets, seiner Durchführungserlasse und der Artikel 46 und 47 der technischen Verteilungsregelung;

6° die Beachtung der in Sachen Umwelt und Raumordnung geltenden Rechtsbestimmungen;

7° die Aufrechterhaltung einer zureichenden Stromübertragungskapazität für die Versorgung der künftigen Bedürfnisse in Zusammenhang mit der Erfüllung der gemeinnützigen Verpflichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

8° den Vorrang, der den Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, den hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen und den Anlagen zu geben ist, die Strom aus Abfällen und aus der Rückgewinnung bei Industrieprozessen erzeugen. Die Orientierungsstudien betreffend diese Anlagen werden vorrangig behandelt im Verhältnis zu den sonstigen Anträgen, die zu diesem Zeitpunkt bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes untersucht werden.

§ 2. Die Bewertung kann andere Punkte betreffen, die im Einvernehmen zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Antragsteller für eine Orientierungsstudie festgelegt werden.

Art. 85 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann zu jeder Zeit den Antragsteller für eine Studie auffordern, ihm innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zusätzliche Angaben mitzuteilen, die für die Untersuchung des Antrags auf eine Orientierungsstudie notwendig sind.

Art. 86 - Durch die Einreichung eines Antrags auf eine Orientierungsstudie entstehen seitens des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes keine Verpflichtungen zur Festlegung oder Zuweisung einer Kapazitätsreservierung.

#### *Abschnitt 4 — Orientierungsstudie*

Art. 87 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes teilt dem Antragsteller so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Werktagen nach der Einreichung des Antrags auf eine Orientierungsstudie und der sie betreffenden Zahlung, und unter Vorbehalt einer Verlängerung dieser Frist im Anschluss an die eventuelle Anpassung von Art. 83, das Ergebnis seiner Orientierungsstudie einschließlich der nachstehend in Art. 88 beschriebenen technischen Auskünfte oder anderer, zu vereinbarenden Informationen mit.

§ 2. Falls ein Antrag wegen der Anwendung von Artikel 84, § 1, 8° nicht innerhalb der in § 1 vorgesehenen Frist behandelt werden kann, wird diese Frist auf 60 Werktage verlängert.

§ 3. Die in diesem Artikel erwähnten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen beider Parteien verlängert werden.

§ 4. Die Orientierungsstudie greift den endgültigen Entscheidungen, die ggf. im Anschlussvertrag getroffen werden, nicht vor.

Art. 88 - Die technischen Auskünfte umfassen zumindest die folgenden Punkte:

1° ein Schema des geplanten Anschlusses oder der geplanten Anpassung;

2° ggf. die spezifischen (technischen, gesetzlichen oder sonstigen) Auflagen in Zusammenhang mit der Lage des geplanten Anschlusses oder der geplanten Anpassung;

3° ggf. die erforderlichen Elemente, damit die Anschlussanlagen und die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes oder die geplanten Anpassungen den Bestimmungen des Dekrets und seiner Durchführungserlasse genügen;

4° ggf. die Angabe der Notwendigkeit der Durchführung einer Studie über Filtrierungs- bzw. Ausgleichsgeräte bzw. einer Studie über den Einfluss auf die Stabilität des lokalen Übertragungsnetzes;

5° ggf. eine nur als Hinweis dienende Bewertung der Verstärkungen, die im Hinblick auf den geplanten Anschluss oder die geplante Anpassung ggf. in das lokale Übertragungsnetz eingebaut werden müssen, und eine nur als Hinweis dienende Bewertung der zu diesen Zweck normalerweise notwendigen Frist;

6° eine nur als Hinweis dienende Bewertung der für die Durchführung der geplanten Anschluss- oder Anpassungsarbeiten notwendigen Fristen;

7° eine nur als Hinweis dienende Kostenschätzung für die Durchführung der geplanten Anschluss- oder Anpassungsarbeiten;

Art. 89 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann den Antrag auf die vollständige oder teilweise Mitteilung der in Artikel 88 erwähnten technischen Auskünfte teilweise oder ganz ablehnen, wenn der Antragsteller für eine Orientierungsstudie innerhalb vernünftiger Fristen die von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zur Durchführung seiner Studie angeforderten Informationen nicht mitgeteilt hat.

Art. 90 - In den in Artikel 89 gemeinten Fällen teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dem Antragsteller für eine Orientierungsstudie seine begründete Ablehnung mit.

### KAPITEL III — *Geringfügige Änderung*

Art. 91 - Anlässlich eines Projekts, das er für geringfügig hält:

3. zu einer, von dem Benutzer für geringfügig erachteten Änderung der Anschlussanlagen oder deren Betriebsarten;

4. zu einer Änderung der Anlagen des Benutzers oder deren Betriebsarten, die für geringfügig erachtet wird, jedoch eine Auswirkung auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes haben kann,

übermittelt der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die geplanten Änderungen und die Gründe, aus denen er sie für geringfügig erachtet.

Art. 92 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes untersucht die in Artikel 91 erwähnte Mitteilung, bewertet und bestätigt ggf. den geringfügigen Charakter der Änderung.

Art. 93 - § 1. Im Anschluss an die in Artikel 92 erwähnte Untersuchung kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes:

1° den geplanten Änderungen ohne weitere Formalitäten zustimmen;

2° den Abschluss eines Nachtrags zum Anschlussvertrag vorschlagen;

3° vorschlagen, dass die Änderung unter Einhaltung des in Kapitel IV des vorliegenden Titels vorgesehenen Verfahrens stattfindet, da sie nicht als geringfügig gewertet werden kann.

§ 2. Der Abschluss eines Nachtrags im Sinne von § 1, 2° befreit den Antragsteller für einen Anschluss nicht von der Verpflichtung, eine Notifizierung über die Konformität des Anschlusses in Übereinstimmung mit Kapitel V des vorliegenden Titels zu erhalten.

### KAPITEL IV — *Anschlussantrag*

#### *Abschnitt 1 — Einreichung des Antrags auf eine Detailstudie für einen Anschluss*

Art. 94 - Jede interessierte Person, einschließlich jedes Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, kann bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Antrag auf die Durchführung einer Detailstudie einreichen, für:

1° einen neuen geplanten Anschluss, insofern er den in Art. 46 der technischen Verteilungsregelung vorgesehenen Leistungskriterien entspricht, oder insofern der Betreiber des Verteilernetzes die Akte dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nach Artikel 47 § 2 derselben technischen Regelung übermittelt hat;

2° eine geplante Änderung eines bestehenden Anschlusses;

3° eine geplante Änderung der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes bzw. ihrer Betriebsart, die eine Auswirkung auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes haben könnte.

Artikel 47 § 3 der technischen Verteilungsregelung ist anwendbar.

Art. 95 - Der Antrag auf eine Detailstudie für einen Anschluss enthält die folgenden Informationen, die im ordnungsgemäß ausgefüllten Formular zum Anschlussantrag angeführt sind:

1° die Identität und die näheren Angaben zum Antragsteller für den Anschluss und, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Gesellschaftsname und Bezeichnung, die Rechtsform und den Gesellschaftssitz sowie die Unterlagen zur Bescheinigung der Vollmachten der Unterzeichner des Antrags;

2° die geographische Lage, die Leistung und die detaillierten und technischen Merkmale des geplanten Anschlusses an das lokale Übertragungsnetz bzw. der anzuschließenden Anlagen;

3° seine Verpflichtung zur Zahlung des für die Detailstudie bezüglich neuer Anschlussausrüstungen oder der Anpassung bestehender Anschlussausrüstungen anwendbaren Tarifs, außer wenn der Antrag schon ein erstes Mal eingereicht worden ist, den Abschluss eines Vertrags nach Artikel 110 nicht veranlasst hat, und dies insofern an dem Netz keine Änderungen stattgefunden haben, die eine Auswirkung auf die Anschlussbedingungen haben.

Der Antragsteller informiert spontan den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, wenn er die Absicht hat, die Leistung seiner Anlagen später zu erhöhen.

Art. 96 - Der Antragsteller für den Anschluss gibt in seinem Anschlussantrag an, welche gewerblich empfindlichen Informationen er gegebenenfalls als vertraulich betrachtet. Der Antragsteller für den Anschluss tut dasselbe für die zusätzlichen Informationen, die ggf. vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes beantragt werden.

Art. 97 - Innerhalb einer Frist von zehn Werktagen nach der Einführung des Anschlussantrags prüft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ob der Antrag vollständig ist. Wenn er unvollständig ist, teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dem Antragsteller für den Anschluss mit, welche Informationen oder Unterlagen fehlen und gewährt ihm eine Frist, um seinen Antrag zu vervollständigen. Ist der Antrag vollständig, so lässt er ihm eine Empfangsbestätigung zukommen.

Art. 98 - Wenn der Antrag auf eine Detailstudie für einen Anschluss vollständig ist und die vorgesehenen Kosten gezahlt sind, weist der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dem Antragsteller für den Anschluss unbeschadet von Artikel 99 eine Kapazitätsreservierung zu, unter Berücksichtigung der beantragten Kapazität und der Lage des Anschlusses. Diese Kapazitätsreservierung ist nicht Dritten übertragbar.

Art. 99 - In Abweichung von Artikel 98 erfolgt die Zuweisung einer Kapazitätsreservierung im Rahmen eines Anschlussantrags für eine Erzeugungseinheit bis zur Notifizierung des in Artikel 107 erwähnten Anschlussprojekts ggf. mittels der Erbringung des Nachweises durch den Antragsteller für den Anschluss einer vorherigen Erklärung oder der Einreichung der Antragsakte für eine Genehmigung zur Stromerzeugung in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung oder Regelungsbestimmungen.

#### *Abschnitt 2 — Untersuchung des Anschlussantrags*

Art. 100 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes untersucht den Anschlussantrag und bewertet ihn auf nicht diskriminierende Weise, insbesondere was das Folgende angeht:

1° die Aufrechterhaltung der Integrität, Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes;

2° den einwandfreien Betrieb des lokalen Übertragungsnetzes hinsichtlich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit der Anlagen der anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes;

3° die Notwendigkeit, auf nicht diskriminierende Weise die harmonische Entwicklung des lokalen Übertragungsnetzes zu fördern;

4° die bereits bestehenden Anschlüsse und die bestehenden Reservierungen für Einspeisungs- oder Entnahmekapazitäten;

5° die Beachtung der Bestimmungen des Dekrets, seiner Durchführungserlasse sowie der Artikel 46 und 47 der technischen Verteilungsregelung;

6° die Beachtung der in Sachen Umwelt und Raumordnung geltenden Rechtsbestimmungen;

7° die Aufrechterhaltung einer zureichenden Stromübertragungskapazität für die Versorgung der künftigen Bedürfnisse in Zusammenhang mit der Erfüllung der gemeinnützigen Verpflichtungen;

8° den Vorrang, der den Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, den hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen und den Anlagen zu geben ist, die Strom aus Abfällen und aus der Rückgewinnung bei Industrieprozessen erzeugen. Die Anschlussanträge betreffend diese Anlagen werden vorrangig behandelt im Verhältnis zu den sonstigen Anschlussanträgen, die zu diesem Zeitpunkt bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes untersucht werden. Diese Priorität gilt ebenfalls für die Kapazitätsreservierungen.

§ 2. Bei der Untersuchung des Anschlussantrags und im Anschlussvorschlag wird der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes immer unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers handeln, unbeschadet des allgemeinen Interesses der anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, und ohne dass daraus für den Antragsteller das Recht entsteht, einen günstigeren Anschlussmodus anzufordern als denjenigen, der in Art. 46 der technischen Verteilungsregelung vorgesehen ist.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes teilt dem Benutzer nach in Abschnitt 4 bestimmten Modalitäten das Ergebnis der Bewertung seines Anschlussantrags mit.

Art. 101 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann zu jeder Zeit den Antragsteller für den Anschluss auffordern, ihm innerhalb einer vernünftigen Frist zusätzliche Angaben mitzuteilen, die für die Untersuchung des Anschlussantrags notwendig sind.

#### *Abschnitt 3 — Kapazitätsabtretung*

Art. 102 - Ein Antragsteller für den Anschluss kann die bestehenden Anschlussanlagen, deren Kapazität nicht erschöpft ist, benutzen, insofern der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der durch seine eigenen Anlagen bereits an das lokale Übertragungsnetz angeschlossen ist, damit einverstanden ist, dem Antragsteller für den Anschluss oder dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Teil oder die Gesamtheit der Kapazität, für die er Rechte besitzt, abzutreten.

Art. 103 - § 1. Zur Gewährleistung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes muss der bereits angeschlossene Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, wenn er von einem Antragsteller für einen Anschluss oder von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Antrag im Sinne von Artikel 102 erhält, zunächst dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Angebot machen, die verfügbare und nicht benutzte Anschlusskapazität zu erwerben, und dies unter denselben Voraussetzungen und Geschäftsbedingungen, als denjenigen, die dem Antragsteller für den Anschluss angeboten werden.

§ 2. Der § 1 ist nicht anwendbar für die Rückkäufe, Zusammenschlüsse und Umstrukturierungen von Gesellschaften, die einer gleichen Gruppe angehören, in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Gesetzbuches über die Gesellschaften.

Art. 104 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verfügt über eine Frist von zwanzig Werktagen um das Kapazitätsangebot im Sinne von Artikel 103 anzunehmen oder abzulehnen. Spätestens am Ablauf der vorgenannten Frist teilt er dem bereits angeschlossenen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes seinen Beschluss mit.

#### *Abschnitt 4 — Technische Phase der Detailstudie*

Art. 105 - § 1. So schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von zwanzig Werktagen nach dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags und der ihn betreffenden Zahlung untersuchen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Antragsteller für den Anschluss zusammen die vom Antragsteller für den Anschluss in seinem Anschlussantrag gelieferte technische Information.

§ 2. So schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von fünfzig Werktagen nach dem Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags schließend der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Antragsteller für den Anschluss eine Vereinbarung ab über die technischen Lösungen für den Anschluss. Diese Fristen können auf fünfundsechzig Werktage verlängert werden, wenn es keine Orientierungsstudie gegeben hat.

§ 3. Falls ein Antrag wegen der Anwendung von Artikel 100, § 1, 8° nicht innerhalb der in § 1 und § 2 vorgesehenen Fristen behandelt werden kann, können diese Fristen für den § 1 auf vierzig Werktage und für den § 2 auf hundert Werktage verlängert werden.

§ 4. Die in diesem Abschnitt angeführten Fristen können im Einvernehmen zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Antragsteller für den Anschluss, welche die CWaPE informieren, verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit des Anschlussantrags oder der Umstände, insbesondere hinsichtlich der Ferienperioden oder der Anhäufung von Anträgen, erforderlich ist. Die in Artikel 98 erwähnte Kapazitätsreservierung kann aufrechterhalten werden, solange kein anderer konkurrierender Anschlussantrag eingereicht worden ist.

Art. 106 - Mangels technischer Lösungen innerhalb der in Artikel 105, § 2 angegebenen Frist, die mit der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes vereinbar sind, geht das Anschlussverfahren zu Ende, ohne dass ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird, was die Annullierung der Kapazitätsreservierung im Sinne von Artikel 98 veranlasst.

#### *Abschnitt 5 — Anschlussprojekt*

Art. 107 - Spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach dem Abschluss der Vereinbarung über die technischen Lösungen für den Anschluss übermittelt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dem Antragsteller für den Anschluss ein Projekt zu einem Anschlussvertrag.

Art. 108 - Die in Artikel 107 angeführte Frist kann im Einvernehmen zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Antragsteller für den Anschluss, welche die CWaPE informieren, verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit des Anschlussantrags oder der Anzahl zu prüfender Alternativen erforderlich ist. Die Kapazitätsreservierung kann aufrechterhalten werden, solange kein anderer konkurrierender Antrag eingereicht worden ist.

#### *Abschnitt 6 - Anschlussvertrag*

Art. 109 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Antragsteller für den Anschluss schließen den Anschlussvertrag nach den im vorliegenden Abschnitt angeführten Bestimmungen spätestens binnen 20 Werktagen nach der Zustellung des Entwurfs des Anschlussvertrags im Sinne von Artikel 107.

§ 2. Der Anschlussvertrag kann eine aufschiebende Bedingung in Verbindung mit dem Erhalt der Genehmigungen oder Zulassungen bezüglich der Anlagen, für die das administrative Verfahren läuft, enthalten; in diesem Fall wird die CWaPE davon in Kenntnis gesetzt. Lehnt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes eine solche aufschiebende Bedingung ab, so teilt er dem Antragsteller und die CWaPE die Gründe für seine Entscheidung mit.

Art. 110 - § 1. In Ermangelung eines Anschlussvertrages innerhalb der in Artikel 109 erwähnten Frist geht das Anschlussverfahren zu Ende. Falls der Anschlussantrag hinfällig wird, benachrichtigt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes den Antragsteller zehn Werktage vor der Ablauf dieser Frist und informiert er die CWaPE.

§ 2. Mittels begründeter Anträge kann der Antragsteller Verlängerungen der in Artikel 109, § 1 erwähnten Frist um jeweils höchstens zwanzig Tage erhalten, mit Aufrechterhaltung der Leistungsreservierung solange kein weiterer konkurrierender Antrag eingereicht wurde.

§ 3. Unmittelbar nach Empfang des unterzeichneten Anschlussvertrags und der betreffenden Zahlung wird die reservierte Aufnahmekapazität dem Erzeuger endgültig zugeteilt, es sei denn er verzichtet schriftlich darauf oder die Anschlussarbeiten sind innerhalb einer Frist von einem Jahr noch nicht bestellt worden. In letzterem Fall hat der Erzeuger die Möglichkeit, eine zusätzliche Frist von höchstens einem Jahr für die Durchführung des Anschlusses zu beantragen, solange er anhand einer Bescheinigung einer zuständigen gemeindlichen, regionalen oder föderalen Behörde den Nachweis erbringt, dass der Antrag auf Genehmigung oder Zulassung tatsächlich eingereicht ist und seinem normalen Lauf folgt. Falls die Frist in diesem Fall um mehr als ein Jahr verlängert wird, kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Angebot im Verhältnis zu den von der CREG genehmigten Tarifen aktualisieren. Diese reservierte Aufnahmekapazität kann vor dem Tag der offiziellen Abnahme der gebauten Anlage nicht abgetreten werden.

Beim Verzicht des Erzeugers oder bei der Annullierung des Vertrags wegen Überschreitung der Fristen wird der in diesem Paragraphen erwähnte Betrag nach Abzug eines durch die Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Pauschalbetrags zurückerstattet. Der Betrag der Detailstudie wird nie zurückerstattet.

§ 4. In mit besonderen Verwaltungsmaßnahmen verbundenen außergewöhnlichen Fällen, können die Fristen in Abweichung von § 3 nach Genehmigung der CWaPE um eine bestimmte Dauer verlängert werden.

Art. 111 - Wird innerhalb der in Art. 109 erwähnten Frist kein Anschlussvertrag abgeschlossen, so wird die in Art. 98 erwähnte Kapazitätsreservierung annulliert; hierdurch wird keine Rückzahlung des in Artikel 95, 3° genannten Tarifs veranlasst.

Art. 112 - § 1. Der Anschlussvertrag enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° die allgemeinen Bedingungen in Zusammenhang mit:

- a) dem Nachweis der Zahlungskräftigkeit des Vertragspartners des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes;
- b) den Modalitäten für die Beitreibung durch oder für den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der ggf. seitens des Vertragspartners des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes offenstehenden Beträge,
- c) den Zahlungsmodalitäten, Bedingungen und Fristen betreffend der an den Vertragspartner des lokalen Übertragungsnetzes gerichteten Rechnungen;
- d) den Bestimmungen in Bezug auf die Vertraulichkeit der gewerblichen Informationen betreffend den Vertragspartner des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes;
- e) der Beilegung von Streitfällen ggf. einschl. der Schlichtungs- und Schiedsklauseln;
- f) den allgemeinen Maßnahmen, die in Notfällen vom Vertragspartner des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes zu treffen sind;
- g) den Modalitäten und Bedingungen für die Kündigung und Aussetzung des Anschlussvertrags gemäß der vorliegenden Regelung;
- h) den Modalitäten für den zeitweiligen Entzug der Konformität und den maximalen Zeiträumen für den Entzug bei Anwendung der in Artikel 134 vorgesehenen Maßnahmen;
- i) dem Verfahren und Modalitäten gemäß Artikel 137;
- j) der aufschiebenden Bedingung im Sinne von Artikel 116.

2° die besonderen Bedingungen, insbesondere in Zusammenhang mit:

- a) der Identität und der näheren Angaben der Parteien und ihrer jeweiligen Vertreter;
- b) der Dauer des Anschlussvertrags;
- c) den vom Vertragspartner des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes gegebenen finanziellen Garantien;
- d) der Identifizierung des Anschlusses (EAN-Kode), und insbesondere seinem geographischen Standort und seiner Nennspannung;
- e) der maximalen Scheinleistung des Anschlusses;
- f) dem Anschlussschema und den Betriebsarten des Anschlusses;
- g) der Identifizierung der Anschlussanlagen;



- h) den Modalitäten bezüglich der Konformität der Anschlussanlagen und der Anlagen des Vertragspartners des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes;
- i) den Bestimmungen bezüglich der Eigentums- und Benutzungsrechte für den Anschluss;
- j) den Bestimmungen und Mindestanforderungen, die vom Vertragspartner des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes und/oder dessen Anlagen einzuhalten sind, insbesondere was die technischen Merkmale, die Messungen und Zählungen, die Änderungen in der Betriebsart, die Wartung, die Funktion der Schutzvorrichtungen, die Sicherheit der Güter und Personen angeht;
- k) den Bestimmungen betreffend den Zugang der Personen zu den Anschlussanlagen und Anlagen des Vertragspartners des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes;
- l) die Möglichkeit und die technischen Modalitäten für die Änderung, Verringerung oder Unterbrechung der Leistung am Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt;
- m) ggf. den spezifischen vom Vertragspartner des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes getroffenen Maßnahmen um die Unempfindlichkeit bei Spannungseinbrüchen zu sichern;
- n) ggf. den spezifischen Vorschriften in Sachen Qualität;
- o) ggf. den spezifischen Bestimmungen betreffend die Lieferung von Hilfsdiensten durch den Vertragspartner des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes;
- p) den Modalitäten und Fristen für die Ausführung des Anschlusses.

3° für die Anträge im Sinne von Artikel 94, 1°, 2°: ein Dokument, das als Beweis dafür dient, dass der bewerbende Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes über alle Eigentums- oder Nutzungsrechte bezüglich des Betriebs, der Benutzung, Verstärkung und Abtretung der geplanten Anschlussanlagen verfügt oder verfügen wird;

§ 2. Der Abschluss des Anschlussvertrags hindert den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht daran, die technischen Mindestanforderungen und Funktionalitäten, die für den Schutz des Anschlusses erstellt wurden, auf transparente und nicht diskriminierende Weise anzupassen, und zwar aus Gründen der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes, im Anschluss an eine Notifizierung, in der die Gründe dafür angegeben werden, und nachdem die CWaPE darüber informiert worden ist. Die Kosten für diese Anpassungen werden in einem ersten Stadium vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übernommen; dieser kann sie ggf. auf eine verantwortliche Drittpartei übertragen, es sei denn, sie ergeben sich aus einer Änderung der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, wobei letzter diese Kosten übernimmt.

## KAPITEL V — Durchführung und Konformität des Anschlusses

### Abschnitt 1 — Durchführung des Anschlusses

Art. 113 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Antragsteller für den Anschluss sorgen, jeder jeweils für seine eigenen Anschlussanlagen, für das Einreichen der zum Erhalt der für den Anschluss erforderlichen Zulassungen und Genehmigungen notwendigen Anträge. Zu diesem Zweck geben sich der Antragsteller für den Anschluss und der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die nötige Hilfe.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gibt den Anschlüssen der hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungsanlagen, den Anschlüssen der Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energiequellen benutzen, sowie derjenigen, die Strom aus den Abfällen und der Rückgewinnung bei Industrieprozessen erzeugen, gegenüber den anderen, nicht dringenden Arbeiten den Vorrang. Die in diesem Artikel gemeinten, nicht dringenden Arbeiten sind diejenigen, deren Verzögerung weder eine Gefahr für die Personen, noch das Risiko eines direkten realen Schadens an den vorhandenen Anlagen verursacht.

### Abschnitt 2 — Konformität des Anschlusses

#### Unterabschnitt 1 — Allgemeines

Art. 114 - Die Konformitätsversuche werden entweder von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder von einer gegebenenfalls von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bezeichneten unabhängigen Einrichtung und in Anwesenheit des Betreibers auf dessen Antrag hin durchgeführt.

Art. 115 - Die in der Anlage 3 der vorliegenden Regelung enthaltenen realen allgemeinen technischen Daten werden dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zugestellt.

Art. 116 - § 1. Die aufschiebende Bedingung bezüglich der Konformität der Anschlussanlagen und der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes wird erreicht, wenn diese Konformität durch die schlüssige Durchführung der in Artikel 114 erwähnten Versuche festgestellt wird und wenn die in Artikel 115 erwähnten allgemeinen technischen Daten dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zugestellt wurden.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes stellt dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes das Ergebnis der in Artikel 114 erwähnten Versuche und gegebenenfalls die Durchführung der aufschiebenden Bedingung zu.

Art. 117 - Für dezentrale und dezentralisierte Erzeugungseinheiten, die erneuerbare Energiequellen oder Kraft-Wärme-Kopplung benutzen, deren Leistung höchstens 25 MW beträgt, wird für die Konformitätsermittlung ein vereinfachtes Verfahren entwickelt.

Art. 118 - Falls der Anschluss nicht mehr mit den technischen Vorschriften des in Kapitel 1 des vorliegenden Titels bestimmten Anschlusses übereinstimmt, kann dieser nach einer Mahnung, in der eine vernünftige Übereinstimmungsfrist festgelegt wird, und auf begründeten Beschluss des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Regelung und/oder der aufgrund der Letzteren mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes abgeschlossenen Verträge von dem lokalen Übertragungsnetz abgeschaltet werden. Der begründete Beschluss des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes wird der CWaPE unverzüglich übermittelt.

#### Unterabschnitt 2 — Konformität für die Erbringung eines oder mehrerer Hilfsdienste

Art. 119 - Falls die Anschlussanlagen und die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes mit den Bestimmungen der vorliegenden Regelung und dem Anschlussvertrag, und insbesondere mit den Spezifikationen für die Erbringung von in dem Abschnitt 5 des Kapitels I des Titels III erwähnten Hilfsdiensten, übereinstimmen, ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes befugt, sich bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes als Erbringer von Hilfsdiensten anzubieten.

Art. 120 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes teilt dem in Artikel 119 erwähnten Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes nach der Durchführung von schlüssigen Versuchen mit, dass er befugt ist, sich bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes als Erbringer von Hilfsdiensten anzubieten.



§ 2. Die in § 1 erwähnten Versuche werden entweder von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder von einer gegebenenfalls von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bezeichneten unabhängigen Einrichtung und in Anwesenheit des Betreibers auf dessen Antrag hin durchgeführt.

Art. 121 - Die ersten Zulassungsversuche, sowie die im Anschlussvertrag und/oder Nachträgen bestimmten periodischen Versuche werden gemäß den anwendbaren Bestimmungen entweder auf Kosten des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, oder des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführt.

#### *Abschnitt 3 — Internes Konformitätsregister der Anschlüsse*

Art. 122 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes führt ein internes Konformitätsregister der Anschlüsse.

Art. 123 - Für jeden ordnungsgemäßen Anschluss identifiziert der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes den betreffenden Anschluss und den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der durch diesen Anschluss an das lokale Übertragungsnetz angeschlossen ist.

### *KAPITEL VI — Versuche und Kontrolle der Anschlüsse und der Anlagen der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes*

#### *Abschnitt 1 — Von einem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführte Versuche*

Art. 124 - Jeder Benutzer, der entweder an seinen Anlagen oder an Anlagen, an die er angeschlossen ist und die das lokale Übertragungsnetz, die Anschlussanlagen oder die Anlagen eines anderen Benutzers beeinflussen können, die Durchführung von Versuchen beantragt, muss vorher eine schriftliche Zustimmung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes erhalten.

Art. 125 - § 1. Der in Artikel 124 erwähnte Genehmigungsantrag muss dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zugestellt werden. Der Antrag muss:

1° von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes begründet werden;

2° mindestens die technischen Informationen bezüglich der beantragten Versuche, deren Art, das Verfahren, den Verantwortlichen für die Versuche, deren Zeitplan und die Anlage(n), auf die sich die Versuche beziehen, enthalten.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes überprüft den Gegenstand des Antrags in Bezug auf die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes und der Anlagen der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und spricht sich gegebenenfalls mit dem Antragsteller ab.

§ 3. Falls der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Versuche nicht zulassen kann, muss er den Beschluss der Verweigerung begründen oder von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zusätzliche Informationen verlangen. Der begründete Beschluss des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes wird der CWaPE unverzüglich übermittelt.

§ 4. Gegebenenfalls genehmigt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Versuche, deren Verfahren und Programmierung. Er setzt den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der diese Versuche durchführen möchte, und soweit wie möglich die anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, die betroffen sein könnten, davon in Kenntnis.

§ 5. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes informiert den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes über den Fortschritt der Versuche, sowie über jegliche Änderung in Bezug auf das Arbeitsprogramm.

§ 6. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der Versuche durchführen möchte, einschließlich durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, ist zur Zahlung der erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Ausrüstungen oder anderen, im Rahmen dieser Versuche verwendeten Materials verpflichtet. Jede Partei trägt die volle und vollständige Verantwortung für die unter ihrer Aufsicht geführten Versuche. Im Falle von entweder durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, oder von einer von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bezeichneten, unabhängigen Einrichtung durchgeführten Versuchen, stellt der Letztere sicher, dass diese Versuche möglichst kostengünstig durchgeführt werden.

Art. 126 - Unbeschadet des von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gemäß Artikel 125 gegebenen Einverständnisses muss der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes seine durch und/oder aufgrund der vorliegenden Regelung und der aufgrund der Letzteren abgeschlossenen Verträge vorgesehenen Verpflichtungen weiterhin einhalten.

#### *Abschnitt 2 — Von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes auf Antrag eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes bei Stromstörung durchgeführte Versuche*

Art. 127 - Unbeschadet der in dem Abschnitt 2 des Kapitels V des vorliegenden Titels erwähnten Konformitätskontrolle ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der Störungen an seinen an das lokale Übertragungsnetz angeschlossenen Anlagen vermutet oder feststellt, verpflichtet, den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes schnellstmöglich davon in Kenntnis zu setzen.

Art. 128 - § 1. In dem in Artikel 127 erwähnten Fall vereinbaren der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes untereinander die Versuche, die an den an das lokale Übertragungsnetz angeschlossenen Anlagen dieses Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes und/oder an jeglicher anderen Anlage, an der sie die Versuche für erforderlich erachten, durchzuführen sind.

§ 2. In Ermangelung eines Einverständnisses bleibt der Beschluss dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes vorbehalten, der verpflichtet ist, vernünftig und nicht diskriminatorisch zu handeln.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt dem betroffenen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes einen Bericht über die Durchführung der Versuche.

Art. 129 - § 1. Der in Artikel 127 erwähnte Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes ist zur Zahlung der erbrachten Dienstleistungen, einschließlich der Ausrüstungen oder anderen, im Rahmen dieser Versuche verwendeten Materials, verpflichtet, wenn der in Artikel 128, § 3 erwähnte Bericht nachweist, dass dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglicher anderen Personen keinerlei Versäumnis angelastet werden kann.

§ 2. Wenn sich aus dem Bericht herausstellt, dass einer Person, die nicht der Benutzer des Netzes im Sinne von Artikel 127 ist, ein Versäumnis angelastet werden kann, ist diese Person verpflichtet, für die geleisteten Dienste, einschließlich der Ausrüstungen oder sonstigen im Rahmen dieser Versuche benutzten Ausrüstungen zu zahlen.

Art. 130 - Die in Artikel 129, § 2 erwähnte Person führt unverzüglich die an den Anlagen erforderlichen Änderungen durch, wenn der in Artikel 128, § 3 erwähnte Bericht nachweist, dass die Anlage dieser Person den Anforderungen der vorliegenden Regelung oder der kraft dieser geschlossenen Verträge nicht genügt.

*Abschnitt 3 — Von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführte Konformitätsversuche*

Art. 131 - Aus Gründen in Zusammenhang mit der Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes jederzeit die Konformität des Anschlusses und der Anlagen eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes mit den Bestimmungen der vorliegenden Regelung und/oder des Anschlussvertrags überprüfen. Zu diesem Zweck kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes insbesondere:

1° von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes unverzüglich die zu diesem Zweck notwendigen Informationen erhalten;

2° an Ort und Stelle den Anschluss bis an die Schnittstelle und anhand von Messungen und/oder Zählungen die Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes kontrollieren;

3° von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes verlangen, dass er die technische Kompetenz des für die Wartung, den Betrieb und die Bedienung dieser Anlagen in Verbindung mit dem oder den betroffenen Anschlüssen eingesetzten Personals nachweist;

4° im Falle einer Vermutung der Nichteinhaltung der Konformität der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes Versuche an diesen Anlagen durchführen oder durchführen lassen.

Art. 132 - § 1. Nach gegenseitiger Absprache vereinbaren der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes untereinander ein Verfahren, ein Programm und die Mittel, die zur Durchführung der in Artikel 131 erwähnten Versuche zu verwenden sind.

§ 2. In Ermangelung eines Einvernehmens bleibt der Beschluss dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes vorbehalten, der verpflichtet ist, vernünftig und nicht diskriminatorisch zu handeln. Er stellt dem betroffenen Benutzer seinen begründeten Beschluss zu. Der begründete Beschluss des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes wird der CWaPE unverzüglich übermittelt.

Art. 133 - § 1. Die in Artikel 131 erwähnten Versuche werden auf Kosten des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführt.

§ 2. Das Ergebnis dieser Versuche wird schnellstmöglich dem betroffenen Benutzer übermittelt. Falls das Ergebnis dieser Versuche eine konforme Betriebsfähigkeit angibt, werden die von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes getragenen Kosten von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zurückerstattet.

Art. 134 - § 1. Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Anschlussanlagen und/oder der Anlagen eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes im Verhältnis zu der vorliegenden Regelung und/oder dem Anschlussvertrag, kann der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nach Anhörung des Benutzers die Bescheinigung der Konformität des Anschlusses dieses Benutzers für einen bestimmten Zeitraum und unter Vorbehalt einer Begründung entziehen. Die Bestimmungen von Artikel 118 sind dann anwendbar.

§ 2. Die Konformität des Anschlusses kann lediglich dann wieder bestätigt werden, wenn der Anschluss in Übereinstimmung gebracht wurde und schlüssige Versuche gemäß Artikel 116 durchgeführt wurden.

Art. 135 - § 1. Falls sich während der Leistungsmessung bei Normalbetrieb herausstellt, dass das Funktionieren einer Erzeugungseinheit nicht mit den Bestimmungen der vorliegenden Regelung oder des Hilfsdienstvertrags übereinstimmt, ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes nicht mehr befugt, den oder die betreffenden Hilfsdienste zu erbringen.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes teilt dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes durch begründeten Beschluss mit, dass er gemäß dem § 1 nicht mehr befugt ist, den oder die betreffenden Hilfsdienste zu erbringen.

§ 3. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes kann lediglich nach der Durchführung und dem erfolgreichen Abschluss neuer Versuche wieder befugt werden, Hilfsdienste zu erbringen.

Art. 136 - Die anlässlich der insbesondere in Artikel 131 vorgesehenen Kontrollen von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes getragenen Kosten und die zur Anwendung des Artikels 134, § 2 notwendigen Kosten werden in den von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission genehmigten Tarifen festgelegt.

Art. 137 - In den allgemeinen Bedingungen des Anschlussvertrags wird insbesondere Folgendes angegeben:

1° die allgemeinen Vorkehrungen, die von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes getroffen werden können, wenn eine Anschlussanlage oder eine angeschlossene Anlage die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes und/oder einer Anlage eines anderen Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes beeinträchtigen könnte;

2° die Modalitäten für die Übernahme der von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und/oder von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zu tragenden Kosten in Sachen Kontrolle und Versuche der Anschlüsse und der Anlagen des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes gemäß den Kapiteln V und VI des vorliegenden Titels.

*KAPITEL VII — Informationen über die bereits vorhandenen Anschlüsse*

Art. 138 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann von den bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung angeschlossenen Benutzern des lokalen Übertragungsnetzes verlangen, ihm jegliche notwendige Information zu liefern, mittels derer er die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes und der Anlagen anderer Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes gewährleisten kann, und zwar insbesondere jegliche Information in Bezug auf:

1° das Eigentum des Anschlusses;

2° dessen Wartung;

3° die Verantwortungsregelung;

4° die Betriebsregelung;

5° die in der vorliegenden technischen Regelung erwähnten technischen Merkmale.

Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes antwortet innerhalb von zwei Wochen, die auf den Erhalt des Antrags folgen.

KAPITEL VIII — *Übergangsbestimmungen*

Art. 139 - Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung vorhanden war, und die nicht mit den Bestimmungen der vorliegenden Regelung übereinstimmt, kann in dem Zustand benutzt werden, in der sie sich befindet, und zwar:

— während 5 Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes nicht dem lokalen Übertragungsnetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglichen anderen Person zu schaden droht;

— während 15 Jahren, wenn die Nichtübereinstimmung auf keinen Fall dem lokalen Übertragungsnetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglichen anderen Person schaden kann.

Art. 140 - Eine Anschlussanlage und/oder eine Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung vorhanden war, und die dem lokalen Übertragungsnetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglichen anderen Person schadet oder zu schaden droht, muss von demjenigen, der für sie haftet, gegebenenfalls nach einer Mahnung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes, sobald wie möglich in Übereinstimmung gebracht werden.

Art. 141 - § 1. Es gebührt jedem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung nicht einen Anschlussvertrag, der mit vorliegender Regelung übereinstimmt, abgeschlossen hat, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um:

1° um sich zu vergewissern, dass seine Anlagen mit der vorliegenden Regelung übereinstimmen;

2° sich zu vergewissern, dass seine Anlagen dem lokalen Übertragungsnetz, dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, einem anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder jeglichen anderen Person nicht schaden oder schaden könnten;

3° sich mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in Verbindung zu setzen, um jegliche nützliche Information zu erhalten und eine Verhandlung im Hinblick auf den Abschluss von Anschlussverträgen gemäß dem vorliegenden Titel einzuleiten;

4° um eine Bestandsaufnahme seiner in den Punkten 1° und 2° erwähnten Anlagen aufzustellen, und die Maßnahmen zu planen, um deren eventuelle Nichtübereinstimmung zu beheben, und die Fristen festzulegen.

§ 2. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Bestandsaufnahme und die in § 1 erwähnten Maßnahmen nicht innerhalb einer vernünftigen Frist erhalten hat, setzt er sich auf eigene Initiative mit dem betroffenen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes in Verbindung und fordert ihn auf, diese Elemente schnellstens zu übermitteln.

§ 3. Vor der Erstellung eines Anschlussvertrags für die bestehenden Anschlüsse, bleiben die vorher zwischen den von diesem Anschluss betroffenen Parteien festgelegten Vereinbarungen anwendbar, unter der Voraussetzung, dass diese nicht im Gegensatz zu der vorliegenden Regelung stehen.

§ 4. Erforderlichenfalls schlägt die CWaPE der Wallonischen Regierung eine Planung zur Inordnungbringung der Anschlussverträge vor.

KAPITEL IX — *Beseitigung eines Anschlusses*

Art. 142 - § 1. Jeglicher Anschluss kann auf schriftlichen Antrag per Einschreiben des Eigentümers des Immobilienguts und nach Überprüfung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, dass kein weiterer Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes noch Gebrauch von ihm macht, beseitigt werden.

§ 2. Die Kosten für die Beseitigung eines Anschlusses, sowie die Kosten der Rückversetzung der Räumlichkeiten, der Zugangswege und der Gelände in ihren ursprünglichen Zustand gehen zu Lasten des Eigentümers des betreffenden Anlagen.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann vorbehaltlich einer vorherigen Mitteilung an den Eigentümer des betroffenen Immobilienguts jeglichen Anschluss, der seit mehr als einem Jahr nicht mehr benutzt wurde, beseitigen oder abstellen, außer wenn der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes erklärt, dass er diesen Anschluss zur Durchführung von Projekten in Vorbereitung als Reserve oder als Notversorgung halten will. In dem Fall beteiligt er sich an den Wartungskosten gemäß den Modalitäten, die mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zu vereinbaren sind.

TITEL IV — **Zugang zum lokalen Übertragungsnetz**KAPITEL I — *Zugangsvertrag**Abschnitt 1 — Wahl eines Versorgers und des Ausgleichsverantwortlichen*

Art. 143 - § 1. Bevor ein Zugangsantrag bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gemäß den in Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels festgelegten Modalitäten eingereicht werden kann, muss pro Zugangsstelle im Fall einer Lieferung ein Vertrag von einer Dauer von mindestens drei Monaten zwischen dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, einem Versorger, der Inhaber einer gültigen Versorgungslizenz ist, und einem Ausgleichsverantwortlichen erstellt werden. Wenn der Versorger über seinen eigenen Ausgleichsverantwortlichen verfügt oder dieser selbst ist, unterzeichnet der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes den Vertrag nur mit dem von ihm ausgewählten Versorger und setzt den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bei der Einreichung des Zugangsantrags davon in Kenntnis.

§ 2. In Abweichung von § 1 kann der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes je Zugangsstelle mehrere Versorger bezeichnen, die Inhaber einer gültigen Versorgungslizenz sind, und jeder über einen Ausgleichsverantwortlichen verfügen. In diesem Fall reicht er selbst den Zugangsantrag in Anwendung von Artikel 146 ein.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes führt ein Zugangsregister, in dem für jede mit einem einzigen EAN-GSRN-Code gekennzeichnete Zugangsstelle folgende Elemente angegeben werden:

- die Identität des Netzbenutzers, der über den Anschluss verfügt;
- der/die Versorger und, für jeden Versorger, der mit ihm verbundene Ausgleichsverantwortliche;
- die NACE-Kennzahl;
- die Anschlussleistung und der Spannungspegel;
- ggf. die bestellte Leistung.

§ 4. Jeden Monat führt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes eine Momentaufnahme («snapshot») des Zugangsregisters aus, durch welches die in diesem Register enthaltenen Daten für die erste Viertelstunde des ersten Tags des Monats festgehalten werden. Zu diesem Zweck werden pro Zugangsstelle folgende Daten festgehalten:

- die EAN-GSRN-Nummer der Zugangsstelle;
- die Identität des Benutzers des mit der Zugangsstelle verbundenen Netzes;
- die EAN-GLN-Nummer des Netzbetreibers, ggf. mit dem Namen des Netzbetreibers;
- die EAN-GLN-Nummer des oder der Versorger, ggf. mit dem Namen des oder der Versorger;
- die EAN-GLN-Nummer des/der Ausgleichsverantwortlichen, ggf. mit dem Namen des/der Ausgleichsverantwortlichen;
- das Datum des Anfangs der Lieferung an der Zugangsstelle;
- das Datum des Endes der Lieferung an der Zugangsstelle (wenn bekannt);

Der Versorger hat kostenlosen Zugang zu den Daten aller Zugangsstellen, die ihm in der ersten Viertelstunde des ersten Tags des Monats in der Form einer EDV-Liste zugeteilt werden.

Art. 144 - § 1. Wenn eine Last völlig oder teilweise durch lokale Erzeugung versorgt wird, können zwei Ausgleichsverantwortliche bezeichnet werden, wobei der eine mit der Entnahme und der andere mit der Einspeisung beauftragt ist.

§ 2. Wenn der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zwei Ausgleichsverantwortliche bezeichnet, vermerkt er in den Zugangsverträgen, dass:

- entweder getrennte Zählsysteme eingerichtet werden, um die erzeugte und entnommene Energie getrennt zu zählen. Jeder Ausgleichsverantwortliche ist nur für diejenigen Ströme verantwortlich, die ihn betreffen;
- oder ein einziges Zählsystem vorgesehen ist, das die algebraische Summe dieser beiden Energien durchführt und in Zeitabschnitten angibt, ob die sich daraus ergebende Summe Energie global in das Netz eingespeist oder ihm entnommen wird.

In diesem Fall sind die Ausgleichsverantwortlichen jeder nur dann verantwortlich, wenn der Energiestrom in der Richtung erfolgt, für die sie bezeichnet wurden.

§ 3. Sofern der Benutzer des Netzes und der mit der Einspeisung beauftragte Ausgleichsverantwortliche die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht beachten, setzt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ungeachtet seiner Rechtsmittel entgegen dem betroffenen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und dem Ausgleichsverantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der Zuverlässigkeit und der Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes ein.

§ 4. Wenn nicht innerhalb einer vernünftigen Frist nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Regelung ein mit der Einspeisung und/oder dem damit verbundenen Vertrag beauftragter Zugangsverantwortlicher bezeichnet wird, führt dies im Falle einer Gefahr für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des Netzes und nach einer Mahnung mit Angabe einer vernünftigen Frist zur Aussetzung des Zugangs zum Netz der betroffenen lokalen Erzeugungseinheit.

Art. 145 - § 1. Jeder Wechsel des Versorgers und/oder des Ausgleichsverantwortlichen wird frühestens fünf Werktage nach der Zustellung dieser Änderung durch den neuen Versorger oder Zugangsinhaber an den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gemäß einem in dem Zugangsvertrag näher bestimmten Verfahren rechtskräftig. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder der Zugangsinhaber setzt daraufhin die anderen betroffenen Parteien, worunter der frühere Versorger und/oder der frühere Ausgleichsverantwortliche, in Kenntnis.

Wenn ein Versorger und/oder Ausgleichsverantwortlicher, dessen Vertrag abläuft, von dem Zugangsinhaber nicht über den Wechsel des Versorgers und/oder Ausgleichsverantwortlichen in Kenntnis gesetzt wurde und nicht beabsichtigt seine Stromversorgung und/oder Dienstleistung als Ausgleichsverantwortlicher zu verlängern, setzt er den Zugangsinhaber und den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mindestens einen Monat vor dem Vertragsablauf davon in Kenntnis; andernfalls kann er von dem Betreiber lokalen Übertragungsnetzes weiterhin als Versorger und/oder Ausgleichsverantwortlicher betrachtet werden. Wenn der Zugangsinhaber anschließend an die vorerwähnte Benachrichtigung keinen neuen Versorger und/oder Ausgleichsverantwortlichen bestimmt hat, mahnt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes den Benutzer des Netzes dazu, einen Versorger und/oder Ausgleichsverantwortlichen spätestens binnen fünf Tagen vor dem Ablaufdatum zu finden; andernfalls wird sein Zugang aufgehoben (Artikel 157 § 1)

§ 2. Jeder Beteiligte, der im Rahmen der in vorliegendem Artikel bestimmten Änderungen einen Fehler begehen würde, trägt dafür Sorge, dass dieser schnellstens wieder gutgemacht wird, ohne dass eine Partei benachteiligt wird.

*Abschnitt 2 — Modalitäten zur Erstellung der Zugangsverträge mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes*

#### Unterabschnitt 1 — Allgemeines

Art. 146 - Der Zugang zum lokalen Übertragungsnetz setzt den vorherigen Abschluss und die vorschriftsmäßige Erfüllung eines Zugangsvertrags zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und einem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder dessen Versorger oder Ausgleichsverantwortlichen voraus, wobei die unterzeichnende Partei «der Zugangsinhaber» genannt wird. Jedem Zugangsvertrag muss ein Zugangsantrag vorhergehen, der von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zu genehmigen ist. Der Versorger reicht den Zugangsantrag ein, es sei denn, der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes hat beschlossen, es selbst zu tun, oder den Ausgleichsverantwortlichen darum bittet.

#### Unterabschnitt 2 — Zugangsantrag bei dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes

Art. 147 - § 1. Jeder Zugangsantrag wird gemäß dem von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erstellten Verfahren eingereicht und der CWaPE gemäß den Modalitäten des Artikels 6 übermittelt. Dieses Verfahren legt die Bedingungen fest, die diese Zugangsanträge erfüllen müssen, um von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes für zulässig erklärt zu werden.

§ 2. Ein Zugangsantrag beinhaltet unter anderem folgende Elemente:

- die Identität des Antragstellers (Name, Anschrift, Erkennungsnummern,...) und den Namen der Kontaktperson;
- das Datum ab dem der Zugang zum lokalen Übertragungsnetz beantragt wird;
- die Liste der Zugangsstellen (EAN-Kennzahlen) unter Angabe des Ausgleichsverantwortlichen, sowie ggf. der bestellten Leistung;
- den Nachweis des Vorhandenseins eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Benutzer und dessen Versorger(n), sowie mit dem(den) mit jedem Versorger verbundenen Ausgleichsverantwortlichen.



Art. 148 - § 1. Innerhalb von fünf Werktagen ab der Einreichung eines Zugangsantrags überprüft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, ob der Antrag vollständig ist. Wenn er unvollständig ist, teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dem Antragsteller des Zugangs mit, welche Informationen oder Unterlagen fehlen und gewährt ihm eine Frist, um seinen Antrag zu vervollständigen.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes trifft seine Entscheidung binnen zwölf Werktagen nach dem Eingang des Antrags. Er lehnt den Zugangsantrag ab, wenn ein oder mehrere Kriterien bezüglich des Zugangsantrags nicht erfüllt sind, oder in den in Artikel 154 § 1 beschriebenen Fällen. Diese begründete Ablehnung wird dem Antragsteller des Zugangs zugestellt.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt dem Antragsteller des Zugangs den Entwurf eines Zugangsvertrags binnen fünfzehn Werktagen.

#### Unterabschnitt 3 — Zugangsvertrag mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes

Art. 149 - Jeder Versorger kann mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Zugangsvertrag abschließen, unter der Bedingung, dass sein Zugangsantrag für zulässig erachtet wird.

Zu diesem Zweck überprüft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, ob folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- der Versorger verfügt über eine gültige Versorgungslizenz;
- der Zugangsantrag ist vollständig;
- die bestellten Leistungen überschreiten nicht die Anschlussleistung des betroffenen Anschlusses.
- der (die) Ausgleichsverantwortliche(n) wird (werden) im Register der Zugangsverantwortlichen angegeben.

Art. 150 - Ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes kann mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Zugangsvertrag abschließen (und somit im Zugangsregister eingetragen werden, in dem ebenfalls der (die) Versorger und der (die) Ausgleichsverantwortliche(n) angegeben werden), wenn er folgende Bedingungen erfüllt:

— für den betroffenen Anschluss wurde ein Anschlussvertrag mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes abgeschlossen und die bestellten Leistungen überschreiten nicht die Anschlussleistung;

- der (die) von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes ausgewählte(n) Versorger verfügt(en) über eine gültige Versorgungslizenz;
- der (die) Ausgleichsverantwortliche(n) wird (werden) im Register der Zugangsverantwortlichen angegeben.

Art. 151 - Ein Ausgleichsverantwortlicher kann mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Zugangsvertrag abschließen, unter der Bedingung, dass sein Zugangsantrag für zulässig erachtet wird. Zu diesem Zweck überprüft der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, ob folgende Bedingungen erfüllt wurden:

- der (die) Ausgleichsverantwortliche(n) ist (sind) in dem Register der Zugangsverantwortlichen eingetragen;
- der Versorger verfügt über eine gültige Versorgungslizenz;
- der Zugangsantrag ist vollständig;
- die bestellten Leistungen überschreiten nicht die Anschlussleistung des betroffenen Anschlusses.

Art. 152 - Der Zugangsvertrag enthält mindestens folgende Elemente:

1° die Identität der betroffenen Parteien (Name, Anschrift, Mehrwertsteuernummer, Nummer des Handelsregisters,...), einschließlich des(der) Versorger(s) und des(der) Ausgleichsverantwortlichen;

2° die Angabe der Kontaktpersonen;

3° die Bestimmungen bezüglich der Vertraulichkeit, der gegenseitigen Verantwortungen;

4° das Datum des Inkrafttretens des Zugangsvertrags und die Dauer dieses Vertrags;

5° die Liste der Zugangsstellen (EAN-Code), gegebenenfalls die je Zugangsstelle oder je Gruppe von Zugangsstellen bestellte Leistung und die Dauer des Zugangsrechts für die bestellte Leistung;

6° die Erzeugungseinheiten je Zugangsstelle (unter Angabe der maximalen zu entwickelnden Nettoleistung und der erwarteten Benutzungsdauer); falls bezugnehmend auf die angeschlossenen Erzeugungseinheiten an einer bestimmten Zugangsstelle sowohl eine Leistungseinspeisung, als auch eine Leistungsentnahme stattfinden kann, ist es angebracht, für die betreffende Periode sowohl für die Leistungseinspeisung, als auch für die Leistungsentnahme eine bestellte Leistung festzulegen;

7° ggf. die praktischen Bestimmungen für die Verringerung oder Unterbrechung der Leistung, wie in Artikel 173 und 174 erwähnt;

8° gegebenenfalls die Sonderbestimmungen in Bezug auf die Entnahme oder Einspeisung von Blindleistung;

9° gegebenenfalls die Bestimmungen im Notfall;

10° die Zahlungsmodalitäten, etwaigen finanziellen Garantien und Schadenersatzzahlungen bei Störfällen.

#### Unterabschnitt 4 — Von dem Zugangsinhaber zu bietende Garantien

Art. 153 - § 1. Der Zugangsinhaber garantiert dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, dass während der Dauer des Zugangsvertrags die Entnahmen und Einspeisungen gemäß Artikel 143 durch einen Liefervertrag gedeckt werden.

§ 2. Der Zugangsinhaber verpflichtet sich, unverzüglich den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes im Falle einer Änderung eines der in den Artikeln 147 bis 152 angeführten Elemente in Kenntnis zu setzen.

### KAPITEL II — Zugang zum lokalen Übertragungsnetz

#### Abschnitt 1 — Allgemeines

Art. 154 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes garantiert einen nicht diskriminierenden und uneingeschränkt transparenten Zugang zu seinem Netz. Er kann den Zugang nur in folgenden Fällen verweigern:

1° wenn die Sicherheit des Netzes bedroht ist;

2° wenn er nicht über die notwendige technische Kapazität verfügt, um die Übertragung des Stroms auf sein Netz zu gewährleisten. In diesem Fall schlägt er schnellstmöglich Lösungen vor und überprüft erneut seinen Anpassungsplan, um die angemessenen Nachfragen nach Stromübertragung zu befriedigen und unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges lokales Stromübertragungsnetz zu entwickeln. Für die Erstellung dieses Anpassungsplans berücksichtigt der Netzbetreiber die von der Regierung in Sachen Energiepolitik festgelegten Prioritäten.

3° Wenn der Antragsteller den Vorschriften der vorliegenden Regelung und/oder der anwendbaren Gesetzgebung nicht genügt;

Bei einer Verweigerung setzt der Netzbetreiber den Antragsteller und die CWaPE unmittelbar davon in Kenntnis, wobei er seinen Beschluss ausdrücklich begründet. Wenn er mit diesem Beschluss nicht einverstanden ist, kann der Antragsteller sich an die CWaPE wenden;

§ 2. Sobald der Zugangsvertrag unterzeichnet ist, hat der an das lokale Übertragungsnetz angeschlossene Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes Zugang zu diesem Netz für die für den Anschluss bestellte Leistung,

§ 3. In seinen allgemeinen Bedingungen sieht der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Modalitäten zur Wiedergutmachung der Schäden infolge mangelnder Information des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes gemäß dem § 2 des Artikels 155, sowie in allen anderen, durch das Dekret gedeckten Fällen vor.

#### *Abschnitt 2 — Geplante Unterbrechungen des Zugangs*

Art. 155 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist nach Absprache mit dem betroffenen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes berechtigt, den Hochspannungszugang zu unterbrechen, wenn für die Sicherheit, Zuverlässigkeit und/oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes oder des Anschlusses Arbeiten am lokalen Übertragungsnetz oder am Anschluss erforderlich sind.

§ 2. Unbeschadet von § 1 und außer wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Notzustand oder eine Situation mit mehrfachen Störfällen im Sinne von Artikel 181 nachweisen kann, setzt er den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, sowie dessen Ausgleichsverantwortlichen mindestens zehn Werktage im Voraus von dem Beginn und der wahrscheinlichen Dauer der Unterbrechung in Kenntnis. Diese Frist wird auf fünf Werktage herabgesetzt, wenn es sich um die Regularisierung einer vorläufigen Reparatur handelt. Gegebenenfalls setzt der Ausgleichsverantwortliche den Versorger davon in Kenntnis.

§ 3. Zusätzlich zu den in § 2 vorgesehenen Informationen veröffentlicht der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes auf seiner Internet-Webseite die Liste, die Dauer und die Gründe der geplanten Unterbrechungen, die stattgefunden haben, und dies binnen weniger als fünf Tagen.

#### *Abschnitt 3 — Ungeplante Unterbrechungen des Anschlusses*

Art. 156 - § 1. Bei ungeplanten Unterbrechungen des Zugangs zum lokalen Übertragungsnetz setzt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes und den Zugangsinhaber unverzüglich von der Art der Unterbrechung und seiner geschätzten Dauer in Kenntnis. Auf Anfrage informiert er schriftlich den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, den Zugangsinhaber und den Ausgleichsverantwortlichen über die Art und den Verlauf der Unterbrechung, dies binnen 10 Tagen.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes veröffentlicht auf seiner Internet-Webseite die Liste, die annähernde Dauer und die kurz erläuterten mit dem Netz verbundenen Ursachen der ungeplanten Unterbrechungen. Diese binnen einer Frist von weniger als 10 Tagen gebührend auf dem neuesten Stand gehaltenen Informationen werden mindestens ein Jahr auf der Webseite bewahrt. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes setzt die CWaPE von den nicht mit dem Netz verbundenen Ursachen, die auf seiner Webseite nicht veröffentlicht würden, in Kenntnis.

#### *Abschnitt 4 — Aussetzung des Zugangs*

Art. 157 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes behält sich das Recht vor, den Zugang zu seinem lokalen Übertragungsnetz während des strengstens für die Regularisierung der nachstehenden Situationen benötigten Zeitraums völlig oder teilweise auszusetzen:

1° in einem Notzustand;

im Falle eines Betrugs;

3° wenn er den Nachweis erbringt, dass die schwerwiegende Gefahr besteht, dass die optimale Betriebsfähigkeit des lokalen Übertragungsnetzes und/oder die Sicherheit der Personen oder der Güter gefährdet sind;

4° wenn die Anschlussleistung merklich und mehrmals überschritten wird;

5° nach einer Mahnung mit einer vernünftigen Frist zur Anpassung, falls ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder sein(e) Versorger seine(ihre) finanziellen Verpflichtungen nicht einhält(en) oder wenn auf einmal kein bezeichneter Versorger oder Ausgleichsverantwortlicher mehr vorhanden ist.

6° wenn der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes seine Zählanlage freiwillig außer Betrieb hält.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestätigt dem betroffenen Benutzer des Netzes und der CWaPE schnellstmöglich seinen Beschluss.

Art. 158 - Die von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes an einer Anschlussstelle tatsächlich entnommene oder eingespeiste Leistung darf auf keinen Fall die in dem Anschlussvertrag angegebene Anschlussleistung überschreiten. Falls die Scheinleistung nicht gemessen wurde, wird ein Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) von 0,95 auf der eingespeisten oder entnommenen Leistung berücksichtigt.

#### *Abschnitt 5 — Zugang zu anderen Netzen*

Art. 159 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist entgegen dem Zugangsinhaber, der mit ihm einen Zugangsvertrag abgeschlossen hat, für den Zugang zu den mit seinem Netz verbundenen Netzen verantwortlich.

Die Verbindungen unter den Netzen dürfen nicht unterbrochen werden, außer in Anwendung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen.

### KAPITEL III — Spezifische Vorschriften für den Zugang zum lokalen Übertragungsnetz

#### *Abschnitt 1 — Fahrplan*

Art. 160 - Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes es für erforderlich erachtet (je nach dem entnommenen und/oder eingespeisten Leistungsniveau und/oder aufgrund anderer sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien), kann er an bestimmten Zugangsstellen von dem Zugangsinhaber täglich einen Fahrplan verlangen, bevor er den Zugang zum lokalen Übertragungsnetz gewährt. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Kapitels XI des Titels IV der «technischen Regelung zur Übertragung» anwendbar.

Der tägliche Fahrplan für den Tag «D» wird spätestens am Tag «D - 1» hinterlegt, und zwar zu einem Zeitpunkt, der nach einem Verfahren und transparenten, nicht diskriminatorischen Zulässigkeitsbedingungen festgelegt wird. Für den täglichen Fahrplan können von dieser Partei auch jährliche Prognosen verlangt werden.

Art. 161 - Der Zugangsinhaber setzt den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes unverzüglich davon in Kenntnis, sobald er vorhersieht, dass sich das tatsächliche Entnahme- oder Einspeisungsprofil merklich von dem Programm oder den vorerwähnten Erwartungen abweicht.

*Abschnitt 2 — Blindenergieentnahme*

Art. 162 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gewährt dem Zugangsinhaber in Zeitintervallen ein Recht zur Entnahme einer Menge Blindenergie pro Entnahmepunkt, auf die sich der Vertrag bezieht.

Art. 163 - Die Mengen bezüglich des induktiven und kapazitiven Betriebs werden gemessen und innerhalb eines Zeitintervalls kompensiert.

Art. 164 - § 1. Der Zugangsinhaber verfügt in Zeitintervallen über das Recht zur Entnahme einer Pauschalmenge von induktiver und kapazitiver Blindenergie.

§ 2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 3 entspricht diese Pauschalmenge von Blindenergie in Zeitintervallen 32,9% der Wirkenergie, die während dieses Zeitintervalls an dem Entnahmepunkt entnommen wird.

§ 3. Dieses Recht auf die Entnahme von Blindenergie in Zeitintervallen darf nicht unter 3,29% der Menge Wirkenergie liegen, die der Dauer des Zeitabstands multipliziert mit der an dem betroffenen Entnahmepunkt von der in Artikel 162 erwähnten Partei entnommenen bestellten Leistung entspricht.

§ 4. Die positive Differenz zwischen der induktiven Menge und der gemäß dem vorliegenden Abschnitt zugeteilten Pauschalmenge geht zu Lasten der in Artikel 162 erwähnten Partei entsprechend dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

§ 5. Die positive Differenz zwischen der kapazitiven Menge und der gemäß dem vorliegenden Abschnitt zugeteilten Pauschalmenge geht zu Lasten der in Artikel 162 erwähnten Partei entsprechend dem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

§ 6. Zur Anwendung dieses Abschnitts entspricht das betreffende Zeitintervall einer Viertelstunde, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien, die der CWaPE mitgeteilt wird

*KAPITEL IV — Betrieb des Netzes**Abschnitt 1 — Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten*

Art. 165 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Betreiber des Übertragungsnetzes einigen sich über die an das lokale Übertragungsnetz angeschlossenen Erzeugungseinheiten, die für die Koordinierung ihrer Inbetriebsetzung durch den Betreiber des Übertragungsnetzes in Betracht zu ziehen sind. Für diese Einheiten wird zwischen dem Betreiber des Übertragungsnetzes und dem betroffenen Ausgleichsverantwortlichen ein Vertrag zur Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten abgeschlossen.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes setzt die CWaPE von den Erzeugungseinheiten in Kenntnis, für die der § 1 anwendbar ist.

Art. 166 - § 1. Die Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten stimmt mit den Vorschriften der technischen Regelung zur Übertragung überein.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Betreiber des Übertragungsnetzes sind sich bei der Durchführung der Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten gegenseitig behilflich.

*Abschnitt 2 - Ausgleich der Verluste im lokalen Übertragungsnetz*

Art. 167 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gleicht die Energieverluste in seinem lokalen Übertragungsnetz durch den angemessenen Kauf von Energie aus. Wenn er Grundstromerzeuger ist, kann er diese benutzen, um die Verluste ganz oder teilweise auszugleichen.

*Abschnitt 3 — Hilfsdienste**A. Spannungshaltung und Blindleistungshaushalt*

Art. 168 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erstellt die Spezifikationen, die die Verfügbarkeit und Lieferung der Spannungshaltung und des Blindleistungshaushalts betreffen, und übermittelt diese der CWaPE.

§ 2. Die in diesem Artikel erwähnte Verfügbarkeit und Lieferung der Spannungshaltung und des Blindleistungshaushalts sind Gegenstand eines Kaufs durch ein Wettbewerbsverfahren (Angebotsaufruf oder Ausschreibung).

§ 3. Die Modalitäten bezüglich der in dem vorliegenden Artikel erwähnten Verfügbarkeit und Lieferung der Spannungshaltung und des Blindleistungshaushalts werden von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem betroffenen Versorger von Hilfsdiensten in einem oder mehreren Hilfsdienstverträgen auf transparente und nicht diskriminatorische Art und Weise angegeben.

§ 4. Falls die Einstellung der dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zur Verfügung gestellten Spannung und Blindleistung nicht ausreicht, um die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes aufrechtzuerhalten, sind die an sein lokales Übertragungsnetz angeschlossenen Erzeuger verpflichtet, auf Antrag des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes ihm die Spannungshaltung und den Blindleistungshaushalt zur Verfügung zu stellen und zu liefern, und zwar zu einem auf den von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission festgelegten Kriterien beruhenden fairen Preis und unter Berücksichtigung der in der vorliegenden Regelung erwähnten technischen Kriterien.

§ 5. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gibt auf der Grundlage individueller, wie auch technischer und transparenter Kriterien, die Menge Blindenergie an, die jeder Erzeuger dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes zur Verfügung stellt und gegebenenfalls liefert.

Art. 169 - Für jede der regelnden Einheiten, die Wirkleistung in das lokale Übertragungsnetz einspeisen, muss der Erzeuger, der die Spannungshaltung und den Blindleistungshaushalt liefert:

- 1° über eine Blindleistung in dem durch den vorerwähnten Vertrag vorgesehenen Rahmen verfügen;
- 2° nicht den Betrieb des in dem vorgesehenen Rahmen vorgesehenen primären Spannungsreglers beeinträchtigen;
- 3° den von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelten Anweisungen für die Blindleistungserzeugung Folge leisten.

Art. 170 - Der Erzeuger, der die Spannungshaltung und den Blindleistungshaushalt liefert, muss für jede der nicht regelnden Einheiten, die Wirkleistung in das lokale Übertragungsnetz einspeisen, unverzüglich den von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelten Anweisungen für die Blindleistungserzeugung Folge leisten.

Art. 171 - Die in Artikel 170 erwähnten Anweisungen entsprechen den zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Versorger dieses Hilfsdienstes vereinbarten Niveaus.

*B. Von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes erbrachten Hilfsdienste*

Art. 172 - § 1. Die dem Betreiber des Übertragungsnetzes von dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes erbrachten Hilfsdienste stimmen mit den in der technischen Regelung zur Übertragung diesbezüglich angegebenen Vorschriften überein.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist dem Betreiber des Übertragungsnetzes bei der Kontrolle der Verfügbarkeit und der Lieferung der in § 1 erbrachten Leistungen behilflich.

#### *Abschnitt 4 — Engpassmanagement*

Art. 173 - § 1. Während der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes über das Vorrangsrecht wacht, das den erneuerbare Energiequellen benutzenden Erzeugungseinheiten, den hochwertigen und/oder hocheffizienten Kraft/Wärme-Kopplungseinheiten und denjenigen Einheiten, die Strom aus Abfällen und aus der Rückgewinnung bei Industrieprozessen produzieren, eingeräumt wird, setzt er die Mittel ein, über die er verfügt, um die Elektrizitätsströme auf dem lokalen Übertragungsnetz im Einvernehmen mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes sicher, zuverlässig und wirksam zu verwalten.

§ 2. Bei der Vorbereitung des Betriebs ermöglichen die in § 1 erwähnten Mittel insbesondere:

- die Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten gemäß dem Abschnitt 1 dieses Kapitels im Einvernehmen mit und durch den Betreiber des Übertragungsnetzes zu koordinieren;
- die Unterbrechung oder Einschränkung der von einem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes durchgeführten Entnahme vorzusehen, falls dieser an dem Engpassmanagement teilnimmt, wie in Artikel 174, § 1 und § 2 angegeben;
- sich auf einen Notzustand gemäß dem Abschnitt 4 des Kapitels II des Titels I zu berufen.

§ 3. Beim Betrieb des lokalen Übertragungsnetzes durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ermöglichen in § 1 erwähnten Mittel insbesondere:

- die Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten gemäß dem Abschnitt I des Kapitels IV der Zugangsordnung im Einvernehmen mit und durch den Betreiber des Übertragungsnetzes zu koordinieren;
- erforderlichenfalls die Entnahme eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes einzuschränken oder zu unterbrechen, falls dieser an dem Engpassmanagement teilnimmt;
- erforderlichenfalls die Einspeisung eines Benutzers, der über einen Anschluss mit flexiblem Zugang verfügt, wie in Artikel 174, § 3 angegeben einzuschränken oder zu unterbrechen;
- sich auf einen Notzustand gemäß dem Abschnitt 4 des Kapitels II des Titels I zu berufen.

Art. 174 - § 1. Die in Artikel 173, § 2 und § 3, 2. Absatz, vorgesehenen Modalitäten für die Unterbrechung oder Einschränkung der Entnahme werden in einem Vertrag bezüglich der Unterbrechbarkeit festgelegt, der zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes (oder dem Ausgleichsverantwortlichen), der freiwillig an dem Management der Engpässe mitwirkt, abgeschlossen.

§ 2. Falls die Modalitäten mit dem Ausgleichsverantwortlichen festgelegt wurden, erbringt dieser dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes den Nachweis, dass er diese Leistungsunterbrechung an dem Entnahmepunkt mobilisieren kann. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes beschließt auf einer transparenten und nicht diskriminatorischen Grundlage über die Gültigkeit dieser Mobilisierung.

§ 3. In dem besonderen Fall der Anschlussverträge mit flexiblem Zugang werden in jedem Vertrag folgende Punkte angegeben:

- die Bestimmungen für die Verringerung oder Unterbrechung der Einspeisung, wie in Artikel 173, § 3, Abs. 3 erwähnt;
- für welches Datum der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes sich verpflichtet, sein Netz angepasst zu haben, wenn die zur Aufnahme des neuen Benutzers erforderlich Verstärkung von der CWaPE nicht als unvernünftig erachtet wurde (Artikel 3);
- die für den Netzbenutzer vorgesehenen finanziellen Ausgleichsmaßnahmen, wenn dieser nach dem in vorigem Absatz genannten Datum noch Verringerungen oder Unterbrechungen der Einspeisung erleidet, die auf eine unzureichende Anpassung des Netzes zurückzuführen sind, oder wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mit der Zustimmung der CWaPE sein Netz nicht verstärken konnte oder wollte.

Die Unterbrechungen und Verringerungen der Einspeisung auf Befehl des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes werden von Letzterem gesteuert, insbesondere was die Leistung und Dauer betrifft. Auf einfachen Antrag sind diese Daten Gegenstand einer Berichterstattung an die CWaPE, die nach einer Konzertierung mit dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Grenzen, Häufigkeit und praktischen Modalitäten dieser Berichterstattung festlegt.

§ 4. Spätestens bei der Anpassung und jährlichen Aktualisierung seines Anpassungsplans berücksichtigt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die festgestellten Engpässe.

#### *Abschnitt 5 — Einstellungswerte bei Betrieb*

##### *A. Wirkleistung*

Art. 175 - § 1. Der Ausgleichsverantwortliche für einen Einspeisungspunkt teilt den Verantwortlichen der an seinen Einspeisungspunkten gelegenen Erzeugungseinheiten die Werte der Erzeugungsparameter mit. Gleichzeitig übermittelt er den Betreibern des lokalen Übertragungsnetzes und des Übertragungsnetzes eine Abschrift dieser Daten.

§ 2. Der Ausgleichsverantwortliche liefert den Betreibern des lokalen Übertragungsnetzes und des Übertragungsnetzes unverzüglich jegliche Information, die die Verfahren zur Koordinierung der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten beeinflussen kann.

Art. 176 - § 1. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und/oder der Betreiber des Übertragungsnetzes in gegenseitiger Zusammenarbeit der Ansicht sind, dass die Gesamtheit oder ein Teil der Werte der in Artikel 175 erwähnten Erzeugungsparameter die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes oder des Übertragungsnetzes beeinträchtigen können, übermittelt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und/oder der Betreiber des Übertragungsnetzes dem Ausgleichsverantwortlichen des Einspeisungspunkts die Änderungen der Werte der Erzeugungsparameter. Der Ausgleichsverantwortliche ist verpflichtet, diese Werte in Übereinstimmung mit dem Koordinierungsvertrag der Inbetriebsetzung der Erzeugungseinheiten unverzüglich von den betroffenen Erzeugungseinheiten anzuwenden zu lassen.

§ 2. Der Ausgleichsverantwortliche für einen Einspeisungspunkt ist verpflichtet, die Kosten zu tragen, denen die betroffenen Betreiber der lokalen Übertragungsnetze ausgesetzt sind, wenn diese Werte der Erzeugungsparameter von dem täglichen Fahrplan dieses Ausgleichsverantwortlichen abweichen, außer wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder des Übertragungsnetzes im Rahmen des § 1 Anweisungen erteilt.

Art. 177 - § 1. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes informiert den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes unverzüglich über eine Betriebsstörung einer seiner Anlagen, die die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des Netzes unmittelbar oder auf Zeit beeinflussen kann. Er liefert unverzüglich die von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes geforderten zusätzlichen Informationen.



§ 2. Außer für die dezentralen Erzeugungseinheiten teilt der Ausgleichsverantwortliche für einen Einspeisungspunkt dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und des Übertragungsnetzes innerhalb von drei Minuten nach dem Stillstand der Erzeugungseinheit an einer seiner Einspeisungspunkte die nicht programmierte, individuelle, vollständige oder teilweise Unterbrechung dieser Erzeugungseinheit mit, indem er den Grund, sowie die bestmögliche Voraussicht für die Dauer der Unterbrechung angibt.

Art. 178 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Betreiber des Übertragungsnetzes sind sich bei der Durchführung der Bedingungen des vorliegenden Abschnitts behilflich.

#### B. Spannung und Blindleistung

Art. 179 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt den Verantwortlichen der betroffenen Erzeugungseinheiten die zur Spannungshaltung und zum Haushalt der einzuspeisenden oder zu entnehmenden Blindleistung für die regelnden und nicht regelnden Einheiten bestimmten Anweisungen.

§ 2. Die zu der in § 1 erwähnten Übermittlung eingesetzten technischen Mittel werden von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in dem Vertrag für die Hilfsdienste festgelegt.

Art. 180 - Die in Artikel 179 angegebenen Anweisungen können nicht ohne das vorherige Einverständnis des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes geändert werden.

### KAPITEL V — Eingriffsmaßnahmen in einem Notzustand

Art. 181 - Im Falle eines Notzustands im Sinne des Artikels 16 der vorliegenden Regelung und im Rahmen der in Artikel 17 festgelegten Eingriffsmodalitäten oder in einer Situation von Mehrfachstörungen, die nicht vernünftigerweise in der Vorbereitung des Betriebs berücksichtigt werden kann und die trotz der Anwendung der den Umständen angepassten bewährten Vorgehensweise und mit den Mitteln, über die der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes verfügt, nicht behoben werden kann, schätzt der Letztere diese Situation ein und kann im Einvernehmen mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes jegliche notwendige Handlung vornehmen, und zwar insbesondere:

- 1° die Lieferung der Wirkleistung der Erzeugungseinheiten ändern lassen;
- 2° die Lieferung der Blindleistung der Erzeugungseinheiten ändern lassen;
- 3° eine Entnahme an einem Entnahmepunkt gemäß dem Vertrag, der den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder den Zugangsinhaber oder den Ausgleichsverantwortlichen bindet, ändern oder unterbrechen lassen;
- 4° die Verbindungen mit den anderen Netzen in dem Regelgebiet unterbrechen;
- 5° wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes es für notwendig erachtet, die Ordnung bei Großstörungen einschalten lassen und insbesondere im Einvernehmen mit dem Betreiber des Übertragungsnetzes die Entnahmen nach dem Stromabschaltungsplan ändern oder unterbrechen.

Art. 182 - Die aufgrund des Artikels 181 getroffenen Maßnahmen:

- 1° sind vorübergehend;
- 2° sind vorrangig und können jederzeit und ohne Ankündigungsfrist von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes geändert werden, solange der Notzustand andauert;
- 3° werden der CWaPE schnellstmöglich mitgeteilt und sind seitens des Netzbetreibers Gegenstand eines der CWaPE übermittelten Sonderberichts.

### TITEL V — Zählungen und Messungen

#### KAPITEL I — Messausrüstungen und -Daten

##### Abschnitt 1 — Allgemeine Grundsätze

Art. 183 - § 1. Im Allgemeinen ist der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes für die Zählung der Energieströme an den gesamten Zugangs- und Verbindungsstellen verantwortlich, was die Anbringung und die Wartung der Zähler, die Ablesung der Indexe und deren Mitteilung an die betroffenen Parteien einschließt. Für die Verbindungsstellen arbeitet er im Einvernehmen mit dem Betreiber des betroffenen Netzes.

§ 2. Die Messausrüstungen im Sinne des vorliegenden Titels sind die Ausrüstungen, an denen der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes eine Kontrolle im Hinblick auf die Gewährleistung des Betriebs des Übertragungsnetzes und die Abrechnung im Rahmen seiner Aufgaben ausführen muss.

§ 3. Die Messausrüstungen müssen den in dem vorliegenden Titel erwähnten technischen Kriterien, den Regeln hinsichtlich ihrer Einsetzung und Benutzung, der Messdatenübermittlung und dem Zugang zu den Anlagen entsprechen.

§ 4. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Regelung müssen die in der Messanlage benutzten Ausrüstungen den auf die Messanlagen oder deren Bestandteile anwendbaren Anforderungen der belgischen Regelungen und Normen und internationalen Normen, insbesondere des Königlichen Erlasses vom 13. Juni 2006 über die zur Messung der elektrischen Energie bestimmten Vorrichtungen, entsprechen. Ihre Genauigkeitsklasse genügt zudem mindestens den Anforderungen der Anlage II der technischen Verteilungsregelung.

§ 5. Der Anschlussvertrag regelt die Art und Weise, wie die Zählung durchgeführt wird.

Art. 184 - Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes ist verpflichtet, die erbrachten Dienste, einschließlich der Lieferungen und Gemeinkosten, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels und den aufgrund der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen und zu dem angewandten Tarif zu zahlen.

Art. 185 - Die aufgrund der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträge enthalten Bestimmungen bezüglich der technischen Konformitätskriterien der Messinstrumente, sowie der Einsetzung und Benutzung der Messausrüstungen, der Übertragung und Zurverfügungstellung der Messdaten, des Zugangs zu den Anlagen und der Zahlungsmodalitäten.

##### Abschnitt 2 — Standort

Art. 186 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des betroffenen Netzes vereinbaren im Anschlussvertrag den Standort der Messausrüstungen, die insbesondere an folgenden Stellen eingerichtet werden:

1° an jedem Anschluss, jeder Verbindung oder jeder Erzeugungseinheit, wenn eine Messausrüstung zur Bestimmung der Menge der in die betreffende Anlage eingespeisten und/oder aus ihr entnommenen Wirk- und/oder Blindenergie im Verhältnis zum lokalen Übertragungsnetz oder jeglichem anderen Anschluss oder jeglicher anderen Verbindung erforderlich ist;

2° an dem Anschluss oder der Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, wenn diese Anlage dem lokalen Übertragungsnetz einen Hilfsdienst erbringt;

3° an jedem Anschluss oder jeder Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der Ansicht ist, dass diese Anlage oder die Art und Weise, wie sie betrieben wird, die Sicherheit, Zuverlässigkeit und Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes stören kann.

Art. 187 - § 1. Wenn der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zusätzliche Ausrüstungen in die Messanlage in Verbindung mit seinem Anschluss einzubauen wünscht, um eine Kontrollmessung durchzuführen, wendet er sich an den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, der auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet, ob diese Anlage eingerichtet werden kann, ohne die Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Wirksamkeit des lokalen Übertragungsnetzes und die Qualität der Basismessung zu beeinträchtigen.

Im Falle einer günstigen Bewertung wird die Einrichtung der zusätzlichen Ausrüstungen gemäß den Modalitäten des Artikels 193 ausgeführt. Diese Ausrüstungen müssen mit den Vorschriften der vorliegenden Regelung übereinstimmen und dürfen die Hauptmessung nicht beeinflussen.

§ 2. Alle Kosten in Verbindung mit diesen zusätzlichen Ausrüstungen gehen zu Lasten des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, der sie beantragt hat.

#### *Abschnitt 3 — Messstelle*

Art. 188 - § 1. Die Messausrüstungen sind an die Anschlussanlage oder Anlage eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes an einer in dem vorliegenden Abschnitt «Messstelle» genannten Stelle angeschlossen.

§ 2. Die Zählungen und Messungen bezüglich eines Anschlusses werden an der durch den vorliegenden Abschnitt lokalisierten Messstelle durchgeführt.

Art. 189 - § 1. Für die in Artikel 186, 1° erwähnten Zählungen stimmt die Messstelle mit der Anschlussstelle überein, sofern der Anschlussvertrag keine anderslautende Bestimmung vorsieht.

§ 2. Wenn die in Artikel 186, 1° erwähnten Zählungen nicht gemäß der vorliegenden Regelung an der in dem Anschlussvertrag bestimmten Anschlussstelle durchgeführt werden können, vereinbart der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mit dem Benutzer eine andere Messstelle.

Art. 190 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes vereinbaren die Messstelle für die in den Artikeln 186, 2° und 186, 3° erwähnten Messungen.

§ 2. In Ermangelung eines Einvernehmens bestimmt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Messstelle und setzt die CWaPE davon in Kenntnis.

#### *Abschnitt 4 — Eigentum*

Art. 191 - Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer der Messausrüstungen ist, ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes verpflichtet, alle Bestimmungen der vorliegenden Regelung und der aufgrund dieser abgeschlossenen Verträge bezüglich der Messausrüstungen einzuhalten oder einhalten zu lassen. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes gewährt dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes jederzeit den Zugang zu den Messausrüstungen und Messdaten.

#### *Abschnitt 5 — Einrichtung*

Art. 192 - Die Einrichtung der Messausrüstungen erfolgt gemäß der vorliegenden Regelung und den aufgrund dieser abgeschlossenen Verträgen.

Art. 193 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes bezeichnen im Einvernehmen die für die Einrichtung der Messausrüstungen verantwortliche Person.

#### *Abschnitt 6 — Siegel*

Art. 194 - § 1. Nach Absprache mit dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes bestimmt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die Messausrüstungen, die zu versiegeln sind, und bringt die Siegel an oder lässt sie anbringen.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Siegel dürfen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes gebrochen werden. Bei Siegelbruch oder unerlaubtem Eingriff setzt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes insbesondere den Versorger und den Ausgleichsverantwortlichen davon in Kenntnis.

#### *Abschnitt 7 — Eintragung der Messausrüstungen in das Register der Zählungen*

Art. 195 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes trägt die Messausrüstungen und deren spezifischen technischen Merkmale in das Register der Zählungen ein, wenn die für die in dem vorliegenden Kapitel erwähnten Messungen benutzten Messausrüstungen mit der vorliegenden Regelung übereinstimmen.

§ 2. Diese Eintragung bescheinigt bis auf Gegenbeweis die Übereinstimmung der Messausrüstungen mit der vorliegenden Regelung zum Zeitpunkt der Eintragung.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes streicht die Messausrüstungen, die nicht mehr mit der vorliegenden Regelung übereinstimmen, aus dem Register der Zählungen.

### *KAPITEL II — Technische Kriterien und allgemeine Bedingungen bezüglich der Messausrüstungen*

#### *Abschnitt 1 — Technische Kriterien*

Art. 196 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes bestimmen die technischen Kriterien, denen die Messausrüstungen genügen müssen, und zwar insbesondere:

- 1° die anwendbaren Normen;
- 2° die zu messenden Größen und die benutzten Einheiten;
- 3° die Häufigkeit der Messungen;
- 4° die Genauigkeit der Messungen, unter Einhaltung von Artikel 183;
- 5° gegebenenfalls die Verdoppelung der Messausrüstungen.

Art. 197 - Die Kriterien werden in dem Anschlussvertrag oder gegebenenfalls im Vertrag der Hilfsdienste angegeben.

*Abschnitt 2 — Sonderverfahren*

Art. 198 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der betroffene Benutzer vereinbaren die sachlichen, transparenten und nicht diskriminatorischen Sonderverfahren bezüglich der Messausrüstungen, die der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes einsetzen.

*KAPITEL III — Zugang zu den Messausrüstungen und Messdaten**Abschnitt 1 — Zugang zu den Messausrüstungen und den Messdaten*

Art. 199 - § 1. Jede Person, einschließlich des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, der Zugang zu den Anlagen hat, wo sich die Messausrüstungen befinden, ist insbesondere für die Beachtung der Vertraulichkeit der Messdaten verantwortlich, zu denen dieser Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes oder diese anderen Personen Zugang haben können.

§ 2. Der Zugang zu den Messinstrumenten darf weder eine Störung der Sicherheit des lokalen Übertragungsnetzes zur Folge haben, noch Schäden bei Personen oder Gütern verursachen.

*Abschnitt 2 — Zugang des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes zu den Messausrüstungen und -daten*

Art. 200 - § 1. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes gewährt dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes jederzeit den Zugang zu den sich in den Anlagen eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes befindenden Messausrüstungen.

§ 2. Gemäß Artikel 15 der vorliegenden Regelung beachtet der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, der zu den Anlagen eines Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes befindenden Messausrüstungen Zugang hat, die von dem betroffenen Benutzer angewandten Vorschriften bezüglich der Sicherheit der Personen und der Güter.

*Abschnitt 3 — Zugang des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes zu den Messdaten*

Art. 201 - § 1. Im Hinblick auf eine interne Benutzung ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes berechtigt, ständig über die vororts in den Messanlagen bezüglich seines Anschlusses vorhandenen Messdaten zu verfügen. In außerordentlichen Fällen, in denen sich die Messanlage an einer Stelle befindet, die dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes nicht zugänglich ist, wendet sich dieser an den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, der ihm gemäß den in Artikel 14 angegebenen Bestimmungen innerhalb einer vernünftigen Frist den Zugang gewährt.

§ 2. Die in § 1 angegebenen Messeinheiten enthalten mindestens die Messdaten, die für die Inrechnungstellung dienen. Auf Antrag des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes gibt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die zur Auslegung der Messdaten erforderlichen Auskünfte.

*KAPITEL IV — Kontrolle der Messausrüstungen durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes**Abschnitt 1 — Überprüfung der Konformität der Messausrüstungen*

Art. 202 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist befugt, die Konformität der in der vorliegenden Regelung und in den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen erwähnten Messausrüstungen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

Art. 203 - Wenn die in Artikel 202 erwähnten Kontrollen darauf hinweisen, dass die Messausrüstungen, die nicht zum Eigentum des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes gehören, den Bestimmungen der vorliegenden Regelung oder den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen nicht entsprechen, sind diese Ausrüstungen durch den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes innerhalb dreißig Tagen nach der diesbezüglichen Notifizierung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in Konformität zu bringen oder bringen zu lassen.

*Abschnitt 2 — Kontrolle der Messausrüstungen*

Art. 204 - § 1. Jegliche betroffene Person, die aus gutem Grunde der Auffassung ist, dass ein signifikanter Fehler eine durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gemäß Artikel 226 mitgeteilte Messangabe beeinflusst hat, benachrichtigt den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes unverzüglich davon.

§ 2. Die in § 1 erwähnte Person verlangt gegebenenfalls schriftlich vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, dass an den betroffenen Messausrüstungen Kontrollen vorgenommen werden und verpflichtet sich, die gesamten damit verbundenen Kosten unbeschadet von Artikel 209 zu tragen.

Art. 205 - § 1. Die in Artikel 204, § 2 erwähnte Person und der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmen im Einvernehmen die Arten der vorzunehmenden Kontrollen und die zu kontrollierenden Messausrüstungen.

§ 2. In Ermangelung eines Einvernehmens bestimmt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gegebenenfalls die erforderlichen Kontrollen und die einschlägigen Modalitäten.

§ 3. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer der betroffenen Messausrüstungen ist, stellt er dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes den Antrag auf Kontrolle zu.

§ 4. In allen Fällen müssen die im vorliegenden Abschnitt erwähnten Kontrollen den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen genügen.

Art. 206 - § 1. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer der betroffenen Messausrüstungen ist, sorgt der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes dafür, dass die in Artikel 205 erwähnten Kontrollen ausgeführt werden.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes ist befugt, den in § 1 erwähnten Kontrollen, die vom Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes ausgeführt werden, beizuwohnen oder an diesen teilzunehmen.

§ 3. Der in § 1 erwähnte Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes teilt dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes das Ergebnis der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Kontrollen spätestens zehn Werktagen nach deren Ausführung mit.

Art. 207 - Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes Eigentümer der betroffenen Messausrüstungen ist, sorgt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dafür, dass die in Artikel 205 erwähnten Kontrollen ausgeführt werden.

Art. 208 - Innerhalb zehn Werktagen nach dem Erhalt des Ergebnisses der Kontrollen teilt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der Person, die sie beantragt hat, das Ergebnis dieser Kontrollen mit.

Art. 209 - Wenn die in Artikel 205 erwähnten Kontrollen das Bestehen eines signifikanten Fehlers aufweisen:

1° werden die betroffenen Messausrüstungen als mit der vorliegenden Regelung nicht übereinstimmend betrachtet;

2° bringt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, wenn er Eigentümer der betroffenen Messausrüstungen ist, diese Ausrüstungen spätestens innerhalb dreißig Tagen nach der in Artikel 208 erwähnten Mitteilung in Konformität; er übernimmt die Kosten für die Kontrollen und nimmt gegebenenfalls die Berichtigungen der Abrechnung, die sich aus der Nichtübereinstimmung der Messausrüstungen ergeben, vor;

3° handelt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, wenn er nicht Eigentümer der betroffenen Messausrüstungen ist, so, dass diese Ausrüstungen spätestens innerhalb dreißig Tagen nach der in Artikel 208 erwähnten Mitteilung in Konformität gebracht werden. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes ist verpflichtet, für die Dienste (einschließlich der Lieferungen und der allgemeinen Kosten), die im Rahmen der ausgeführten Kontrollen und der Angleichung an die Vorschriften geleistet wurden, einschließlich der Dienste, die im Rahmen der Korrektur der Messdaten und der Berichtigung der Abrechnung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, die sich aus der Nichtübereinstimmung der Messausrüstungen ergeben, zu zahlen.

Art. 210 - Gibt es keinen signifikanten Fehler, so ist die Person, die die Kontrollen beantragt, verpflichtet, für die im Rahmen der Kontrollen geleisteten Dienste zu zahlen.

## KAPITEL V — Eichung der Messausrüstungen

### Abschnitt 1 — Allgemeines

Art. 211 - § 1. Die Eichung der Messausrüstungen wird durch eine Einrichtung, die über die «Belac»-Qualifikation oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt, auf der Grundlage eines durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes aufgestellten Lastenheftes ausgeführt.

§ 2. Jegliche interessierte Person kann mittels eines schriftlichen, beim Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes eingereichten Antrags ein Exemplar dieses Lastenheftes erhalten.

§ 3. Die Eichung der Messausrüstungen wird vor der Inbetriebsetzung der Messausrüstungen und nachher in regelmäßigen Zeitabständen nach den durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen festgelegten Modalitäten und gemäß den anwendbaren Bestimmungen ausgeführt.

### Abschnitt 2 — Eichung durch den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes

Art. 212 - § 1. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer der betroffenen Messausrüstungen ist, führt der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes die Eichung der Messausrüstungen selbst aus oder lässt er diese auf seine Kosten ausführen.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Bericht über die ausgeführten Eichungen innerhalb zwei Wochen nach jeder Eichung.

### Abschnitt 3 — Eichung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes

Art. 213 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes führt die Eichung der Messausrüstungen betreffend den Anschluss des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes, die zum Eigentum des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes gehören, aus oder er lässt sie ausführen.

§ 2. Auf Antrag des Benutzers der lokalen Übertragungsnetzes übermittelt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes einen Bericht über die durchgeführten Eichungen innerhalb fünfzehn Tagen nach diesem Antrag.

### Abschnitt 4 — Panne der Messausrüstungen

Art. 214 - Unter Vorbehalt anderer, in dem Anschlussvertrag vereinbarter Bestimmungen behebt der Eigentümer der Messausrüstungen die Pannen seiner Ausrüstungen innerhalb einer vernünftigen Frist. In der Zwischenzeit sorgt er dafür, dass der Betrieb der Anlagen, die durch diese Panne betroffen sind, und die Aufstellung der betreffenden Rechnungen möglich bleiben, dies vorzüglich anhand des zweiten Zählers, oder aber in Anwendung der Artikel 223 und 224.

## KAPITEL VI — Messdaten

### Abschnitt 1 — Häufigkeit der Messungen

Art. 215 - § 1. Die in Artikel 186, 1° erwähnten Zählungen von Wirkenergie werden in Zeitintervallen ausgeführt.

§ 2. Gegebenenfalls wird zwischen der durch den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes entnommenen und eingespeisten Wirkenergie unterschieden.

Art. 216 - § 1. Die in Artikel 186, 1° erwähnten Zählungen von Blindenergie werden in Zeitintervallen ausgeführt.

§ 2. Gegebenenfalls wird zwischen der durch den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes entnommenen und eingespeisten Blindenergie unterschieden.

§ 3. Das betreffende Zeitintervall ist normalerweise die Viertelstunde, es sei denn, es besteht eine anderslautende Vereinbarung zwischen allen betroffenen Parteien, die der CWaPE mitgeteilt wird.

Art. 217 - Die in Artikel 186, 1° erwähnten Zählungen werden so vorgenommen, dass mindestens die Zeitintervalle, die durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes im Anschlussvertrag festgelegt werden, beachtet werden.

### Abschnitt 2 — Sammlung der Messdaten

Art. 218 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes sammelt die in Artikel 186 aufgeführten Messdaten in seinen elektronischen Zentralsystemen zur Messdatenerfassung. Er trifft die notwendigen Maßnahmen, um deren Vertraulichkeit zu gewährleisten.

§ 2. Der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes verfügt über alle Rechte eines Eigentümers für seine Zählungen.

Art. 219 - § 1. Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer der Messausrüstungen ist, ist der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes für die Übermittlung der Messdaten zu den in Artikel 218 erwähnten Zentralsystemen zur Messdatenerfassung vom lokalen Übertragungsnetz bis zur vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes in den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen bestimmten Sammlungsstelle verantwortlich.

§ 2. Für die Sammlung von Mess- und Zugangsdaten darf der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes lediglich Personen heranziehen, die weder Erzeuger, Ausgleichsverantwortliche, Inhaber einer Versorgungslizenz oder Zwischenhändler, noch mit ihnen verbundene Unternehmen sind.

Art. 220 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes legt die Protokolle, die Formate, die Dateneingabe und die Häufigkeit der Übermittlung der in Artikeln 218 und 219 erwähnten Messdaten in den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen fest.



Art. 221 - Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht Eigentümer der Messausrüstungen ist und wenn infolge einer Betriebsstörung oder eines Fehlers der Messausrüstung die Erfassung der Daten gemäß Artikeln 218, 219 und 220 oder deren Übermittlung zur Sammelstelle nicht möglich ist, oder aus irgendwelchem Grund, ist der Betreiber jederzeit befugt, auf Kosten des Benutzers des lokalen Übertragungsnetzes die Messdaten oder irgendwelche andere Angabe vor Ort zu erfassen, wobei er die betroffenen Messausrüstungen unter Einhaltung der Vorschriften über den Zugang zu diesen Ausrüstungen inspiziert.

#### *Abschnitt 3 — Validierung der Messdaten*

Art. 222 - Die Messdaten werden durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nach der Anwendung der im vorliegenden Abschnitt erwähnten Methoden als validiert betrachtet.

Art. 223 - Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gewisse Messdaten nicht erhalten hat oder wenn er der Ansicht ist, dass die Messdaten in seinem Besitz je nach den Methoden, die in den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträge festgelegt sind, unrichtig, unlesbar, unvollständig oder unglaubwürdig sind, bestimmt er auf rationale Weise den Wert auf der Grundlage der Daten, zu denen er vernünftiger Zugang hat.

Art. 224 - § 1. Wenn die Messstelle nicht mit der Anschlussstelle übereinstimmt, korrigiert der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die in Artikel 186, 1° erwähnten Messdaten, um die Verluste und jeglichen anderen durch die Nichtübereinstimmung der beiden Stellen verursachten Fehler zu berücksichtigen. Die Gesamtheit der betreffenden Verluste und Fehler wird in diesem Titel «systematische Abweichung» genannt.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes legt die Methode zur Berechnung der systematischen Abweichung fest, die ggf. insbesondere auf dem Folgenden beruht:

1° einer Berechnung, die die Eigenschaften der Anlagen zwischen der Messstelle und dem Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt berücksichtigt;

2° den Ergebnissen der an den betroffenen Anlagen durchgeführten Kontrollen.

§ 3. Die in § 2 erwähnte Berechnungsmethode ist im Vertrag genau angegeben.

#### *Abschnitt 4 — Zurverfügungstellung der Messdaten betreffend einen Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt*

Art. 225 - Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmt die Messdaten betreffend die Einspeisungen oder die Entnahmen für jeden Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt auf der Grundlage der gemäß dem Abschnitt 3 des vorliegenden Titels validierten Daten.

Art. 226 - § 1. Je nach den im Rahmen des Artikels 143 erstellten Verfahren stellt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes jeden Werktag dem bzw. denen betroffenen Versorger(n) und dem Zugangsinhaber auf einer viertelstündigen Basis für die von ihm versorgten oder mit Energie bespeisten Zugangsstellen, die mit einer automatischen Ablesung versehen sind, folgende Messdaten zur Verfügung:

1° für den Tag D-1 und für die eventuellen Zwischentage: die nicht validierten Messdaten je Zugangsstelle, es sei denn die Adressaten geben anderslautende Anweisungen;

2° die für den Tag D-1 und die eventuellen Zwischentage validierten Zählraten. Die eventuellen Unterschiede mit den nicht validierten Zählraten teilt er so schnell wie möglich mit. Am zehnten Werktag nach dem Verbrauch sind alle Zählraten mitgeteilt und validiert. Für mindestens 95% der Zugangsstellen müssen die Zählraten des Monats spätestens am vierten Tag des darauffolgenden Monats validiert und verfügbar sein.

Die übermittelten Messdaten schließen unter Umständen die Korrekturkoeffizienten mit ein, wobei die korrigierten oder geschätzten Daten identifiziert sind.

3° Was die Blindenergie angeht, können die validierten Daten in unterschiedlichen Fristen übermittelt werden, nach Modalitäten, die im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Parteien und unter Einhaltung der Artikel 162 bis 164 festzulegen sind.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann mit dem (den) betreffenden Versorger(n) und dem Zugangsinhaber andere Fristen vereinbaren, und zwar in folgenden Fällen: unterbrechbare Verträge, Lieferung von Bändern und Bereitstellung von Hilfsdiensten. Die CWaPE wird vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung darüber informiert.

§ 3. Die in § 1 erwähnten Daten werden ebenfalls dem Benutzer des Netzes auf dessen schriftlichen Antrag übermittelt, unter der Voraussetzung, dass letzter die Kosten dafür übernimmt, nach einem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

§ 4. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes stellt jedem Ausgleichsverantwortlichen dieselben Informationen in globalisierter Form zur Verfügung, das heißt für jeden Versorger gruppiert, für den er die Ausgleichsverantwortung übernimmt.

§ 5. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann dem bzw. den betroffenen Versorger(n) oder dem Zugangsinhaber oder dem bzw. den Ausgleichsverantwortlichen auf dessen bzw. deren Antrag hin die oben erwähnten validierten oder nicht validierten Daten häufiger als in § 1 vorgesehen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wendet sich die betroffene Person an den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes, der den Antrag auf der Grundlage sachlicher und nicht diskriminatorischer Kriterien bewertet und die sich daraus ergebenden Aufgaben ausführt. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers, nach einem von der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission (CREG) genehmigten Tarif.

§ 6. Im Falle einer Panne der Messanlage ersetzt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die fehlenden Daten durch seine beste Einschätzung dieser Daten.

Art. 227 - § 1. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes gibt in den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen die auf diese Zurverfügungstellung anwendbaren Modalitäten genau an.

§ 2. Die im vorliegenden Kapitel erwähnten und durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelten Daten werden als vertraulich gemäß Artikeln 11 und 12 der vorliegenden Regelung betrachtet.

#### *Abschnitt 5 — Historische Verbrauchsdaten*

Art. 228 - § 1.

1° Jeder Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes kann höchstens einmal pro Jahr seine Verbrauchsdaten bezüglich der letzten drei Jahre kostenlos auf einfachen Antrag beim Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes erhalten; zu diesem Zweck hat er seinen EAN-Code zu übermitteln. Diese Aufgabe kann er ebenfalls einem Versorger anvertrauen, dem er die erforderliche Vollmacht gibt;

2° Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes hat die verlangten Verbrauchsdaten dem Antragsteller höchstens zwanzig Werktage nach seinem Antrag zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer des betroffenen lokalen Übertragungsnetzes während der Bezugsperiode an der gleichen Zugangsstelle aktiv war, und dass die Daten tatsächlich bestehen;

3° Die Informationen müssen auf deutliche und einheitliche Weise nach EAN-Code, nach Zeitraum und Verbrauchskategorie (Wirkstrom, kapazitiv, induktiv) geordnet sein, unter Beachtung eines vorgegebenen und dokumentierten Formats:

- der Wirkstromverbrauch pro Viertelstunde;
- der induktive und kapazitive Verbrauch pro Viertelstunde;

§ 2. Wenn ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes den Versorger wechselt, werden die verfügbaren historischen Verbrauchsdaten auf monatlicher oder jährlicher Basis kostenlos dem neuen Versorger zur Verfügung gestellt. Der Antrag auf Wechsel des Versorgers gilt ebenfalls als Antrag auf Zurverfügungstellung der historischen Verbrauchsdaten, es sei denn, der Benutzer des betreffenden lokalen Übertragungsnetzes lehnt dies mittels einer an den Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes gerichteten schriftlichen Mitteilung ab.

#### *Abschnitt 6 — Archiv*

Art. 229 - § 1. Alle Messdaten, die zu einer Abrechnung Anlass geben, werden vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren aufbewahrt.

§ 2. Für die in § 1 erwähnten Daten bewahrt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes die validierten Messdaten auf.

#### *Abschnitt 7 — Beschwerden und Berichtigungen*

Art. 230 - § 1. Jede Anfechtung muss von einer unmittelbar betroffenen Partei dem Betreiber des Verteilernetzes spätestens einen Monat nach der Feststellung eines Fehlers schriftlich mitgeteilt werden, es sei denn, es ist eine andere Frist zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und dem Zugangsinhaber vereinbart worden.

§ 2. Eine eventuelle Berichtigung der Messdaten und der sich daraus ergebende Abrechnung bezieht sich höchstens und außer im Falle der Unaufrichtigkeit auf den Zeitraum von zwei Jahren zwischen der letzten Ablesung, die Gegenstand einer Rechnung gewesen ist, und der zwei Jahre vorher vorgenommenen Ablesung.

§ 3. Wenn ein Versorger in Abweichung von § 1 eine Mitteilung der Zählzeiten inhaltlich beanstanden möchte, teilt er dies dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes anhand eines Antrags auf Berichtigung dieser Zählzeiten mit. Nach Eingang des Antrags überprüft der Letztere, ob dieser zulässig ist. Spätestens zwei Werktage nach Aufgabe des Antrags erhält der Versorger eine Antwort, in der angegeben wird, dass sein Antrag entweder angenommen und registriert wurde, oder dass er abgewiesen wurde. Außer im Falle höherer Gewalt behandelt der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes 80% der im Laufe eines angegebenen Monats angenommenen Anträge innerhalb von 20 Kalendertagen und den Rest innerhalb von 30 Kalendertagen.

### *KAPITEL VII — Verschiedene Bestimmungen*

Art. 231 - § 1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung bereits vorhandenen Messausrüstungen, die nicht mit der vorliegenden Regelung und den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen, können weiterhin benutzt werden, insofern sie einen Zugangsinhaber, einen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder jegliche andere Person nicht benachteiligen können.

§ 2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Regelung bereits vorhandenen Messausrüstungen, die nicht mit der vorliegenden Regelung und den kraft der vorliegenden Regelung abgeschlossenen Verträgen übereinstimmen, werden spätestens innerhalb drei Monaten nach der diesbezüglichen Notifizierung durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mit der vorliegenden Regelung und den anwendbaren Vertragsbestimmungen in Übereinstimmung gebracht, wenn diese Ausrüstungen jeglichen anderen Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes, einen Zugangsinhaber, den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes oder jegliche anderen Person nicht benachteiligen können.

### **TITEL VI — Spezifische Modalitäten, die zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und den Betreibern des Verteiler- oder Übertragungsnetzes im Regelgebiet vereinbart werden**

#### *KAPITEL I — Grundregeln*

Art. 232 - Da dieselbe Gesellschaft Betreiber des Übertragungsnetzes und des lokalen Übertragungsnetzes ist, regelt sie selbst die Schnittstellen zwischen diesen beiden Netzen.

Art. 233 - § 1. Die Beziehungen zwischen dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und den Betreibern der Verteilernetze werden durch den Titel VI der technischen Verteilungsregelung gedeckt. In Anwendung dieser Regelung unterzeichnet der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen Betreibern der Verteilernetze, die an sein eigenes Netz angeschlossen sind. Diese Vereinbarungen werden nach den Modalitäten von Art. 226 der technischen Verteilungsregelung der CWaPE übermittelt.

§ 2. Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes dazu, jedem Betreiber eines Verteilernetzes die Informationen mitzuteilen, die er benötigt, dies innerhalb von Fristen, die ihm erlauben, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wie z.B. im Rahmen von Artikel 72 § 3 der technischen Verteilungsregelung.

### **TITEL VII — Datenspeicherung**

#### *KAPITEL I — Allgemeines*

Art. 234 - § 1. Die Tabelle in der Anlage 3 zur vorliegenden Regelung umfasst eine Liste der Daten, die der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes gemäß der vorliegenden Regelung auf seine Kosten dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mitteilen muss.

§ 2. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann jederzeit bei dem Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes zusätzliche Daten anfordern, die er für die erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgabe als notwendig erachtet.

§ 3. Wenn der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes der Ansicht ist, dass gewisse Daten nicht auf ihn anwendbar sind, kann er diese Daten unbeschadet des Beschlusses des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes auslassen. Dieses Auslassen muss begründet sein und dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt werden.

§ 4. Im Falle einer Änderung benachrichtigt der Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes unverzüglich davon.

Art. 235 - § 1. Die erste Spalte der in der Anlage 3 stehenden Tabelle unterscheidet zwischen zwei Anschlussarten: die Anschlüsse der Erzeugungseinheiten («Pr» w/z Produktion) und die Anschlüsse von Lastentnahmen («Ch» wie Charges). «Alle» betrifft alle Arten von Anschluss, Erzeugung und Lasten.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann jederzeit die Gesamtheit oder einen Teil der Daten oder technischen Informationen des Typs «Pr» (Anschlüsse von Erzeugungseinheiten) für den Anschluss einer Lastentnahme, die ganz oder teilweise durch eine lokale Erzeugung versorgt wird, beantragen.

§ 3. Der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes kann jederzeit die Gesamtheit oder einen Teil der Daten oder technischen Informationen des Typs «Ch» (Lastanschlüsse) für den Anschluss einer Erzeugungseinheit, die ganz oder teilweise eine lokale Erzeugung versorgt, beantragen.

Art. 236 - Die zweite Spalte der Tabelle in der Anlage 3 trägt den Titel «Phase» und bezieht sich auf den von vorliegenden Regelung betroffenen Titel und ggf. die Phase eines Verfahrens. Die Abkürzungen «I» und «R» entsprechen den Phasen «Antrag auf eine Orientierungsstudie» bzw. «Anschlussantrag» gemäß dem Titel III; die Abkürzung «P» bezieht sich auf die im Titel II erwähnte Planung.

Art. 237 - Die dritte Spalte der in der Anlage 3 stehenden Tabelle trägt den Titel «Bestimmung» und beschreibt die Daten oder die technischen Informationen für den entsprechenden Typ des Anschlusses und die Phase. Wenn ein Kennzeichen (\*) in dieser Spalte steht, bedeutet es, dass die entsprechende Angabe ausgelassen werden kann, unter der Bedingung, dass die Marke und die Art der Ausrüstungen, auf die sie Anwendung findet, angegeben werden.

Art. 238 - Die vierte Spalte der in der Anlage 3 stehenden Tabelle trägt den Titel «Kurzzeichen» und gibt die symbolische Darstellung der Angabe oder der Information an.

Art. 239 - Die fünfte Spalte der in der Anlage 3 stehenden Tabelle trägt den Titel «Einheit» und gibt die Messeinheit an.

Art. 240 - Die sechste Spalte der in der Anlage 3 stehenden Tabelle trägt den Titel «Periode» und bestimmt die Anzahl Gültigkeitsjahre, für die die Angabe oder die Information dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt wird.

Art. 241 - Im Falle von Abweichungen zwischen der Beschreibung einer in der Tabelle der Anlage 3 angegebenen Angabe oder Information und einer anderen Beschreibung in einem anderen Titel der vorliegenden Regelung hat die im anderen Titel angegebene Beschreibung Vorrang.

Art. 242 - Die Planungsdaten im Titel II sind diejenigen, die in der Anlage 3 durch die Abkürzung «P» in der Spalte «Phase» identifiziert sind, und für die in der Spalte «Anschlussart» die Abkürzung «Ch» oder «Pr» benutzt wird, je nachdem der Anschluss jeweils eine Last oder eine Erzeugungseinheit betrifft.

Art. 243 - Die Planungsdaten im Falle der in Artikel 38 erwähnten Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer Erzeugungseinheit sind diejenigen, die in der Anlage 3 durch die Abkürzung «R» in der Spalte «Phase» identifiziert sind, und für die in der Spalte «Anschlussart» die Abkürzung «Ch» oder «Pr» benutzt wird, je nachdem der Anschluss jeweils eine Last oder eine Erzeugungseinheit betrifft.

Art. 244 - Die allgemeinen Daten oder technischen Informationen, die im Antrag auf eine Orientierungsstudie für einen Anschluss an das lokale Übertragungsnetz erwähnt sind, sind diejenigen, die in der Anlage 3 durch die Abkürzung «I» in der Spalte «Phase» identifiziert sind, und für die in der Spalte «Anschlussart» die Abkürzung «Ch» oder «Pr» benutzt wird, je nachdem der Anschluss jeweils eine Last oder eine Erzeugungseinheit betrifft.

Art. 245 - Die ausführlichen Daten oder technischen Informationen, die im Anschlussantrag erwähnt sind, sind diejenigen, die in der Anlage 3 durch die Abkürzung «R» in der Spalte «Phase» identifiziert sind, und für die in der Spalte «Anschlussart» die Abkürzung «Ch» oder «Pr» benutzt wird, je nachdem der Anschluss jeweils eine Last oder eine Erzeugungseinheit betrifft.

## KAPITEL II — Form für die Mitteilung der Daten oder der Informationen

Art. 246 - § 1. Die in der vorliegenden Regelung erwähnten Daten oder Informationen werden per elektronische Post mitgeteilt, wobei das Erbringen eines Sende- oder Empfangsnachweises möglich sein muss, oder ausnahmsweise per Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, nach einem durch den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes bestimmten Protokoll.

Art. 247 - Wie in Artikel 21 der vorliegenden Regelung angegeben, werden die gewerblichen Informationen, die zwischen den verschiedenen betroffenen Parteien ausgetauscht werden, in elektronischer Form mitgeteilt (wobei jeder Versand durch eine Empfangsbestätigung beglaubigt werden kann) unter Einsatz eines geeigneten Kommunikationsprotokolls, das in einem Message Implementation Guide (MIG) näher angegeben wird.

## KAPITEL III — Grundsätze für die Aufstellung der Schaltbilder

Art. 248 - § 1. Bei den Schaltbildern handelt es sich um einphasige Netzschemen in einem Format A4 oder A3.

§ 2. Die gesamten Hochspannungsausrüstungen und -anlagen werden auf den Schaltbildern angegeben, wobei die Symbolik IEC Serie 617 oder jegliche andere Symbolik, die der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes mitteilt, angewandt wird.

§ 3. Ein Schema umfasst die normalen Betriebsverhältnisse des Standorts. Das normale Betriebsschema gibt die Lage der Unterbrechungsvorrichtungen an.

Art. 249 - Die folgenden Ausrüstungen müssen auf dem normalen Betriebsschema angegeben werden:

- 1 die Sammelschienen;
- 2° die Leistungsschalter;
- 3° die Trennschalter für die Sammelschienen, Leitungen, Kabel und Erdung

- 4° die Vorrichtungen für die Abschaltung unter Last;
- 5° die Generatoren;
- 6° die Leistungstransformatoren, einschließlich ihrer eventuellen Erdung und des Anschlusses der Hilfswicklungen;
- 7° die Kondensatorenbatterien;
- 8° die Induktionsspulen;
- 9° die statischen Kompensatoren (SVC);
- 10° die Stromwandler (TI);
- 11° die Spannungswandler (TP);
- 12° die Überspannungsbegrenzer.

Art. 250 - Nach Möglichkeit wird die geographische Lage der Vorrichtungen bei der Aufstellung der einphasigen Schaltbildern berücksichtigt. Ihre tatsächliche Anordnung in den Feldern muss jedoch beachtet werden.

Art. 251 - Das Schriftfeld auf den Zeichnungen umfasst insbesondere eine für die Nummer des Schemas, das Nachprüfungszeichen und das Datum bestimmte Stelle.

## TITEL VIII — Sondervorschriften

### KAPITEL I — Vergrabung der elektrischen Leitungen

Art. 252 - § 1. Falls die Verbesserung, Erneuerung oder Erweiterung des lokalen Übertragungsnetzes zur Einrichtung neuer Verbindungen, zur Erneuerung oder zu einer merklichen Änderung der bereits vorhandenen Verbindungen führt, werden die neuen Verbindungen mittels unterirdischer Kabel durchgeführt und die zu erneuernden oder merklich zu ändernden Leitungen vergraben.

§ 2. Diese Vergrabungspläne werden der CWaPE entweder anlässlich der Erstellung des Anpassungsplans des lokalen Übertragungsnetzes, oder bei jeder spezifischen Beantragung einer Änderung des lokalen Übertragungsnetzes übermittelt.

Art. 253 - Wenn der Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes der Ansicht ist, dass er diese Priorität der Vergrabung nicht einhalten kann, verfasst er vor jeder Arbeitsausführung für jeden Fall eine Begründung, die er der CWaPE mittels einer von ihr angenommenen Sendungsart übermittelt, und kann er die Arbeiten nicht vor dem Erhalt des im unten stehenden § 5 vorgesehenen Beschlusses der CWaPE durchführen. Diese Begründung bezieht sich mindestens auf folgende Aspekte:

1° die technischen Aspekte, wie insbesondere die Änderungen der Energieübertragungen im Netz, die Änderung der Kurzschlussleistung und deren Auswirkung auf die Nebenausrüstungen, die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit der Verbindung, die durchschnittliche Reparaturdauer, die jeweiligen Ströme und die Schwankung des Leistungsfaktors, die Überspannungsrisiken und Verluste, die Empfindlichkeit entgegen Streustrom und die eventuellen, mit der Nähe anderer auswärtiger Ausrüstungen verbundenen Risiken;

2° die wirtschaftlichen Aspekte, wie insbesondere die Vergleichskosten für die Anlage, Kontrolle, Wartung, Verstärkung der Freileitungen und unterirdischen Kabel und die Kosten für die Verluste im Netz, die eventuellen Auswirkungen auf die Netzstruktur oder elektrischen Nebenausrüstungen, die Möglichkeiten oder Dauer der Tilgung dieser Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung der veranschlagten Nutzungsdauer;

3° die gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Aspekte, wie insbesondere die Benutzung des Untergrunds der Verkehrswege und deren Aufriss beim Legen der Leitungen oder bei eventuellen Eingriffen, die vorhersehbaren Änderungen dieser Verkehrswege und deren Bestimmung;

4° die sich auf die Umwelt und das Erbe beziehenden Aspekte, wie die Auswirkungen auf die Landschaft, die geschützten Güter, den archäologischen Unterboden und die Bodenstruktur, die Nachbarschaft mit den Wohngebäuden und die Höhe der verursachten elektrischen und magnetischen Felder, die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt;

5° die alternativen Verwirklichungen, die von dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes vorgeschlagen werden, um der in der Priorität einer Vergrabung der Leitungen verfolgten Zielsetzung besser zu genügen.

Art. 254 - § 1. Die CWaPE bestimmt die Modalitäten für die Einreichung der Akten und deren Inhalt. Sie kann innerhalb von 15 Tagen ab dem Erhalt der Begründungsakten zusätzliche Informationen beantragen.

§ 2. Innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Erhalt der vollständigen Akte fasst die CWaPE einen Beschluss, den sie dem Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes und ggf. dem Minister übermittelt. Dieser Beschluss der CWaPE betrifft nur die Anwendung des Dekrets. Wenn er positiv ist, befreit er den Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes nicht davon, die normalerweise für die betroffenen Arbeiten erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.



**Anlage 1: Technische Eigenschaften einer Anlage**

Ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes kann lediglich aus motivierten Gründen und vorbehaltlich der übermittelten Zustimmung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes von den hierunter aufgeführten Angaben abweichen. Jede Abweichung muss im anwendbaren Anschlussvertrag gemeldet werden.

Spannungsniveau (kV)	Um Ausrüstung (kV)	LIWV U <sub>w</sub> (kV)		Leistungsschalter	Sonstige Ausrüstungen		
					I <sub>sc</sub> (kA)	I thermisch	
				Dauer		(kA)	
70	82.5	Außerhalb Zone Lüttich	380	20	>= 1 s	20	50
		Zone Lüttich	380	31.5	>= 1 s	31.5	80
36	40.5	200 oder ≥ 170 (*)		31.5	>= 1.2 s	31.5	80
30	36	170		31.5	>= 1.2 s	31.5	80
26	30	145		25	>= 2 s <sup>(1)</sup>	25	63
15	17.5	95		20	>= 2 s <sup>(1)</sup>	20	50
11-12	17.5	95		25	>= 2 s <sup>(1)</sup>	25	63
10	12	75		25	>= 2 s <sup>(1)</sup>	25	63
6	7.2	60		25	>= 2 s <sup>(1)</sup>	25	63

(\*): Nach Beschluss des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes.

<sup>(1)</sup>: entspricht der Auslösezeit des Reserveschutzes.

**Anlage 2: Maximale Fehlerabschaltzeit durch Schutzvorrichtungen**

Ein Benutzer des lokalen Übertragungsnetzes kann lediglich aus motivierten Gründen und vorbehaltlich der übermittelten Zustimmung des Betreibers des lokalen Übertragungsnetzes von den hierunter aufgeführten Angaben abweichen. Jede Abweichung muss im anwendbaren Anschlussvertrag gemeldet werden.

Spannungsniveau (kV)	LEITUNGEN, KABEL, TRAF0 *									Fehler SAMMEL-SCHIENEN		
	Basis (ms)	Schutzverweigerung (ms)	Verweigerung des Leistungsschalters (ms)	Verweigerung des Leistungsschalters (ms)	Reserve nächste Leitung/Kabel (ms)	Reserve nächste Sammelschienen (ms) ****		Wiedereinschaltung Leitung (ms)		Basis (ms)	Reserve bei der Schaltgruppe (ms)	
			Fehler Einphase.	Fehler Mehrphase		Fehler Einphase.	Fehler Mehrphase	Einph.	Mehrph.		Fehler Einphase.	Fehler Mehrphase
70	120**	2250	-	-	1000	600	600	-	***	600	-	-
36	120	2250	-	-	1200	1200	1200	-	***	600	-	-
30	120	2250	-	-	1200	1200	1200	-	***	600	-	-
15	1100	3100	-	-	-	1800	1800	-	***	1800	-	-
12	1100	3100	-	-	-	1800	1800	-	***	1800	-	-
10	1100	3100	-	-	-	1800	1800	-	***	1800	-	-

\* Transformator: Spannungsniveau = Höchstnennspannung des Trafos

\*\* Für die Leitungen findet dieser Wert auf das Ende Anwendung, das dem Fehler am nächsten ist; Für das andere Ende wird eine Beseitigungszeit von 500 ms erlaubt.

\*\*\* Vom Betreiber des lokalen Übertragungsnetzes je nach den Einstellungsparametern der angrenzenden Anlagen anzugeben.

\*\*\*\* Auch anwendbar auf Fehler zwischen Stromwandler und Leistungsschalter

Hinweis: Alle Zeitangaben sind erlaubte Höchstwerte.

**Anlage 3: Datentabelle**

Die Daten sind:

- 1.
- 2.

Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Alle	Alle	Identifizierung des Anschlusses	IDENT		
Alle	Alle	Name + Anschrift Benutzer	NAME + ANSCHRIFT		
Ch	Alle	Verbrauch: Bezeichnung	CO_CH_NAME		
Ch	Alle	Verbrauch: Zeitplan	CO_DATE_CONS	mm/jjjj	7 Jahre
Ch	Alle	Verbrauch: Wirkleistungsspitze Benutzer	CO_PUI_ACT	MW	7 Jahre
Ch	Alle	Verbrauch: Jährliche Zuwachsrate	CO_ACC_ACT	%	7 Jahre
Ch	Alle	Verbrauch: Blindstrom bei der Wirkleistungsspitze	CO_PUI_REA	MVA <sub>r</sub>	7 Jahre
Ch	Alle	Verbrauch: Cos Phi bei der Wirkleistungsspitze	CO_COSPHI		7 Jahre
Ch	Alle	Verbrauch: installierte Leistung zum Ausgleich des Blindstroms	CO_COMP	MVA <sub>r</sub>	7 Jahre
Pr	Alle	Erzeugungseinheit: Name & Nummer	PR_GEN_NAME		
Pr	Alle	Erzeugungseinheit: Code der Einheit	PR_CODE		
Pr	Alle	Erzeugungseinheit: Revisionszyklus(Standard)	PR_CYCL_REVIS		7 Jahre
Pr	Alle	Erzeugungseinheit: Verfügbarkeitszeitplan (wenn besonders)	PR_HORAIR_DISP		7 Jahre
Pr	Alle	Generator: normale höchste Bruttowirkleistung	PR_PMAX_BR	MW	7 Jahre
Pr	Alle	Generator: erwartete Produktionsleistung	PR_PROD_PREV	MW	7 Jahre
Pr	Alle	Generator: Benutzungsdiagramm	PR_DIAG_UTIL		7 Jahre
Pr	Alle	Generator: Bruttowirkleistung beim technischen Mindestniveau	PR_PMIN_BR	MW	7 Jahre
Pr	Alle	Generator: Bruttowirkleistung bei Überbelastung (beschränkte Dauer)	PR_PSURCH_BR	MW	7 Jahre
Pr	Alle	Generator: maximale Überbelastungsdauer	PR_TSURCH	Min	7 ans
Pr	Alle	Generator: Cos phi bei Höchstleistung	PR_COSPHI_MAX		7 Jahre
Alle	I,R	Aktentyp	TYPE_DOSS	∈ {List}	
Alle	I,R	Einleitungsdatum der Akte	DATE_INI	Datum	
Alle	I,R	Lieferungsstelle	PT_FOURNIT	Code P	
Ch	I,R	Verbrauch: Versorgungsart	CO_TYP ALIM	∈ {List}	
Ch	I,R	Verbrauch: Vertragsart	TYPE_CONTRAT	∈ {List}	
Ch	I,R	Minimale Kurzschlussleistung an der Anschlussstelle	PCC_LIM_INF	MVA	

Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Ch	I,R	Art der Entnahme: Leistung Motoren MT / Anzahl + ehemaliger Einheitswert	CO_NATPR_MOT_anc	Nb + MVA	
Ch	I,R	Art der Entnahme: Leistung Motoren MT / Anzahl + neuer Einheitswert	CO_NATPR_MOT_nou	Nb + MVA	
Ch	I,R	Art der Entnahme: Störlast des Typs Walzwerk	CO_NATPR_PERT_1	MW	
Ch	I,R	Art der Entnahme: Störlast des Typs Lichtbogenofen	CO_NATPR_PERT_2	MW	
Ch	I,R	Art der Entnahme: Störlast des Typs Leistungselektronik	CO_NATPR_PERT_3	MW	
Ch	I,R	Art der Entnahme: Störlast des Typs einphasige Versorgung	CO_NATPR_PERT_4	MW	
Ch	I,R	Art der Entnahme: Störlast sonstiger Art	CO_NATPR_PERT_5	Typ/MW	
Ch	I,R	Rhythmus der Entnahme: Typ:	CO_RYTPR_TYP	∈ {List}	
Ch	I,R	Rhythmus der Entnahme: Modus	CO_RYTPR_MODE	∈ {List}	
Ch	I,R	Abwärtstransformator Kurzschlussaktanz	TR_XCC	%pu	
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Typ:	PR_TYP_UNITE	∈ {List}	
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Brennstoffart(en) mit vorgesehenen Prozenten, wenn es mehrere gibt	PR_TYP_COMBUS		
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Muster	PR_MODEL_UNITE		
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Benutzungstyp: mit einem Industrieprozess verbundene oder nicht verbundene Einheit	PR_TYPE_UTILIS		
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Datum des ersten Parallelschaltens zum lokalen Übertragungsnetz (Projekt)	PR_DATE_RACC	mm/jjjj	
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Datum erster Prüfung bei PMAX	PR_DATE_PMAX	mm/jjjj	
Pr	I,R	Erzeugungseinheit: Datum der industriellen Inbetriebsetzung (Projekt)	PR_DATE_MSI	mm/jjjj	
Pr	I,R	Generator: nominale Referenzspannung an den Klemmen	PR_TENS_REF	KV	
Pr	I,R	Generator: Referenzscheinleistung:	PR_PUIS_REF	MVA	
Pr	I,R	Generator: Höchststrom mit Standardkühlung	PR_I_REF	MVA	
Pr	I,R	Beschreibung und Parameter der Standardkühlung (zB.: Wasserstoffdruck, Höchsttemperatur, ...)	PR_TYPE_COOL		
Pr	I,R	Zugehörige Ausrüstungen: Anschlussart	AUX_RACC		



Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Pr	I,R	Zugehörige Ausrüstungen: Wirkstromverbrauch bei Höchstleistung	AUX_P_ACT_MAX	MW	
Pr	I,R	Zugehörige Ausrüstungen: Blindstromverbrauch bei Höchstleistung	AUX_P_REA_MAX	MVA <sub>r</sub>	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Referenzscheinleistung	TM_PUI_TFO	MVA	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Nennspannung (Hochspannungsseite)	TM_U1_TFO	kV	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Nennspannung (Niederspannungsseite)	TM_U2_TFO	kV	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Schaltgruppe	TM_COUPL		
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Kurzschlussaktanz	TM_XCC_TFO	%pu	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Leerlaufverluste	TM_PERT_0	kW	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Verluste bei Höchstleistung	TM_PERT_MAX	kW	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Stufenschalter unter Last und im Leerlauf	TM_CHANG_PRI		
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Kupferverluste	TM_PERT_CU	kW	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Eisenverluste	TM_PERT_FE	kW	
Pr	I,R	Aufwärtstransformator: Magnetisierungsstrom	TM_AMP_MAGN	A	
Alle	R	Prinzipschema des Anschlusses	RAC_SCHEM		
Alle	R	Anschlussfeld: Angabe des Herstellers	TRAV_REF_FABR		
Alle	R	Anschlussfeld Höchstspannung Um (*)	TRAV_UN	kV	
Alle	R	Anschlussfeld: Nennstrom (*)	TRAV_IN	A	
Alle	R	Anschlussfeld: LIWV	TRAV_LIWV	kV	
Alle	R	Anschlussfeld: Insulation Level Power frequency 1 min.	TRAV_NIV_ISOL	kV	
Alle	R	Anschlussfeld: thermische Widerstandsfähigkeit gegen Kurzschlussstrom während 1 Sek. (*)	TRAV_ICC	kA	
Alle	R	Anschlussfeld: Widerstandsfähigkeit gegen elektrodynamische Beanspruchungen (*)	TRAV_IDYN	kA	
Alle	R	Anschlussfeld: Typ des Hauptschutzes	TRAV_TYP_PROTP		

Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Alle	R	Anschlussfeld: Typ des Reserveschutzes	TRAV_TYP_PROTR		
Alle	R	Anschlussfeld (Leistungsschalter): Abschaltstrom (Isc)	TRAV_I_COUP	kA	
Alle	R	Anschlussfeld (Leistungsschalter): Auslösungszeit	TRAV_T_COUP	msec	
Alle	R	Hochspannungskabel Angaben des Herstellers	CAB_REF_FABR		
Alle	R	Hochspannungskabel (*): Typ:	CAB_TYP	∈ {List}	
Alle	R	Hochspannungskabel (*): Querschnitt des Leitkerns	CAB_SECT	mm <sup>2</sup>	
Alle	R	Hochspannungskabel (*): Minimale thermische Widerstandsfähigkeit gegen Kurzschlussstrom	CAB_ICC	kA	
Alle	R	Hochspannungskabel: Typ der Erdung der Abschirmungen	CAB_MALT	∈ {List}	
Alle	R	Hochspannungskabel: Typ der Verkabelung	CAB_POSE	∈ {List}	
Alle	R	Hochspannungskabel: Plan der Verkabelung	CAB_PLANPOSE		
Alle	R	Freileitung: Typ der Ummantelung	LI_ARMEM	∈ {List}	
Alle	R	Freileitung: Typ der Leiter	LI_TYP	∈ {List}	
Alle	R	Freileitung: Querschnitt der Leiter	LI_SECT	mm <sup>2</sup>	
Alle	R	Freileitung: Anzahl Leiter pro Phase	LI_NB_COND		
Alle	R	Freileitung: Minimale thermische Widerstandsfähigkeit gegen Kurzschlussstrom	LI_ICC	kA	
Alle	R	Freileitung: Aufstellungsplan der Maste	LI_IMPL		
Alle	R	Freileitung: Längsprofil der Verbindung	LI_PROFIL		
Alle	R	Freileitung: Erdseil: Typ des Leiters	LI_CG_TYP	∈ {List}	
Alle	R	Freileitung: Erdseil: Querschnitt der Leiter	LI_CG_SECT	mm <sup>2</sup>	
Alle	R	Freileitung: Erdseil: Minimale thermische Widerstandsfähigkeit gegen Kurzschlussstrom	LI_CG_ICC	kA	
Ch	R	Verbrauch: Anschlussstelle bei Verlust des Hauptanschlusses	CO_REPORT		
Ch	R	Beschreibung und Parameter des dynamischen Verhaltens der Lasten	CO_DYN		
Ch	R	Spannungs- und Frequenzschutz, der zu einer Stromabschaltung führt	CO_PROT_DELEST		
Ch	R	Abwärtstransformator: Angaben des Herstellers	TR_REF_FABR		

Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Ch	R	Abwärtstransformator Nennspannung nach der Norm IEC 354	TR_PUISS	MVA	
Ch	R	Abwärtstransformator: Nennspannung (Hochspannungsseite)	TR_U1	kV	
Ch	R	Abwärtstransformator: Nennspannung (Niederspannungsseite)	TR_U2	kV	
Ch	R	Abwärtstransformator: Typ	TR_TYP	∈ {List}	
Ch	R	Abwärtstransformator: Schaltgruppe	TR_COUPL		
Ch	R	Abwärtstransformator: Nach der Norm IEC 551 gemessener Geräuschpegel	TR_BRUIT	dB(A)	
Ch	R	Abwärtstransformator: Leerlaufverluste	TR_PERT_0	kW	
Ch	R	Abwärtstransformator: Verluste bei Höchstleistung	TR_PERT_MAX	kW	
Ch	R	Abwärtstransformator: Kupferverluste	TR_PERT_CU	kW	
Ch	R	Abwärtstransformator: Eisenverluste	TR_PERT_FE	kW	
Ch	R	Abwärtstransformator: Magnetisierungsstrom	TR_AMP_MAGN	A	
Ch	R	Abwärtstransformator: Art der Erdung der Wicklungen	TR_TERR	∈ {List}	
Ch	R	Abwärtstransformator: Typ des Schutzes	TR_PROT		
Ch	R	Abwärtstransformator: Lastenheft oder Abnahmeprüfungen	TR_ESSAI		
Ch	R	Abwärtstransformator: Aufstellungsschema	TR_IMPL		
Ch	R	Abwärtstransformator: Stufenschalter	TR_CHANG_PRI		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Merkmale des Einheitsschutzes	PR_PROT_GR		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Kaltstartzeit	PR_T_DEM_FR	min	
Pr	R	Erzeugungseinheit: Startzeit nach einer 36 St. langen Abschaltung	PR_T_DEM_36	min	
Pr	R	Erzeugungseinheit: Warmstartzeit (Nachtabschaltung)	PR_T_DEM_CH	min	
Pr	R	Erzeugungseinheit: Art der Hochspannungsverbindung	PR_TYP_LIAIS		
Pr	R	Generator: Anzahl Polpaare	PR_PP		
Pr	R	Generator: Zusätzliche Verluste in % auf Grundlage der Leistung	PR_PSUPPL	%pu	
Pr	R	Generator: Sättigung: Läuferennstrom (0), nach der nächstehenden Formel	PR_SAT_IFN0	A	

Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Pr	R	Generator: Sättigungsgrad m nach der nachstehenden Formel	PR_SAT_M		
Pr	R	Generator: Sättigungsgrad n nach der nachstehenden Formel	PR_SAT_N		
		$\frac{I}{I_0} = \frac{U}{U_{nom}} \times \left( 1 + m \times \left( \frac{U}{U_{nom}} \right)^n \right)$			
Pr	R	Generator: Widerstand der Statorwicklung bei Gleichstrom <sup>1</sup>	PR_RA	Ohm	
Pr	R	Generator: ungesättigte synchrone Mitreaktanz <sup>1</sup>	PR_XDNS	%pu	
Pr	R	Generator: ungesättigte transiente Mitreaktanz <sup>1</sup>	PR_X1DNS	%pu	
Pr	I,R	Generator: ungesättigte subtransiente Mitreaktanz <sup>1</sup>	PR_X2DNS	%pu	
Pr	R	Generator: ungesättigte synchrone Querreaktanz <sup>1</sup>	PR_XQNS	%pu	
Pr	R	Generator: ungesättigte transiente Querreaktanz <sup>1</sup>	PR_X1QNS	%pu	
Pr	R	Generator: ungesättigte subtransiente Querreaktanz <sup>1</sup>	PR_X2QNS	%pu	
Pr	R	Generator: transiente Durchlasszeitkonstante <sup>1</sup>	PR_T1D	s	
Pr	R	Generator: subtransiente Durchlasszeitkonstante <sup>1</sup>	PR_T2D	s	
Pr	R	Generator: transiente Zeitkonstante der Querachse <sup>1</sup>	PR_T1Q	s	
Pr	R	Generator: subtransiente Zeitkonstante der Querachse <sup>1</sup>	PR_T2Q	s	
Pr	R	Generator: Zeitkonstante des Stators <sup>1</sup>	PR_TA	s	
Pr	R	Generator: Streureaktanz des Stators <sup>1</sup>	PR_XL	%pu	
Pr	R	Generator: Potier-Reaktanz <sup>1</sup>	PR_XP	%pu	
Pr	R	Generator: Zeitkonstante der Dämpfwicklung <sup>1</sup>	PR_TX	s	
Pr	R	Generator: Trägheit	PR_PD2_ALT	ton × m <sup>2</sup>	
Pr	R	Erzeugungseinheit: Trägheit des Komplexes Turbine(n) + Generator	PR_PD2_ALT+TURB	ton × m <sup>2</sup>	
Pr	R	Generator: Capability curves	PR_CAP_CURV		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Funktionale Beschreibung und Parameter des Drehzahlreglers	PR_REGUL_VIT		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Drehzahlregler: Statik	PR_REG_VIT_G	MW/Hz	
Pr	R	Erzeugungseinheit: Funktionale Beschreibung und Parameter des Spannungsreglers	PR_REGUL_TENS		

<sup>1</sup> Statt der externen Parameter des Generators kann der Benutzer ebenfalls die internen Parameter liefern, die zureichen, um die externen Parameter abzuleiten.



Anschlussart	Phase	Bestimmung	Kurzzeichen	Einheit	Periode
Pr	R	Erzeugungseinheit: Dynamische Kennlinien der Übererregungs- und Untererregungsbegrenzer	PR_DYN_LIMIT		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Funktionale Beschreibung und Parameter des Erregungsüberwachungssystems	PR_EXCIT		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Funktionale Beschreibung und dynamische Parameter der Generatorantriebsmaschine und des Systems, das diese speist (Turbine + Energiequelle + Quellenregelung)	PR_ENTR_DYN		
Pr	R	Erzeugungseinheit: Leistungsbereich, in dem eine Primärregelung möglich ist	PR_REGL_PRIM		
Pr	R	Zugehörige Ausrüstungen: cos Phi	AUX_COSPHI		
Pr	R	Zugehörige Ausrüstungen: Wirkleistung (ausgeschaltet)	AUX_P_ACT_0	MW	
Pr	R	Aufwärtstransformator: Angaben des Herstellers	TM_REF_FABR		
Pr	R	Aufwärtstransformator: Art der Erdung der Wicklungen	TM_TERR	∈ {List}	
Pr	R	Aufwärtstransformator: Erdungsreaktanzen	TM_X_MALT	Ohm	
Pr	R	Aufwärtstransformator: Nullreaktanzen	TM_X_HOM	%pu	
Pr	R	Aufwärtstransformator: Lastenheft oder Abnahmeprüfungen	TM_ESSAI		
Pr	R	Aufwärtstransformator: Aufstellungsschema	TM_IMPL		
Pr	P	Erzeugungseinheit: Planung der industriellen Produktion	PR_DATE_PROD	mm/jjjj	7 Jahre

### Legende

"Pr": Erzeugungseinheiten (Spalte "Anschlussart")

"Ch": Lasten

"I": die Phase "Antrag auf eine Orientierungsstudie" des Titels III

"P": die Phase "Planung" des Titels II

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 26. Januar 2012 bezüglich der Revision der technischen Regelung für den Betrieb des lokalen Stromübertragungsnetzes in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesem Netz als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 26. Januar 2012

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister für nachhaltige Entwicklung und den öffentlichen Dienst

J.-M. NOLLET